

Jahrbuch Steuerungerechtigkeit 2024

Prioritäten setzen in Zeiten großer Herausforderungen. Ein Vorschlag für ein zukunftsfähiges Steuersystem

Scheinwerfer: Immobilienmilliardäre und Übergewinne

Julia Jirmann, Christoph Trautvetter



**NETZWERK
STEUER-
GERECHTIGKEIT**

Gemeinsam für gerechte, solidarische und nachhaltige Finanzsysteme –
gegen Steuerflucht und Schattenfinanzwirtschaft weltweit

Impressum

Jahrbuch Steuergerechtigkeit 2024

Stand

Januar 2024

Autor*innen

Julia Jirmann betreut beim Netzwerk den Themenbereich Erbschaften & Vermögen sowie das Einkommensteuersystem. Sie hat einen Master of Business Law and Economic Law von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie einen Master of Science von der Universität Leipzig. Sie war unter anderem für die KPMG AG im Bereich International Tax tätig sowie für den Bund der Steuerzahler als Referentin für Steuerrecht und Steuerpolitik. Zudem ist sie in der Kommission des Deutschen Juristinnenbundes für „Recht der sozialen Sicherung & Familienlastenausgleich“.

j.jirmann@netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Christoph Trautvetter ist Koordinator des Netzwerks Steuergerechtigkeit und betreut zusätzlich die Themenbereiche Unternehmensteuern, Schattenfinanz und internationale Steuergerechtigkeit. Vor dem Netzwerk hat er unter anderem für Teach First, KPMG und im Europaparlament gearbeitet. Er hat einen Master in Public Policy von der Berliner Hertie School und einen Bachelor in Philosophy & Economics der Universität Bayreuth.

c.trautvetter@netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Wir danken Carl Mühlbach von Fiscal Future für seinen Gastbeitrag im diesjährigen Jahrbuch. Außerdem danken wir Yannick Schwarz sowie unseren Netzwerkmitgliedern für ihre Unterstützung und ihren Review. Die Verantwortung für den Text und etwaige Fehler verbleibt bei den Autor*innen.

Das Jahrbuch Steuergerechtigkeit 2024 ist entstanden mit Unterstützung der:

**FRIEDRICH
EBERT
STIFTUNG**

Herausgeber

Netzwerk Steuergerechtigkeit
Weidenweg 37
10249 Berlin

www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Bestellung und Nachfragen

info@netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Gestaltungskonzept und Layout

Studio Lachin, beam@pantealachin.com

Illustrationen

Pantea Lachin und Emily Sadler

Wer wir sind

Seit 2004 verbindet das Netzwerk Steuergerechtigkeit Akteure aus Gewerkschaften, Kirchen, NGOs und Einzelpersonen aus Verwaltung und Wissenschaft in ihren Bemühungen für ein gerechteres Steuersystem. Zusammen wollen wir ein Gegengewicht zu den gut finanzierten und professionell organisierten Interessengruppen bilden, die sich für individuell sehr lukrative, aber für die Allgemeinheit oft sehr schädliche Steuerprivilegien einsetzen. Dafür brauchen wir Expert*innen, die uns bei der Navigation des komplexen Systems beraten, lokale Aktivist*innen, die sich informieren und mit uns gemeinsam vor Ort mit den Menschen diskutieren, und nicht zuletzt Unterstützende, die uns helfen, unsere Arbeit zu finanzieren – rein rechnerisch weniger als 1 Cent pro Steuerzahlendem.

Als Fördermitglied oder mit einer Einzelspende unterstützen können Sie uns hier:

www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/unterstuetzen

Inhaltsverzeichnis

In Kürze: Die Gerechtigkeitslücken im deutschen Steuersystem	6
Ein Reformvorschlag	9
Bevor wir über das Steuersystem sprechen:	
Wofür braucht es Steuern?	11
Demokratie und Staat – eine erfolgreiche Verbindung	11
Haushalt und Steuern – eine Frage der Prioritäten	14
1. Das deutsche Steuersystem	16
1.1 Woher kommen die Steuereinnahmen?	16
1.2 30 Jahre Steuerreformen für Superreiche	18
1.3 Steuerreformen der Ampelkoalition – eine Halbzeitbilanz	19
Das Jahr 2023: Die Falschen entlastet?	20
Die zweite Hälfte: Wie geht es weiter?.....	21
2. Besteuerung von Einkommen: Progressiv und umfassend?	23
2.1 Tragen starke Schultern wirklich mehr als schwache?	23
Wie verteilen sich die Einkommen?	23
Wer trägt die Steuerlast?	25
Der Steuersatz der Superreichen	26
2.2 Unternehmensteuern: Die größten Konzerne mit den niedrigsten Steuern	29
Die globale Steuerreform	29
Dank OECD-Vorarbeit möglich: Eine allgemeingültige Übergewinnsteuer	32
Vor der eigenen Haustür: Gewerbesteuer oasen als Systemfehler in Klein	33
2.3 Pauschal besteuerte Kapitalerträge: Die beschädigte Einkommensteuer	34
Pauschal und anonym versteuerte Vermögenseinkommen	34
Das Teileinkünfteverfahren als Halbierung der Steuerpflicht für thesaurierte Gewinne	35
Lückenhaft besteuerte Veräußerungsgewinne	36
Unrealisierte Wertsteigerungen	36
2.4 Steuern auf Löhne und Sozialbeiträge	37
Ist das Kind einer reichen Familie mehr wert?	39
2.5 Steuern und die Geschlechterfrage	39

3. Besteuerung von Vermögen und Erbschaften:

Faire Chancen für eine gesunde Demokratie 42

3.1 Die Vermögensverteilung: Wem gehört Deutschland?.....	42
Wie groß sind die Milliardenvermögen?	42
Wer sind die Superreichen in Deutschland?	43
Die vier reichsten Familien und die vermögenslose Hälfte	44
3.2 Vermögensteuer: Für Milliardär*innen statt fürs Eigenheim!	44
Verfassungsrechtlich sogar geboten	44
Eine Steuer, die sich lohnt	45
Alles andere als eine radikale Forderung	46
Die Grundsteuer als bessere Vermögensteuer?	46
3.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer: Wegen vieler Ausnahmen ungerecht	49
Je größer das Vermögen, desto niedriger der Steuersatz	49
Die Verschonungsbedarfsprüfung: Steuerausnahme für Milliardenerb*innen	50
Milliardensubvention für wenige Hundert westdeutsche Männer	52
3.4 Verschärfte Maßnahmen gegen Steuerflucht?	53

4. Besteuerung von Verbrauch: Die regressive Hälfte 56

4.1 Die Umsatzsteuer: Die Zeit für eine Reform ist jetzt	56
Eine Frage der Prioritäten: Steuervergünstigung für Gaststätten, aber nicht fürs Picknick?	56
Ein symbolischer Sieg für die Gleichberechtigung: Die „Tamponsteuer“	57
Schwer zu erklären und schwer umzusetzen	57
4.2 Steuern für die Gesundheit: Tabak pfui, Zucker hui	57
Die Tabaksteuer: Deutschlands teuerstes Laster	57
Die Cannabis-Steuer: Zu schön, um wahr zu werden?	58
Zucker: Bisher steuerfrei	58

4.3 Steuern für die Umwelt: Auf Kosten der Ärmeren?	59
Steigender CO ₂ -Preis ohne Klimageld?	59
Kerosin- oder Luftverkehrsteuer: Auch für Privatjets?	60
Plastik- oder Verpackungsteuer?	61
Lkw-Maut und Kfz-Steuer	61
4.4 Finanztransaktionen: Weiter steuerfrei	61
5. Steuerhinterziehung und Schattenfinanz bekämpfen:	
Das Ende der anonymen Briefkastengesellschaft?	62
5.1 Steuervollzug: Auf Augenhöhe mit den „großen Fischen“?	64
Die deutsche Finanzverwaltung: Personal, Ausstattung und Organisation	64
Der Kampf gegen Steuerhinterziehung und Betrug: Mit zweierlei Maß?	69
Der Kampf gegen organisierte Steuerkriminalität:	
Langsame Fortschritte bei Cum-Ex & Co	72
5.2 Deutschland als Schattenfinanzplatz und Geldwäscheparadies	77
6. Die internationale Perspektive: Illegitime Finanzflüsse, globale	
Steuer-Governance und eine kohärente Entwicklungspolitik.....	80
6.1 UN und Steuern	81
6.2 Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit und Steuern	83
Fazit: Gerechtigkeitslücken schließen,	
UmSteuerungspotenzial nutzen	85
<hr/>	
Quellen und Erläuterungen zu den Indikatorenseiten	86
Literaturverzeichnis	88
Anhang 1: UmSteuerungspotenzial und Gerechtigkeitslücken im Steuersystem	93
Anhang 2: Die Halbzeitbilanz	97
<hr/>	

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache

Wir unterstützen das Anliegen einer geschlechtergerechten Sprache, die nach Möglichkeit Menschen aller Geschlechter einbezieht, anstatt auszuschließen.

In diesem Sinne nutzen wir bevorzugt geschlechterneutrale Personenbezeichnungen und, wo dies nicht möglich ist, den Genderstern.

In Kürze: Die Gerechtigkeitslücken im deutschen Steuersystem

Im globalen Vergleich belegt Deutschland einen Spitzenplatz, wenn es darum geht, über Steuern und Sozialausgaben für Solidarität und sozialen Ausgleich zu sorgen. Im „Commitment to Reducing Inequality Index“ der Nichtregierungsorganisation Oxfam (2022) findet sich Deutschland regelmäßig unter den drei besten Ländern. Die zentrale Schwäche des deutschen Steuersystems übersieht der Vergleich aber: Große Vermögen und Erbschaften genauso wie die Vermögenserträge werden zu niedrig besteuert.

Deutschland ist Hochsteuerland für Menschen, die für ihr Geld arbeiten, aber Niedrigsteuerland für Superreiche, die einen Großteil ihrer Einkommen aus Vermögen beziehen.

Ein typischer Mustermillionär zahlt mit 21 Prozent nur knapp die Hälfte des Reichensteuersatzes von 45 Prozent und – inklusive Sozialabgaben – mit 24 Prozent knapp die Hälfte dessen, was die Durchschnittsverdienen-Familie an Steuern und Sozialabgaben zahlt. Immobilienmilliardär*innen, die ihr Geld in profitablen Bestandsimmobilien parken, zahlen mit knapp 17 Prozent sogar noch weniger. Und auch die Eigentümer*innen der größten und profitabelsten Unternehmen der Welt schaffen es, ihren Steuersatz durch Gewinnverschiebung unter 20 Prozent zu drücken.

Am Beispiel eines konkreten Milliardenvermögens zeigen wir, dass das nicht immer so war.

Vor etwa 30 Jahren zahlten die BMW-Eigentümer*innen rund 60 Prozent Steuern auf ihre Erträge, mittlerweile sind es nur noch knapp 25 Prozent. Grund für die Veränderung sind 1) die Aussetzung der Vermögensteuer, 2) die Senkung der Unternehmensteuer und die Besteuerung von angesparten Unternehmensgewinnen, 3) der gesenkte Spitzensteuersatz. Auch dank der umfangreichen Steuerprivilegien hat sich der Wert der deutschen Milliardenvermögen in den vergangenen zehn Jahren fast verdreifacht. Diese Konzentration von Vermögen und Macht in wenigen Händen ist eine der zentralen Herausforderungen für die Demokratie in Deutschland und weltweit.

Mit unserem Reformvorschlag zeigen wir, dass das nicht so bleiben muss.

Mit einem ausgewogenen Mix aus Maßnahmen könnte die demokratische Mehrheit für eine gerechtere Besteuerung der Superreichen sorgen, ohne die arbeitende Mitte und die große Mehrheit der kleinen Unternehmen zu belasten. Die vorgeschlagenen Reformen würden zum allergrößten Teil nur wenige Hundert Großunternehmen und ein paar Tausend superreiche Familien betreffen und Zusatzeinnahmen von rund 75 Milliarden Euro erzielen. Diese könnte man für gezielte Entlastungen, die Bewältigung von Klimawandel, demografischem Wandel und historischen Ungerechtigkeiten zwischen West und Ost, globalem Norden und globalem Süden und nicht zuletzt für Investitionen in ein zukunftsfähiges Gemeinwesen verwenden.

Das Jahrbuch Steuergerechtigkeit gibt mittlerweile im dritten Jahr einen systematischen Überblick über die Gerechtigkeitslücken im deutschen Steuersystem.

Wir haben die steuerpolitischen Versprechen zur Bundestagswahl analysiert (2021/22), mit dem Koalitionsvertrag abgeglichen (2023) und ziehen jetzt eine Halbzeitbilanz. In fünf thematischen Kapiteln soll das Jahrbuch Menschen, die sich intensiver mit dem Steuersystem beschäftigen wollen, als Überblick und Nachschlagewerk dienen. Mit acht Gerechtigkeitsindikatoren machen wir schließlich Veränderungen sichtbar.

- » Weiterführende Informationen gibt es in unseren Arbeitspapieren zu den einzelnen Themenbereichen und im monatlichen Gerechtigkeits-Check. www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/mitmachen/newsletter-und-aktivenliste
- » Einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse gibt es im Faltblatt zu den Gerechtigkeitsindikatoren und im Jahrbuch Steuergerechtigkeit für Einsteiger*innen. www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/jahrbuch2024einfach

Kapitel 1 – Das deutsche Steuersystem im Überblick und eine Halbzeitbilanz der Ampelkoalition

Das Steuersystem verändert sich nur in Millimeter-schritten. Aus der Vogelperspektive zeigt sich: Die Erbschaftsteuer als einzig verbliebene Steuer mit direktem Vermögensbezug trägt in Deutschland derzeit weniger als 1 Prozent zum Steueraufkommen bei. In der Vergangenheit war der Anteil größer und ist es in Ländern wie der Schweiz oder Frankreich auch heute noch. Der aktuelle Finanzminister neigt dazu, bei den Steuern die „Falschen“ zu entlasten und bei den Kürzungen die „Falschen“ zu belasten. Insgesamt herrscht in der Ampel aber der steuerliche Nichtangriffspakt aus dem Koalitionsvertrag. Fortschritte gibt es bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität und für die Umwelt.

Kapitel 2 – Die Einkommen

Der Buchladen von nebenan zahlt höhere Steuern als Amazon, und gerade die größten und profitabelsten Konzerne haben trotz aller Reformbemühungen weiterhin die niedrigsten Steuersätze. Dank der technischen Vorarbeit der OECD könnte eine Übergewinnsteuer das schlagartig ändern. Weil für hohe Unternehmensgewinne und andere Vermögenseinkommen die normale Einkommensteuer oft nicht greift, zahlen Superreiche nur halb so viel wie die Durchschnittsverdiener. Und am anderen Ende der Einkommenspyramide erhalten arme Eltern über das Kindergeld für jedes Kind mehr als 1.000 Euro weniger als reiche Eltern über die Freibeträge pro Kind sparen.

Kapitel 3 – Die Vermögen und Erbschaften

Deutschland entwickelt sich zunehmend zur Erben-gesellschaft, in der Geburt für den eigenen Wohlstand wichtiger ist als persönliche Leistung. Die derzeitige Erbschaftsteuer befreit Menschen von der Steuer, die mehr als 300 Wohnungen geschenkt bekommen. Dafür zahlt die junge Familie, die mit hohem Kredit und harter Arbeit ein Eigenheim erwerben will, bis zu 6,5 Prozent Grunderwerbsteuer – auch um die fehlenden Einnahmen aus der Vermögensteuer auszugleichen.

Kapitel 4 – Verbrauchsteuern

Während EU und Bundesregierung den Preis von CO₂ schrittweise steigern, bleiben die besonders schmutzigen Privatjets und Yachten an mehreren Stellen ausgenommen. Dass es wenig Sinn macht, dass Gummibärchen und Fleisch vom ermäßigten Steuersatz profitieren, Sojamilch und Fleischersatz aber nicht, stellt auch der Bürgerrat „Ernährung im Wandel“ fest.

Kapitel 5 – Steuerverwaltung, Steuermisbrauch und der Kampf gegen Finanzkriminalität

Sozialhilfebetrüger*innen landen genauso oft im Gefängnis wie Steuerhinterzieher*innen, obwohl sie viel öfter aus Not und Unwissen handeln. Komplexe Steuer-gestaltungsmodelle und organisierte Finanzkriminalität (Cum-Ex & Co) werden weniger konsequent verfolgt als Schwarzfahren, obwohl sie viel sozialschädlicher sind. Ob die Ampelregierung den Paradigmenwechsel bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität schafft, endlich die großen Fische fängt und die anonymen Briefkastengesellschaften endlich ihrem Ende näherbringt, ist Anfang 2024 intensiv umkämpft.

Kapitel 6 – Der globale Blick

Weltweit und rein hypothetisch betrachtet hätte jeder Mensch ganz grob 12.000 Euro pro Jahr oder mehr als 30 Euro pro Tag, wenn man das globale Bruttoinlandsprodukt gleich aufteilen würde, und der aktuellen Schätzung von Credit Suisse (2023) folgend ein Vermögen von etwa 80.000 Euro, wenn das globale Vermögen komplett gleich verteilt oder im Gemeinschaftsbesitz wäre. Anders als heute wären die 700 Millionen Menschen, die mit weniger als 2 Euro pro Tag in extremer Armut leben und trotz allem Überfluss weiter hungern müssen, endlich Geschichte.

Fazit: Gerechtigkeitslücken schließen, Um-Steuerungspotenzial nutzen

Das deutsche Steuersystem und das durch Steuern finanzierte Gemeinwesen sichern hierzulande so gut wie in wenigen anderen Ländern der Welt den Wohlstand für alle. Zur gemeinsamen Bewältigung der großen Herausforderungen unserer Zeit müssen die größten und profitabelsten Konzerne genauso wie Menschen mit großen Vermögen aber mehr beitragen. Nur so lassen sich trotz Schuldenbremse die Transformation und gezielte Entlastungen für die am stärksten betroffenen Haushalte und Unternehmen finanzieren. Mit einem ausgewogenen Mix an Maßnahmen schließt unser Reformvorschlag die größten Gerechtigkeitslücken im Steuersystem und schafft ein Umverteilungspotenzial von 75 Milliarden Euro. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind alles andere als radikal und trotzdem scheinbar utopisch. Aber wer meint, die große Mehrheit der Menschen und die vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen können ihre Interessen gegen wenige Milliardär*innen und milliardenschwere Konzerne nicht durchsetzen, hat die Demokratie und unsere Zukunft schon aufgegeben.

Übersicht über die Gerechtigkeitsindikatoren

Indikator 1 – Deutschland ist Hochsteuerland für Arbeit und Niedrigsteuerland für Superreiche. Der typische Multimillionär zahlt auf sein Millioneneinkommen nur 24 Prozent Steuern und Abgaben. Das ist etwa die Hälfte des Reichensteuersatzes und lediglich halb so viel wie Menschen mit einem Durchschnittseinkommen zahlen. Für unsere Beispielmilliardär*innen hat sich der Steuersatz seit 1996 von knapp 60 auf etwa 25 Prozent mehr als halbiert. Immobilienmilliardär*innen zahlen sogar noch weniger.

Indikator 2 – Die großen Digitalkonzerne zahlten 2023 in Deutschland unverändert nur etwa 3 Prozent Steuern auf ihre hier erwirtschafteten Gewinne. Weltweit zahlten sie nur etwa 16 Prozent und damit etwa die Hälfte dessen, was dort, wo sie arbeiten – in Kalifornien oder München –, fällig würde.

Indikator 3 – Seit 2013 hat sich der Wert der deutschen Milliardenvermögen auf zuletzt knapp 1.000 Milliarden Euro fast verdreifacht. Vier Familien besitzen so viel wie die ärmere Hälfte der Deutschen. Unsere Analyse zeigt große Lücken in der Reichtumsforschung.

Indikator 4 – 24 Erb*innen und Beschenkte, die 2022 mehr als 26 Millionen Euro erhielten, zahlten darauf im Schnitt nur 4,5 Prozent Steuern. Erb*innen kleinerer Vermögen zahlten mehr als das Doppelte. Und wer für sein Einkommen arbeitet, zahlte etwa das Zehnfache.

Indikator 5 – Während auf Fleischersatz und Sojamilch 19 Prozent Umsatzsteuer fällig wurden, waren es bei Fleisch aus Massentierhaltung und Gummibärchen nur 7 Prozent. Privatjets und Superjachten können die Steuer auf Kerosin und den Emissionshandel teilweise ganz vermeiden.

Indikator 6 – Im Jahr 2022 waren nur 2.498 Steuerfahnder*innen im Einsatz für mehr Steuergerechtigkeit. Im Verhältnis zum Schaden war der Prüfaufwand gegen Schwarzfahren etwa zehnmal höher als die Ausgaben für Steuerfahndung und Betriebsprüfung.

Indikator 7 – Mitte 2023 waren nur 63 Prozent der eintragungspflichtigen GmbHs im Transparenzregister eingetragen, obwohl die Pflicht zur Eintragung mittlerweile seit sechs Jahren besteht.

Indikator 8 – Der direkte Schaden der Länder des globalen Südens durch Gewinnverschiebung der großen Konzerne und Offshore-Vermögen belief sich auf rund 90 Milliarden US-Dollar. Damit war er fast so hoch wie die weltweite staatliche Entwicklungshilfe (158 Milliarden US-Dollar).

Ein Reformvorschlag

Viele Wege führen zu einem solidarischeren, gerechteren und ökologischeren Steuersystem. Anstatt für eine radikale Maßnahme oder eine lange Liste an Reformen plädieren wir für einen ausgewogenen Mix aus einigen wenigen, dafür aber besonders wirksamen und machbaren Maßnahmen, die größere Verwerfungen nach Möglichkeit vermeiden. Zusammen korrigieren sie die vorwiegend in den vergangenen 30 Jahren geschaffenen Privilegien für Superreiche und treffen fast ausschließlich wenige Hundert bzw. Tausend große Unternehmen und superreiche Privatpersonen. Zusammen schaffen sie ein UmSteuerungspotenzial von geschätzt 75 Milliarden Euro, also etwa 1.000 Euro pro Erwachsenen und Jahr (weitere Details zum UmSteuerungspotenzial in Anhang 1).

1. Eine Übergewinnsteuer für die größten und profitabelsten Konzerne (UmSteuerungspotenzial 20 Milliarden Euro)

Konzernmacht wird zunehmend zum Problem. Wenige, global aktive und hochprofitable Konzerne konzentrieren einen immer größeren Teil der Wertschöpfung auf sich. Davon geben sie zudem einen geringeren Teil über Steuern an die Gesellschaft zurück als der Buchladen von nebenan (vgl. Indikator 2). Die im Jahr 2021 von Olaf Scholz verkündete Steuerrevolution unter der Ägide der OECD ist Ende 2023 ins Stocken geraten. Trotzdem hat die OECD potenziell revolutionäre Vorarbeit geleistet. Sie definiert Gewinne, die eine Umsatzrendite von 10 Prozent übersteigen, als sogenannte Residualgewinne (sprich: Übergewinne) und schlägt vor, wie man diese bei sehr großen Konzernen sehr einfach neu verteilen könnte. Mit der OECD-Definition von Übergewinnen und dem detailliert ausgearbeiteten Verteilungsmechanismus könnte Deutschland eine Übergewinnsteuer auch unilateral erheben.

Bei einem Steuersatz von 50 Prozent würde dies zusätzliche Einnahmen von etwa 20 Milliarden Euro pro Jahr bringen. Betroffen wären nur die etwa 200 größten und profitabelsten Unternehmen weltweit (vgl. Kapitel 2.2).

2. Eine Vermögensteuer auf Milliardenvermögen (UmSteuerungspotenzial 20 Milliarden Euro)

Milliardär*innen haben den typischen Steuersatz auf ihre Vermögenseinkommen in den vergangenen 30 Jahren mehr als halbiert und zahlen aktuell nur die Hälfte dessen, was Durchschnittsverdiener*innen an Steuern und Abgaben leisten (vgl. Indikator 1). Seit 2013 sind Zahl und Umfang der Milliardenvermögen explodiert: von 121 Vermögen mit einem Volumen von 360 Milliarden Euro auf 237 Vermögen mit einem Volumen von mindestens 1.000 Milliarden Euro. Das tatsächliche Volumen liegt wahrscheinlich noch deutlich darüber (vgl. Indikator 3). Würde man nur diese Milliardenvermögen mit einer Vermögensteuer von 2 Prozent besteuern, ergäben sich Einnahmen von etwa 20 Milliarden Euro. Betroffen wären etwa 4.000 Haushalte. Bei einer typischen Rendite von 10 Prozent würden 20 Prozent des Vermögenseinkommens besteuert. Damit stiege der Steuersatz der Superreichen etwa auf den Spitzensteuersatz und das Belastungsniveau von Durchschnittsverdiener*innen (vgl. Kapitel 3.2).

3. Gerechtere Besteuerung von sehr großen Erbschaften und Schenkungen (UmSteuerungspotenzial 10 Milliarden Euro)

Deutschland wird zunehmend zur Erbesgesellschaft: Nicht die eigene Leistung, sondern die Geburt entscheidet über die Höhe des Vermögens. Umso wichtiger ist eine funktionierende Erbschaftsteuer. Lücken im aktuellen Gesetz sorgen aber u. a. dafür, dass selbst milliardenschwere Beteiligungen an einem Großkonzern sowie Bestände von mehr als 300 Wohnungen steuerfrei übertragen werden können, obwohl die Gerichte das schon mehrmals bemängelt haben. Die Folge: Sehr große Übertragungen werden niedriger besteuert als kleinere (vgl. Indikator 4). Kosten: etwa 10 Milliarden Euro pro Jahr zugunsten von etwa 300 Reich-Beschenkten pro Jahr.

4. Die Abschaffung von Privilegien für Immobiliengewinne (UmSteuerungspotenzial 10 Milliarden Euro)

Noch aus der Zeit des Nationalsozialismus stammt eine Regel, die dafür sorgt, dass auf Mieteinnahmen bei großen vermögensverwaltenden Gesellschaften keine Gewerbesteuer anfällt. Dadurch zahlen auch die Wohnungsunternehmen der Milliardär*innen nur knapp 16 Prozent Steuern auf ihre Mieteinnahmen. Die Gewinne aus vermieteten Privatimmobilien lassen sich künstlich in die Höhe treiben, weil Veräußerungsgewinne nach zehn Jahren steuerfrei sind, die Abschreibungen auf den erhöhten Kaufpreis aber über Jahre genutzt werden können, um die Steuer auf die Mieteinnahmen zu mindern. Diese und eine ganze Reihe weiterer Regeln bevorzugen die unproduktive Geldanlage in profitable Bestandsimmobilien gegenüber wünschenswerten Investitionen. Dabei entfällt der größte Teil der Mieteinnahmen auf die reichsten 10 Prozent.

5. Der Kampf gegen Steuermisbrauch (UmSteuerungspotenzial 15 Milliarden Euro)

Verschiedene Schätzungen beziffern den Schaden aus Steuermisbrauch auf bis zu 100 Milliarden Euro. Nicht jeder Missbrauch lässt sich mit vertretbarem Aufwand abstellen. Aber würde man gegen Steuerhinterziehung ähnlich konsequent wie gegen Falschparken oder Sozialleistungsbetrug vorgehen, die Personallücken in der Finanzverwaltung schließen und die Verwaltung in die Lage versetzen, auch große Fische zu fangen, sind Mehreinnahmen von 15 Milliarden Euro nicht unrealistisch.

6. Spitzensteuersatz und Grundfreibetrag anheben (aufkommensneutral)

Wenn in Deutschland über Steuern gesprochen wird, dann meistens über die Einkommensteuer und speziell über den Spitzensteuersatz. Der ist in den vergangenen 30 Jahren von 53 Prozent auf 44,31 Prozent bzw. 47,48 Prozent (inkl. Solidaritätszuschlag und Reichensteuer) gesunken. Auf der anderen Seite der Verteilung wird vor allem darüber diskutiert, dass sich Arbeit für Bürgergeldberechtigte stärker lohnen muss. Das hat mit dem Steuersystem wenig zu tun und betrifft vor allem die sogenannte Transferenzzugsrate – also die Frage, welchen Teil des Einkommens man auf Bürger- und Wohngeld anrechnen muss. Aber auch bei der Einkommensteuer gäbe es Anpassungsbedarf. Die Steuer greift schon recht früh und steigt dann sehr schnell an. Deswegen schlägt der DGB vor, den Grundfreibetrag zu erhöhen, den Verlauf der Steuerkurve am unteren Ende zu glätten und diese Steuerreform durch einen höheren Spitzensteuersatz zu finanzieren.

7. Umweltschädliche Steuerregeln abbauen und Lenkungswirkung stärken (aufkommensneutral)

Unter dem Druck des Verfassungsgerichtsurteils gegen die schuldenfinanzierten „Sondervermögen“ wollte die Ampelregierung Ende 2023 eigentlich erste umweltschädliche Subventionen abbauen. Aber selbst der stufenweise Wegfall der Agrardiesel-Begünstigung war bis zuletzt umstritten. Den CO₂-Preis hat die Ampel erhöht und ist damit zum vor der Energiepreiskrise geplanten Preispfad der großen Koalition zurückgekehrt. Aus Sicht der Umwelt ist das positiv und eigentlich immer noch viel zu wenig. Aber gerade in Zeiten von ohnehin hoher Inflation steigt mit dem steigenden CO₂-Preis und zusätzlichen Steuern und Abgaben auch der Bedarf für sozialen Ausgleich und für die Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen. Zusätzliche Einnahmen können also nicht zum Stopfen von Haushaltslöchern verwendet werden. Mit den geeigneten Ausgleichsmaßnahmen kann aber die Lenkungswirkung des Steuersystems in Bezug auf Umwelt und Gesundheit deutlich gesteigert werden.

Bevor wir über das Steuersystem sprechen: Wofür braucht es Steuern?

Lassen Sie uns mit einem kleinen Gedankenexperiment beginnen: Stellen Sie sich vor, in fünf Jahren gibt es eine künstliche Superintelligenz. Weil sie analog zur industriellen Revolution vor allem Verwaltungsprozesse automatisiert, vereinfacht sie vielen Menschen die Arbeit und sorgt dafür, dass wir für den gleichen Wohlstand weniger arbeiten müssen. Vor allem aber sorgt sie dafür, dass wenige Konzerne und deren Eigentümer*innen noch größere Gewinne anhäufen und dass die meisten Staaten, Unternehmen und Menschen große Mühe haben, mit der Entwicklung Schritt zu halten – während Energie- und Ressourcenverbrauch weiter steigen und die organisierte Kriminalität mit viel Kreativität immer neue Missbrauchsmöglichkeiten entdeckt. Wäre es nicht gut, wenn es in dieser nicht so unwahrscheinlichen Zukunft ein Mittel gäbe, die großen Gewinne gerechter zu verteilen? Und für eine handlungsfähige Verwaltung zu sorgen, die auf diese Entwicklungen reagieren kann und die Interessen der Mehrheit durchsetzt?

Demokratische Gesellschaften finanzieren diese Verwaltung und Gemeinschaftsaufgaben wie die Kriminalitätsbekämpfung oder den sozialen Ausgleich über Steuern. Ein gerechtes, solidarisches und nachhaltiges Steuersystem ist deswegen ein zentraler Baustein für unsere Zukunft. Und weil keine*r mehr Steuern zahlen

will als nötig, interessieren und engagieren sich Menschen dafür, dass das Geld aus der gemeinschaftlichen Kasse sinnvoll ausgegeben wird. Dafür gibt es Parlamente, Rechnungshöfe, Journalist*innen und viele zivilgesellschaftliche Organisationen, die darüber wachen, dass unser Geld nicht verschwendet wird. Deswegen sind Steuern ebenso ein zentraler Baustein für demokratisches Engagement.

Weil bei der Kontrolle der Gemeinschaftskasse immer mal wieder Fehler und Skandale aufgedeckt werden, könnte leicht der Eindruck entstehen, es gäbe „den einen Staat“, der nicht mit Geld umgehen kann. Einige Organisationen schüren dieses Misstrauen seit Jahren gezielt und verbinden es mit der Forderung nach Steuersenkungen – vor allem für ihre zahlungskräftigen Unterstützer, nämlich Unternehmen und Menschen mit sehr hohen Einkommen.

Das Ergebnis ist, dass viele Menschen, die von mehr Umverteilung profitieren würden und sich diese auch wünschen, wegen ihres Misstrauens gegenüber dem Staat Auffassungen vertreten und Parteien wählen, die genau das Gegenteil fordern. Das Ergebnis ist außerdem ein Steuersystem, das Superreiche privilegiert und den Status quo zementiert.

Demokratie und Staat – eine erfolgreiche Verbindung

Aber wer steuert diesen „Staat“ eigentlich? Das sind zunächst Politiker*innen, vom Bund bis in die kleinste Gemeinde, die es sich – oft ohne Bezahlung – zur Aufgabe gemacht haben, politische Willensbildung zu gestalten und gesellschaftliche Kompromisse auszuhandeln. Sie entscheiden – im Rahmen der vorgegebenen Bedingungen und Strukturen – über etwa 1.000 Milliarden Euro aus der Gemeinschaftskasse (die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen). Dafür werden sie von denen, die wählen dürfen und wählen gehen, ausgewählt.

Zu diesem Staat gehören auch die Menschen, die beim Rechnungshof überprüfen, dass mit dem Geld aus der

gemeinsamen Kasse sorgfältig gewirtschaftet wird, die in den Ministerien Gesetze schreiben und bei den Gerichten deren Umsetzung überwachen. Das sind Polizistinnen und Lehrer, Soldatinnen und Kindergärtner, Verwaltungsangestellte, Finanzbeamte und Professorinnen – insgesamt 5,2 Millionen Menschen und damit etwa 11 Prozent aller Erwerbstätigen in Deutschland ([Statistisches Bundesamt, 2023a](#)).

Zum Staat im weiteren Sinne gehören auch knapp 20.000 öffentliche Unternehmen, die wichtige öffentliche Leistungen wie Wohnen, Altenpflege, Wasser- und Energieversorgung zur Verfügung stellen

(*Statistisches Bundesamt, 2023b*). Wenn sie sich aus ihren eigenen Umsätzen finanzieren, werden sie statistisch aber meistens nicht dem Sektor Staat zugerechnet.¹

Und nicht zuletzt zählen zu diesem Staat die gesetzliche Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die Sozialabgaben erheben und im gesetzlich vorgegebenen Rahmen nach dem Prinzip der Selbstverwaltung für Solidarität zwischen Gesunden und Kranken, Jungen und Alten sowie Beschäftigten und Arbeitslosen sorgen.

Sie alle zusammen sorgen – im Idealfall – dafür, dass die Wünsche der demokratischen Mehrheit, die Erkenntnisse der Wissenschaft sowie die Stimmen unterschiedlicher Interessenvertreter*innen und Expert*innen in Gesetze übertragen und umgesetzt werden. Vor allem Rechtspopulist*innen nutzen und schüren das Misstrauen gegenüber dem „Staat“, bieten aber wenig Vorschläge, wie gemeinschaftliche Aufgaben und soziale Gerechtigkeit sonst sichergestellt werden sollen. Wer die Demokratie stärken will, muss sich also ernsthaft mit der Kritik am Staat beschäftigen und Lösungen anbieten.

	Alle	SPD	Grüne	Linke	CDU/CSU	FDP	AFD
Der Staat benötigt ausreichend Steuereinnahmen, um seine Aufgaben erfüllen zu können und für mehr soziale Gerechtigkeit zu sorgen.	52 %	69 %	61 %	46 %	43 %	31 %	14 %
Der Staat hat mehr als genug Geld, kann damit aber nicht umgehen.	43 %	26 %	34 %	53 %	55 %	65 %	84 %

Abbildung 1: Umfrage zum staatlichen Umgang mit Steuergeldern

Basis: alle Wahlberechtigten; fehlende Werte: weiß nicht/keine Angabe; Quelle: Friedrich Ebert Stiftung (2023)

Haben wir in Deutschland einen aufgeblähten Staat – wie Kritiker*innen behaupten – oder wurde, in den Worten des langjährigen Bürgermeister von Berlin Klaus Wowereit, in den zurückliegenden Jahrzehnten „gespart bis es quietscht“?

Einerseits haben hochverschuldete Kommunen wie Berlin jahrelang Verwaltungspersonal abgebaut, indem sie auf Neueinstellungen verzichtet haben. Das rächt sich jetzt, wo eine wachsende Bevölkerung auf eine überalterte Verwaltung trifft und das qualifizierte Personal fehlt, um den Bau von zusätzlichen Wohnungen und Straßenbahnlinien zu genehmigen und zu planen. Und auch bei den staatlichen Investitionen in Infrastruktur – von Brücken und Straßen über Schienen und Schleusen bis hin zur Schultoilette – wurde in den vergangenen Jahrzehnten gespart. Das geschah meistens dort, wo Investitionen besonders nötig wären: in den ohnehin eher armen und strukturschwachen Kommunen.

Und die Kürzung bei staatlichen Investitionen fällt oft in eine Zeit knapper Kassen wegen geringen Wachstums – eine Zeit, in der Investitionen besonders billig sind und die Wirtschaft die zusätzlichen Aufträge besonders dringend braucht.

Andererseits sind die Steuereinnahmen in den vergangenen Jahrzehnten ähnlich schnell gewachsen wie die Wirtschaft. Die Zahl der öffentlichen Bediensteten stieg in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 Prozent oder fast 600.000. Neben zusätzlichen Polizeibeamt*innen, Kita-Personal und Beschäftigten im Hochschulfeld ist auch der Bereich „politische Führung und zentrale Verwaltung“ um mehr als 100.000 Personen gewachsen, vor allem in den Kommunen. Dafür gibt es im Bereich „Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste“ fast 10 Prozent weniger Personal, und in den Schulen und an vielen anderen Stellen fehlt Personal für die

¹ Wegen der Subventionen für das Deutschlandticket werden laut *Statistischem Bundesamt* 440 ÖPNV-Unternehmen seit 2023 dem Sektor Staat zugerechnet.

wachsende Bevölkerung (IW Köln, 2024a). Außerdem haben demokratisch gewählte Politiker*innen einen starken Anreiz, Vergünstigungen für einzelne Gruppen zu schaffen oder Steuern zu senken, weil diese Maßnahmen in der öffentlichen Debatte besonders sichtbar sind und ihre Wähler*innen – oder mächtige Interessengruppen – das sofort spüren. Langfristige Investitionen sind dagegen häufig unpopulär, weil ihre Wirkung erst viele Jahre später sichtbar wird.

Passend dazu ist das Vermögen der öffentlichen Hand seit 1997 nicht mehr gewachsen (*BMWK, 2020*). Die Haushälter der Landkreise, Städte und Gemeinden beziffern den kommunalen Investitionsrückstand vor allem bei den Schulen auf 165,5 Milliarden Euro (*KfW, 2023*). Hinzu kommt der Investitionsbedarf von Bund und Ländern für Straßen, Schienen sowie die digitale und klimaneutrale Infrastruktur.

Das Schwarzbuch vom Bund der Steuerzahler

Seit 1949 plädiert der Bund der Steuerzahler für geringere Schulden und niedrigere Steuern. Dazu veröffentlicht er jährlich eine Liste von 100 Beispielen für die angebliche Verschwendung öffentlicher Mittel. Das mit Abstand teuerste Beispiel aus dem Schwarzbuch 2023 waren die steigenden Kosten für die zweite Stammstrecke der Münchner S-Bahn. Ob bzw. wie viel der Mehrkosten dabei auf Verschwendung oder aber eine zu optimistische Kalkulation, Fehler von Bauherr oder Baufirmen oder äußere Umstände zurückgehen, schätzt das Schwarzbuch nicht. Trotzdem summieren sich die Mehrkosten der anderen 99 Beispiele nach

unserer Berechnung maximal auf 3 Milliarden Euro. Das entspricht nur etwa 0,3 Prozent der Gesamtausgaben und ist deutlich weniger als jedes Jahr in erfolglosen Berliner Start-ups verbrannt wird. Das Schwarzbuch ist also kein Beweis dafür, dass der Staat nicht mit Geld umgehen kann, auch wenn dieser Eindruck immer wieder erweckt wird. Dafür zeigt es, wie wichtig Rechenschaftspflicht und demokratische Kontrolle der Ausgaben vor Ort sind. Gleichzeitig zeigen die Beispiele, wie detailliert über staatliche Ausgaben Rechnung gelegt wird und wie gut die Kontrolle deswegen im besten Fall funktionieren kann.

Darüber, welche Aktivitäten eher der Logik der öffentlichen Güter und dem auf Gerechtigkeit und Verlässlichkeit fokussierten Staat überlassen werden sollen und welche der Profitmaximierung und dem Wettbewerb unterworfen sein können, lässt sich streiten. Oft ist die Antwort weder schwarz noch weiß, sondern ein Mix aus Privat und Staat. Auch viele der bahnbrechenden Innovationen der Vergangenheit waren nur durch deren Zusammenwirken möglich.

Dass bei einem so riesigen und schweren Vorhaben wie der Organisation von Gemeinwesen und Gemeinschaftskasse für Millionen von Menschen immer wieder Sachen schiefgehen, ist wenig überraschend. Insgesamt zeigt aber der Blick in die Geschichte und in andere Länder: Ein auf Steuern basierendes, demokratisches Gemeinwesen ist eine der zentralen europäischen Errungenschaften, die auch aus wirtschaftlicher Sicht funktioniert. Dazu zwei Beispiele:

» Eine Wohnung bei einer der öffentlichen Münchner Wohnungsgesellschaften kostete 2020 im Schnitt 7,55 Euro pro Quadratmeter. Bei der ehemals gemeinnützigen, aber in den 90er Jahren privatisierten Heimbau Bayern waren es – ohne nennenswerten Neubau oder umfassendere Modernisierung – 10,28 Euro. Grund dafür ist, dass die Mieten seit der

Privatisierung etwa doppelt so schnell gestiegen sind. Unterm Strich blieben so zuletzt fast 30 Millionen Euro Gewinn pro Jahr, die aktuell vor allem in die Vermögensmehrung der Eigentümer*innen und nicht in gesellschaftlich förderliche Investitionen fließen.

» In Deutschland gibt es etwa 100 gesetzliche Krankenversicherungen (Tendenz fallend). Kritiker*innen vermuten deswegen regelmäßig hohes Einsparpotenzial bei den Verwaltungskosten. Tatsächlich sind aber die Verwaltungskosten mit 4,4 Prozent oder etwa 150 Euro pro Versichertem (*BMG, 2023*) vor allem wegen der niedrigeren Ausgaben für Werbung und Maklergebühren nur etwa halb so hoch wie bei der privaten Krankenversicherung mit etwa 8,6 Prozent – trotz deren günstigerer Mitgliederstruktur (*IAQ, 2023*). Und auch im internationalen Vergleich sind die Gesundheitsausgaben in Ländern mit einem sehr hohen privaten Anteil – wie z. B. in den USA – nicht niedriger und noch dazu viel weniger solidarisch.

Haushalt und Steuern – eine Frage der Prioritäten

Eine Analyse der Bundestagswahlprogramme aus dem Jahr 2021 durch das Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) zeigt für die Programme von Union, FDP und AfD, dass deren Umsetzung ein zusätzliches Defizit von bis zu 100 Milliarden Euro jährlich zur Folge gehabt hätte. Die Wahlprogramme dieser drei Parteien versprechen, Steuern sowohl für Reiche als auch Arme zu senken, ohne auf der Ausgabenseite jemandem „wehtun“ zu müssen (vgl. Jahrbuch Steuergerechtigkeit 2021). Der Koalitionsvertrag der aktuellen Ampelregierung verzichtet ebenfalls auf Steuererhöhung und verspricht stattdessen, zusätzliche Ausgaben durch Umsteuerungspotenzial im Haushalt zu finanzieren (vgl. Jahrbuch Steuergerechtigkeit 2023). Die Diskussion um den Bundeshaushalt 2024 zeigt, wie schwierig eine solche Umschichtung ist und wie wenig Einsparpotenzial es gibt, das niemandem wehtut. Letztlich werden viel zu oft die Ärmsten und politisch Machtlosen getroffen, etwa durch höhere indirekte Steuern und Einsparungen bei Sozialleistungen wie dem Bürgergeld.

Die Debatte um den Haushalt für 2024 zeigt auch, wie zentral er für politische Handlungsfähigkeit ist und wie er Politik dazu zwingt, Prioritäten zu setzen – bei den Einnahmen genauso wie bei den Ausgaben. Ist es wichtiger, den Einkommensteuertarif an die Inflation

anzupassen, wovon Menschen mit hohem Einkommen absolut stärker profitieren (Kosten ca. 15 Milliarden Euro) oder das Bürgergeld an die gestiegenen Kosten und entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu erhöhen (Kosten ca. 5 Milliarden Euro)? Ist es gerecht, den CO₂-Preis zu steigern, um Subventionen für die Industrie zu finanzieren und deren Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen und dafür von der allein-erziehenden Mutter höhere Strompreise zu verlangen und auf die Kompensation durch das Klimageld zu verzichten?

Jenseits des Einsparpotenzials und der Schuldenaufnahme für Investitionen, die sich langfristig auszahlen, ist die Antwort vor allem eine Frage der politischen Prioritäten. Im Jahrbuch Steuergerechtigkeit analysieren wir deswegen systematisch die Gerechtigkeitslücken im Steuersystem und ermitteln, wie groß das Umsteuerungspotenzial eines gerechteren Steuersystems wäre. Einmal im Jahr erstellen wir einen Überblick, welche politischen Prioritäten die jeweilige Regierung gesetzt hat (siehe Anhang 1).

Gastbeitrag von Carl Mühlbach, Fiscal Future

Im letztjährigen Gastbeitrag wurden Steuern und Schulden gegeneinander abgewogen – zwei zentrale Instrumente der Staatsfinanzierung. Die FDP trifft diese Abwägung nicht, sondern erteilt beiden eine Absage. Keine neuen Schulden und keine Steuererhöhungen, so lautet ihre Devise. In der Bundesregierung hat sie sich damit weitestgehend durchgesetzt, weshalb in der Haushaltsaufstellung für 2024 vor allem auf Einsparungen gesetzt werden sollte.

Verfechter*innen von Kürzungen argumentieren oft damit, dass der Staat Geld verschwende. Dieses Bild versucht auch der Bund der Steuerzahler mit seinem Schwarzbuch öffentlicher Verschwendung zu zeichnen. Wer sich ernsthaft mit dem Bundeshaushalt beschäftigt, sieht jedoch schnell, dass die Einsparpotenziale stark begrenzt sind. Genau diese Erfahrung mussten auch die Minister*innen der Ampelregierung machen.

Die Regierung veröffentlichte im Sommer einen Haushaltsentwurf, dessen Kürzungen – trotz akribischer Suche – lediglich 1 Prozent des Haushaltsvolumens betrug. Und auch diese Kürzungen gingen nicht geräuschlos vonstatten, insofern sie überhaupt realisiert wurden. Die Regierung wollte unter anderem beim BAföG, bei der Jugendarbeit und bei politischer Bildung sparen, was – gerade angesichts einer erstarkenden AfD – zu berechtigten Protesten führte. Soweit zur Mär, dass der Staat genug Geld hätte und es bloß verschwenden würde.

Im Gegenteil: Der Bundeshaushalt wird den Herausforderungen, vor denen wir stehen, nicht einmal ansatzweise gerecht. Um die Transformation zu meistern, unsere Infrastruktur zu modernisieren und bei der Digitalisierung aufzuholen, braucht es eine deutliche Ausweitung öffentlicher Investitionen. Aus ökonomischer Sicht wäre eine Schuldenfinanzierung der Investitionen sinnvoll. Dem steht die Schuldenbremse im Weg, welche in der Praxis vor allem als Investitions- und Modernisierungsbremse wirkt. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum zweiten Nachtragshaushalt 2021 (Klima- und Transformationsfonds) verengt die Spielräume weiter und offenbart endgültig, dass die Schuldenbremse im Grundgesetz eine Fehlkonstruktion ist.

Für eine umfassende Reform wird jedoch eine verfassungsändernde Mehrheit benötigt, weshalb es umso wichtiger ist, ebenfalls über Spielräume auf der Einnahmenseite nachzudenken.

Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass entsprechende Steuerreformen sozial verträglich gestaltet werden. Diverse Umfragen zeigen, dass die aktuell größte Sorge der Bevölkerung Preissteigerungen sind. Auch die kürzlich beschlossene moderate Erhöhung des CO₂-Preises, wenngleich aus ökologischen Gründen sinnvoll, ist in dieser Situation Wasser auf die Mühlen der Demokratiefeinde.

Die Nachricht, dass Tanken und Heizen teurer werden, bietet enormes Verhetzungspotenzial. Aus demselben Grund stellen auch die oft kritisierten klimaschädlichen Subventionen zwar ein ökologisches Hindernis, aber kein finanzielles Einsparpotenzial dar. Ihre Klimaschädlichkeit muss überwunden, ihre soziale Ausgleichswirkung hingegen bewahrt werden. Aus diesem Grund kann eine Reform bzw. Abschaffung der klimaschädlichen Subventionen nur annähernd kostenneutral geschehen.

Für die Haushaltskrise der Ampel stellt das Märchen angeblicher Einsparpotenziale keine gangbare Lösung dar. Erst recht nicht, wenn bei denjenigen gespart werden soll, die sowieso knapp bei Kasse sind. Daher braucht es Steuergerechtigkeit statt Sparpolitik.

Carl Mühlbach ist Geschäftsführer von Fiscal Future, einer überparteilichen Initiative junger Menschen für eine zukunftsfähige Finanzpolitik.
www.fiscalfuture.de

1. Das deutsche Steuersystem

Blickt man mit etwas Abstand auf das deutsche Steuersystem, stellt man fest, dass es – abgesehen von den großen Kriegen – in den vergangenen 100 Jahren erstaunlich stabil war. Es entsteht der Eindruck: Das Steuersystem bewegt sich üblicherweise nur in Millimeterschritten.

Tatsächlich stieg der Anteil der Steuereinnahmen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) zwischen Erstem und Zweitem Weltkrieg stark an, liegt aber seitdem sehr stabil und nur mit kleinen Schwankungen bei knapp unter 25 Prozent. Werden die Abgaben insbesondere für die Sozialversicherung einbezogen, sind es etwa 40 Prozent. Damit liegt Deutschland im internationalen Vergleich im oberen Mittelfeld. In Irland, USA und Schweiz liegt die Steuer- und Abgabenquote unter 30 Prozent, die Steuerquote bei knapp 20 Prozent. Ein Teil der Gemeinschaftsaufgaben wird hier privat geregelt oder als „privat“ verbucht, zum Beispiel die private Krankenversicherung und die privaten Universitäten und Schulen in den USA oder die gesetzlich vorgeschriebene private Rentenversicherung in der Schweiz. In Dänemark liegt die Steuerquote bei 46,8 Prozent und Steuern finanzieren dort auch die Sozialversicherung (*BMF, 2023a*).

Die für internationale Vergleiche häufig verwendete Staatsquote betrachtet die gesamten Ausgaben eines

Staates, „einschließlich der Sozialversicherung“, und setzt diese ins Verhältnis zum BIP. Neben Steuern und Abgaben stehen dem Staat Einnahmen aus anderen Quellen zur Verfügung (z. B. Gewinne aus Staatsbeteiligung). Außerdem umfasst die Staatsquote auch über Schulden finanzierte Ausgaben. In Deutschland lag sie seit den 70er Jahren in „normalen“ Jahren meistens bei etwa 45 Prozent. Aufgrund der hohen Schuldenaufnahme wegen Corona und Ukrainekrieg stieg sie – wie auch in der Vergangenheit öfter – von 2020 bis 2023 auf etwa 50 Prozent (*BMF, 2023a*). Allerdings sagt die Staatsquote wenig darüber aus, wie viele Ressourcen der Staat selbst verbraucht. Ein Großteil der Ausgaben sind Transfers, die lediglich Einkommen umverteilen.

Im Jahr 2023 betrug die gesamten Steuereinnahmen schätzungsweise 910 Milliarden Euro (ohne Zölle) und damit etwa 21 Milliarden Euro mehr als im Vorjahr (*BMF, 2023b*). Hinzu kamen steuerähnliche Abgaben für die Sozialversicherung von etwa 664 Milliarden Euro. Weil in der Presse regelmäßig von Rekordergebnissen gesprochen wird, sei aber gesagt: Wirtschaftswachstum und Inflation sorgen dafür, dass Einnahmen und Ausgaben jedes Jahr wachsen, auch wenn sich real unterm Strich nichts ändert.

1.1 Woher kommen die Steuereinnahmen?

Die Steuereinnahmen stammen je nach Zählweise aus rund 40 unterschiedlichen Steuern sowie verschiedenen Abgaben und Gebühren auf Ebene von Bund, Land und Gemeinde. Sie lassen sich grob vier Kategorien zuordnen. Der mit Abstand größte Anteil der Einnahmen entfällt im Jahr 2023 auf die Verbrauchsteuern (42,2

Prozent), gefolgt von den Steuern für Vermögenseinkommen (26,8 Prozent) – also Unternehmensgewinne, Dividenden oder Mieteinnahmen – und den Steuern auf Löhne (26,6 Prozent). Den geringsten Beitrag zum Gesamtaufkommen leisten Vermögen und Erbschaften (0,98 Prozent).

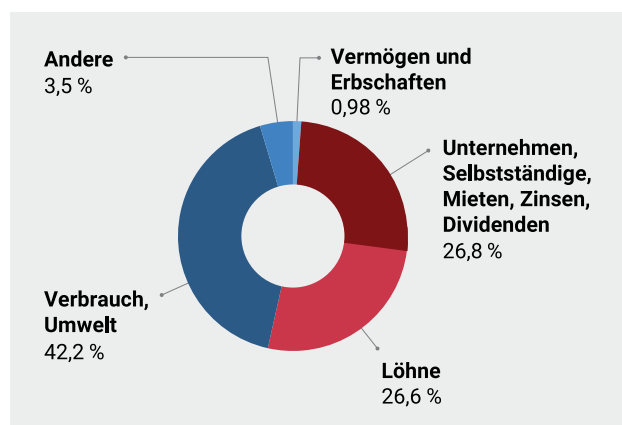


Abbildung 2: Anteil der Steuerarten am Gesamtsteueraufkommen in 2023

Quelle: Arbeitskreis Steuerschätzungen (163. Sitzung, Oktober 2023)

- Verbrauch, Umwelt: Umsatzsteuer, Energiesteuer, Steuern auf Tabak, Alkohol, Bier etc, sonstige Gemeindesteuern
- Löhne: Lohnsteuer zzgl. Soli (50 %)
- Unternehmen, Selbstständige, Mieten, Zinsen, Dividenden: Veranlagte ESt, nicht veranlagte Steuer vom Ertrag, Abgeltungsteuer auf Zins und Veräußerungserträge sowie Körperschaftsteuer zzgl. Soli (50 %), Gewerbesteuer
- Vermögen und Erbschaften: Erbschafts- und Vermögensteuer
- Andere: Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Lotterie, Feuerschutz etc.

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt: Die letzte umfassende Steuerreform in Deutschland liegt schon mehr als 100 Jahre zurück. Der dafür verantwortliche Finanzminister Matthias Erzberger wurde bezeichnenderweise 1921 von Rechtsradikalen ermordet. Die wesentlichen Grundzüge der von ihm verantworteten Reformen bestehen bis heute. Das NS-Regime griff dann zunächst auf Kredite zurück und stärkte die Steuerverwaltung, erhöhte aber angesichts steigender Inflation schon ab 1936 die Steuern. Zum Beginn von Wiederaufbau und Wirtschaftswunder wurden Einkommen mit bis zu 95 Prozent und Unternehmensgewinne mit bis zu 60 Prozent besteuert. Die Umsatzsteuer wurde 1951 erstmals erhöht, lag danach aber noch bei lediglich 4 Prozent ([Bach, 2018](#)).

Vermögen und Erbschaften wurden ebenfalls hoch besteuert – wesentlicher Teil davon war vor allem die nach dem Krieg beschlossene Vermögensabgabe zur Finanzierung des Lastenausgleichs. Über 30 Jahre gestreckt – also bis Ende 1979 – musste 50 Prozent des Wertes des nach dem Krieg verbliebenen Vermögens gezahlt werden. Mit Wachstum und Inflation verloren die Zahlungen schrittweise an Bedeutung. Auch wenn die Zahlen nur beschränkt vergleichbar sind, zeigt sich diese Entwicklung ebenfalls in der Verteilung der Steuereinnahmen. Parallel zum sinkenden Anteil der Steuern auf Vermögen, Erbschaften und Kapitaleinkommen ist der Anteil vor allem bei der Steuer auf Löhne gestiegen. Übrigens: 1950 stammten noch sage und schreibe 10 Prozent der Steuereinnahmen aus der Tabaksteuer.

	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2020	2021	2022	2023
Verbrauch, Umwelt	47,5 %	41,4 %	43,7%	39,5 %	40,8 %	45,8 %	49,9 %	41,9 %	40,9 %	41,7 %	42,2 %
Unternehmen, Selbstständige, Mieten, Zinsen, Dividenden	23,8 %	36,1 %	26 %	25 %	21,4 %	19,1 %	20,1 %	22,1 %	26,5 %	27,1 %	26,8 %
Löhne	8,6 %	12,3 %	23,5 %	31 %	32,7 %	30,8 %	25,6 %	30,3 %	26,9 %	26 %	26,6 %
Andere (Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Lotterien, Feuerschutz)	10,2 %	5,8 %	3,6 %	2,8 %	3,1 %	3,5 %	3,5 %	4,6 %	4,4 %	4,2 %	3,5 %
Vermögen und Erbschaften (Est, Vst, Vermögensabgabe)	10,1 %	4,4 %	3,1 %	1,6 %	1,7 %	0,7 %	0,8 %	1,2 %	1,2 %	1 %	0,98 %

Tabelle 1: Steuereinnahmen nach Steuerquellen von 1950–2023*

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf kassenmäßigen Steuereinnahmen ohne Zölle, online verfügbar von 2000 bis 2022 unter BMF (2023c). 2023 basierend auf Arbeitskreis Steuerschätzungen (165. Sitzung, Oktober 2023). 1950 bis 1989 ohne DDR.

* Anmerkung: Seit 1950 hat sich sowohl das Steuersystem und der Charakter der einzelnen Steuern als auch die Wirtschaftsstruktur wesentlich verändert. Deswegen sind die Zahlen nur beschränkt vergleichbar.

Aktuell ist die Erbschaftsteuer – seit Aussetzen der Vermögensteuer im Jahr 1997 – die einzige verbliebene Steuer mit Vermögensbezug. Im Jahr 2022 und 2023 gingen die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer sogar zurück (-6,1 Prozent und -3,5 Prozent), während das jährliche Gesamtsteueraufkommen gestiegen ist

(+7,5 Prozent in 2022 und +2,3 Prozent in 2023). Deswegen ist auch der ohnehin geringe Anteil der vermögensbezogenen Steuern an den gesamten Einnahmen wieder gesunken. Im Jahr 2023 fiel er auf weniger als 1 Prozent.

Die Grundsteuer, die bei internationalen Vergleichen oft als vermögensbezogene Steuer gezählt wird, wird unabhängig vom Nettovermögen des Eigentümers bemessen und kann in Deutschland noch dazu auf die Mieter*innen umgelegt werden. Deswegen findet sie sich bei uns in der Kategorie „andere“. Mit einem Anteil von 1,7 Prozent war sie eher unbedeutend und die Einnahmen wuchsen weniger stark als das Gesamtsteueraufkommen (+2,0 Prozent in 2022, +2,0 Prozent in 2023).

Die Grunderwerbsteuer, die bei der Aussetzung der Vermögensteuer zur Finanzierung erhöht wurde, ist mit dem Einbruch am Immobilienmarkt ebenfalls eingebrochen und trug mit 12 Milliarden Euro nur noch 1,3 Prozent zum Gesamtsteueraufkommen bei. Der Anteil der Tabaksteuer fiel auf nur noch 1,6 Prozent, dafür stieg der Anteil der Verbrauchsteuern insgesamt. Ein Trend, der sich angesichts der 2023 beschlossenen Änderungen auch 2024 fortsetzen dürfte.

1.2 30 Jahre Steuerreformen für Superreiche

In den vergangenen drei Jahrzehnten, vor allem um die Jahrtausendwende, haben zahlreiche Steuerreformen dafür gesorgt, dass die Steuersätze für große Vermögen und hohe Vermögenseinkommen gesunken sind. Zu diesen Reformen gehörten u. a.: die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer (1991), die Aussetzung der Vermögensteuer (1997), die Abschaffung der Gewerbesteuer (1998), die Senkung der Unternehmenssteuer (1998, 2001 und 2008), die Einführung einer pauschalen und einkommensunabhängigen Steuer auf Kapitalerträge (2008) und großzügige Befreiungen für große Unternehmensvermögen bei der Erbschaftsteuer (1992, 2008 und 2016). Zudem wurde für Menschen

mit sehr hohen Einkommen der Spitzensteuersatz schrittweise gesenkt (2001–2005). Dafür wurde die Umsatzsteuer um 3 Prozentpunkte erhöht (2007).

Ein Vergleich zwischen 1998 und 2015 zeigt: Vor allem durch sinkende Steuersätze für Unternehmensgewinne und hohe Einkommen auf der einen Seite und die Finanzierung durch eine höhere Umsatzsteuer auf der anderen Seite ist das Steuersystem um die Jahrtausendwende noch einmal deutlich ungerechter geworden. Das hat sich seitdem – abgesehen von der Erbschaftsteuerreform 2016 – nicht wesentlich geändert.

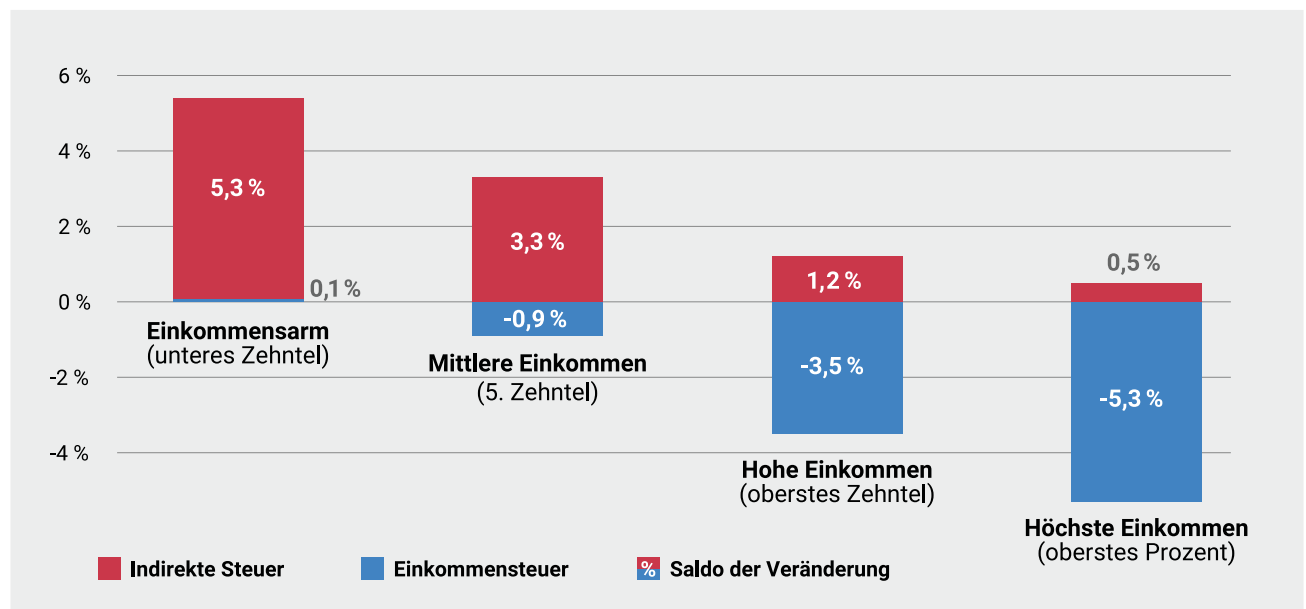


Abbildung 3: Belastungsvergleich 1998 vs. 2015: Hohe Einkommen entlastet, einkommensarme Menschen belastet
Quelle: Bach et al. (2017)

1.3 Steuerreformen der Ampelkoalition – eine Halbzeitbilanz

Im Jahr 2021 sind SPD, Grüne und FDP mit ganz unterschiedlichen Programmen in die Koalitionsverhandlungen gegangen. Eine Analyse des ZEW (2021) zeigt das sehr deutlich. Die Wahlprogramme von SPD und Grünen sahen demnach vor, niedrige und mittlere Einkommen zu entlasten und durch höhere Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen für ein kleines

Haushaltswachstum zu sorgen. Dagegen versprach die FDP alle zu entlasten. Auch prozentual sollten den FDP-Vorschlägen zufolge sehr hohe Einkommen am stärksten entlastet werden. Resultat des Programms der FDP wäre ein Haushaltsdefizit von fast 90 Milliarden Euro (fast 10 Prozent der Steuereinnahmen) gewesen.

	SPD	Grüne	FDP
Unten	3,2 %	4,8 %	1,9 %
Mitte	2 %	1,7 %	5,7 %
Oben	-2,8 %	-5 %	8,8 %
Auswirkung Haushalt	+14 Mrd. €	+18,1 Mrd. €	-87,6 Mrd. €

Tabelle 2: Veränderung der verfügbaren Jahreseinkommen durch Wahlprogramme der Koalitionsparteien

Quelle: ZEW (2021)

Anmerkung: Mittelwert aller Haushaltstypen. „Unten“ = Bruttoeinkommen bis 40.000 Euro; „Mitte“ = 40.000 bis 150.000 Euro; „Oben“ = 150.000 bis 2 Millionen Euro.

Ergebnis dieser sehr unterschiedlichen Positionen war ein steuerpolitischer „Nichtangriffspakt“ im **Koalitionsvertrag**, in dem sowohl nennenswerte Steuererhöhungen als auch Steuersenkungen ausgeschlossen sind und der Fortschritte vor allem bei der Bekämpfung von Steuertricks und Geldwäsche sowie ökologische Steuerreformen ankündigt.

» Einen detaillierten Vergleich von Wahlprogrammen und Koalitionsvertrag gibt es im **Jahrbuch 2023**.

Zur Hälfte der Regierungszeit hat die Ampelkoalition aus Sicht von Steuern und Finanzkriminalität etwa die Hälfte der an sich wenig ambitionierten Ziele aus dem Koalitionsvertrag abgearbeitet (siehe Anhang 2). Dazu gehören vor allem Reformen bei der Geldwäschebekämpfung wie ein zentrales mit dem Transparenzregister verknüpftes Immobilienregister, kleinere ökologische Reformen bei der Lkw-Maut und der CO₂-Grenzausgleich auf EU-Ebene sowie bei der Einkommensteuer – von der Homeoffice-Pauschale über Sparrfreibetrag bis zur Rentenbesteuerung. Mehrere vom Bundesfinanzministerium vorgeschlagene Steuersenkungen, z. B. die erhöhte Mitarbeiterkapitalbeteiligung

oder Unternehmensteuersenkungen, wurden im Gesetzgebungsverfahren gestrichen. Mit dem Wachstumschancen- und Steuerfairnessgesetz und dem Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz befinden sich zwei zentrale Gesetzentwürfe Anfang 2024 noch in der Abstimmung. Offen sind beispielsweise die Weiterentwicklung der Familienbesteuerung, der Abbau von klimaschädlichen Steuerregeln und die Reform der Gemeinnützigkeit. Beim Kampf gegen Steuertricks und Steuerhinterziehung ist die Reformbilanz durchgewachsen: Das bereits unter Finanzminister Scholz geplante Steuerforschungsinstitut wurde im Vergleich zum ursprünglichen Vorhaben sehr stark reduziert, die Beschleunigung der Betriebsprüfung erfolgte über verkürzte Fristen ohne nötige organisatorische Stärkungen und der Entwurf zur Zinshöhenbeschränkung wird es voraussichtlich nicht ins finale Gesetz schaffen.

Das Jahr 2023: Die Falschen entlastet?

Eine Analyse des IW Köln (2024b) vergleicht die Auswirkungen der 2023 beschlossenen steuerlichen Änderungen auf die Einkommen verschiedener Einkommensklassen und Haushalte. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass niedrige Einkommen nach Steuern etwas weniger und hohe Einkommen etwas mehr Geld übrighaben werden als im Vorjahr. Während Singles mit 100.000 Euro Bruttoeinkommen 79 Euro mehr Netto übrighaben, sind es bei Singles mit 30.000 Euro hingegen 79 Euro weniger. Noch härter trifft es Alleinerziehende mit niedrigem Einkommen. Bei 36.000 Euro

Jahresbrutto bleiben 144 Euro weniger als im Jahr 2023. Grund dafür: Die bereits 2022 beschlossene Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflation (Inflationsausgleichsgesetz) entlastet zwar alle Steuerzahlenden relativ gesehen gleich, wirkt sich aber für Menschen mit hohem Einkommen absolut stärker aus. Die Erhöhung der Sozialbeiträge, der Preisanstieg für Gas und Strom und das Auslaufen der ermäßigten Steuersätze bei der Gastronomie belasten insgesamt Menschen mit niedrigen Einkommen im Verhältnis zu ihren Einkommen stärker.

Bruttoeinkommen pro Jahr	30.000	50.000	72.000	100.000
Einkommensteuer	297	465	833	1271
Sozialbeiträge	-79	-131	-392	-710
CO ₂ -Preise	-83	-91	-98	-102
Netzentgelte	-60	-60	-60	-60
MwSt Gas	-102	-128	-147	-160
MwSt Gastronomie	-50	-95	-125	-160
Gesamt	-76	-40	11	79

Tabelle 3: 2023 geänderte Steuerregeln belasten Menschen mit niedrigen Einkommen
Quelle: IW Köln (2024b)

Anmerkung: Singlehaushalt. Abweichungen wegen Rundung.

Der Vergleich greift allerdings – zumindest für eine Halbzeitbilanz – zu kurz. Durch den gewählten Zeitraum werden krisenbedingte und vorübergehende Entlastungen bei der Umsatzsteuer für Gas und Gastronomie zu einer Mehrbelastung. Die steigenden CO₂-Preise wurden bereits 2022 durch die vorgezogene Abschaffung der EEG-Umlage kompensiert (ca. 13 Milliarden Euro). Und die durch gestiegene Energiekosten und Inflation verursachte Belastung vor allem für Menschen mit niedrigem Einkommen wurde durch mehrere Entlastungspakete abgefedert. Umgekehrt fehlt im Vergleich die geplante Erhöhung der Luftverkehrsteuer (ca. 500 Millionen Euro), die vor allem Menschen mit höheren Einkommen trifft, und die Lkw-Maut (ca. 7 Milliarden Euro), die größtenteils auf die Verbraucher*innen umgelegt werden dürfte und damit Menschen mit niedrigem Einkommen proportional stärker belasten wird.

Sensationelle Vereinfachung im Sinne der Umwelt oder Steuerprivileg für Wohlhabende und Immobilienmilliardär*innen?

Das Jahressteuergesetz 2022 enthielt eine unscheinbare, aber für manche Menschen fast schon sensationelle Neuerung. Kleine Solaranlagen sollten von der Einkommen- und Umsatzsteuer befreit werden – sogar rückwirkend zum Jahresanfang 2022. Damit entfällt die Notwendigkeit, die Erträge zu berechnen und eine Steuererklärung abzugeben. Freuen dürfte sich darüber vor allem der wohlhabendere Teil der Bevölkerung mit eigenem Haus und den entsprechenden Mitteln für eine eigene Solaranlage, aber auch das ein oder andere (Immobilien)Unternehmen. Sie dürfen pro Tochtergesellschaft Anlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kW steuerfrei betreiben. Mit der entsprechenden Zahl der Tochtergesellschaften lässt sich das zumindest theoretisch beliebig vervielfachen.

Die zweite Hälfte: Wie geht es weiter?

2024 könnte das Jahr werden, in dem Steuerbehörden und Geldwäscheermittler*innen gemeinsam das Ende der anonymen Briefkästen und Gewinnverschiebung einläuten. Dafür hat die Ampelkoalition – nicht zuletzt angesichts der durchwachsenen Suche nach russischem Oligarchenvermögen und unter internationalem Druck – umfangreiche Arbeiten begonnen, aber noch nicht zum erfolgreichen Abschluss gebracht. Auf die Ankündigung von Bundesfinanzminister Lindner, in Zukunft auch „die großen Fische“ zu fangen, verabschiedete der Bundestag mehrere kleine und größere Verbesserungen. Im Sommer 2023 legte sein Ministerium mit dem Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) ein umfassendes Reformpaket vor. Ob es die geplante Ermittlungseinheit und deren Befugnisse zur Ermittlung der Hintergründe verdächtiger Vermögen

über die Ziellinie schaffen, ist alles andere als sicher. Die Rolle der Steuerbehörden kommt im Gesetzesvorschlag insgesamt aber zu kurz, und auch ansonsten waren die Bemühungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung – abgesehen von kleinen Lichtblicken – bisher eher durchwachsen. Bei der Bekämpfung der Steuervermeidung großer Konzerne ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur globalen Mindeststeuer ein weiterer großer Schritt getan. Bis die größten und profitabelsten Unternehmen in Deutschland und im globalen Süden einen angemessenen Beitrag zur Gemeinschaftskasse leisten, bleibt aber ein weiter Weg.

Indikator 1 – Steuersatz der Superreichen

Seit 1996 halbiert

Während die Erträge unseres Beispiel-Milliardärs im Jahr 1996 noch mit über 60 % besteuert wurden, fielen darauf im Jahr 2023 nur noch etwa 25 % Steuern an.

Hauptgründe:

- Wegfall der Vermögensteuer
- Sinkende Unternehmensteuern
- Sinkender Spitzensteuersatz

Nur etwa halb so viel wie der Reichensteuersatz

Der Reichensteuersatz von 45 % gilt für die typischen Superreichen nicht. Auf ihre Gewinne zahlen sie nur Unternehmensteuern und sparen sie steuerfrei an. Bei Mieteinnahmen entfällt sogar die Gewerbesteuer.

Deutschland – Niedrigsteuerland für Superreiche



24 %

24 %

Vorjahr

Unser typischer Multimillionär zahlt effektiv 21 % Steuern und 3 % Sozialabgaben, unser Beispiel-Milliardär nur 25 % und der Immobilienmilliardär 17 %. Das ist halb so viel wie die Reichensteuer (47,475 % inkl. Soli) und bei der Durchschnittsverdiener-Familie (43 %).

2023: Mehr Privilegien für wenige, viele zahlen drauf

Reiche entlastet

Inflationsausgleich bei der Einkommensteuer auch für Multimillionäre

Steuergeschenke im Wachstumschancengesetz auch für große und profitable Unternehmen

Verbesserte Abschreibebedingungen auch für Immobilienmilliardäre

Arme belastet

Beitrag zur Pflegeversicherung gestiegen

Lkw-Maut, höhere CO₂-Abgaben und Ende der Entlastungspakete erhöhen Preise

» OECD

Deutschland Hochsteuerland

Nur etwa halb so viel wie beim Durchschnittsverdiener

Die Durchschnittsverdiener-Familie (Bruttoeinkommen: 110.000 €) zahlte 2023 insgesamt 12 % Einkommensteuer. Hinzu kommen 19 % Abgaben für Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Inklusive der Arbeitgeberbeiträge liegt die Belastung des Arbeitgeberbruttogehalts bei 43 %.

Steuer

Steuer

Steuer

2. Besteuerung von Einkommen: Progressiv und umfassend?

2.1 Tragen starke Schultern wirklich mehr als schwache?

Ein auskömmliches Einkommen ist eine wesentliche Voraussetzung für Wohlstand und Wohlergehen. Gleichzeitig ist eine progressive und alle Einkommen umfassende Einkommensteuer die beste Lösung, wenn es darum geht, Menschen nach ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern. Menschen mit höheren Einkommen zahlen dann nicht nur absolut, sondern auch relativ zu ihrem Einkommen mehr Steuern. In Deutschland sorgt eine progressive

Einkommensteuer zusammen mit dem sozialen Sicherungssystem für einen im internationalen Vergleich starken Ausgleich bei der Einkommensverteilung. Aber gerade bei den Vermögenseinkommen gibt es eine ganze Reihe von Sonderregeln, Ausnahmen und Privilegien. Sie sorgen dafür, dass die effektive Steuer- und Abgabenlast für Superreiche typischerweise deutlich niedriger ist als für Durchschnittsverdiener*innen.

Wie verteilen sich die Einkommen?

Die meisten Menschen in Deutschland finden, dass die wirtschaftlichen Gewinne nicht gerecht verteilt sind. Nur eine*r von zehn Befragten würde dem zustimmen ([Baarck et al., 2022](#)). Allerdings fällt es den meisten Menschen schwer, die tatsächliche Verteilung abzuschätzen. Und auch aus wissenschaftlicher Sicht gibt es keine ganz eindeutige Antwort auf die Frage, wie ungleich Einkommen in Deutschland verteilt sind. Das liegt vor allem daran, dass Daten zu den Vermögenseinkommen der Superreichen nur sehr lückenhaft vorliegen. Im Gegensatz dazu sind Arbeitseinkommen statistisch sehr gut erfasst und erforscht.

» Die Ungleichheit bei der Verteilung der Markteinkommen ist in den 1990er Jahren angestiegen und seitdem trotz hohem Wirtschaftswachstum und stark gesunkener Arbeitslosigkeit nicht wieder zurückgegangen. Der Gini-Koeffizient² stieg vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2005 von 0,41 auf 0,49 an und hat sich seitdem ebenfalls kaum verändert. Im Jahr 2020 liegt er laut [OECD](#) bei 0,50. Bei den Löhnen ist die Ungleichheit seit der Einführung des Mindestlohns zwar zurückgegangen, allerdings nicht bei den Haushaltseinkommen insgesamt ([Grabka, 2021](#)).

» Die Ungleichverteilung der Markteinkommen wird durch das Steuer- und Sozialsystem teilweise ausgeglichen. So misst der Gini-Index nach

Berücksichtigung von Steuern und Transferleistungen einen Wert von nur noch 0,30 ([Sachverständigenrat, 2023](#)).

- » Im europäischen Vergleich liegt Deutschland bezogen auf den Gini-Index von 0,50 aktuell knapp oberhalb des Durchschnitts von 0,48. Bei den Einkommen nach Steuern ordnet sich Deutschland mit 0,30 ebenfalls im Mittelfeld ein (EU-Durchschnitt von 0,29). Die Umverteilungsintensität des deutschen Steuer-Transfer-Systems lag von 2017 bis 2019 leicht über dem EU-Durchschnitt ([Sachverständigenrat, 2023](#)) und damit weltweit in der Spitzengruppe.
- » Ein weiteres Maß der Ungleichheit ist der Anteil der reichsten 10 Prozent am Gesamteinkommen. Laut [World Inequality Datenbank](#) lag er 2020 vor Steuern bei etwa 40 Prozent und nach Steuern bei etwa 30 Prozent.

Die meisten Schätzungen zur Einkommensverteilung basieren auf Befragungen und beziehen sehr hohe Einkommen nicht ausreichend ein. Auch der Blick in die Steuerstatistik ermöglicht vor allem bei den Vermögenseinkommen der Superreichen keine verlässliche Antwort. Laut aktuellster [Lohn- und Einkommensteuerstatistik](#) gab es im Jahr 2019 insgesamt 27.410 Einkommensmillionär*innen. Von den in der Statistik

² Der Gini-Koeffizient als einer der am häufigsten verwendeten Ungleichheitsmaße liegt zwischen 0 und 1, wobei 0 für vollständige Gleichheit und 1 für maximale Ungleichheit steht.

erfassten Millioneneinkommen stammten 67 Prozent aus Gewerbebetrieb, 27 Prozent aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und nur 6 Prozent aus Mieten, Kapital, Landwirtschaft und anderen Quellen. Unter diesen Einkommensmillionär*innen fanden sich also vor allem Unternehmenseigentümer*innen, ein paar DAX-Vorstände und berühmte Persönlichkeiten mit sehr hohen Arbeitseinkommen sowie ein paar sehr gut verdienende Selbstständige. Die tatsächliche Zahl der Einkommensmillionär*innen ist allerdings noch höher, weil in der Steuerstatistik die angesparten Unternehmensgewinne sowie ein Großteil der Dividendenzahlungen und Veräußerungsgewinne fehlen.

Gemäß der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind etwa ein Fünftel der Einkommen Vermögenseinkommen.³ Und weil die Vermögen sehr ungleich verteilt sind (siehe Kapitel 3) und noch dazu größere Vermögen auch höhere Renditen erzielen (vgl. z. B. [Ederer et al., 2020](#)), sind die Vermögenseinkommen besonders ungleich verteilt. Laut [Statistischem Bundesamt](#) lebten zuletzt etwa 800.000 Menschen (1 Prozent aller Deutschen) vor allem von den Einkünften aus ihrem Vermögen, doppelt so viel wie noch im Jahr 2000.

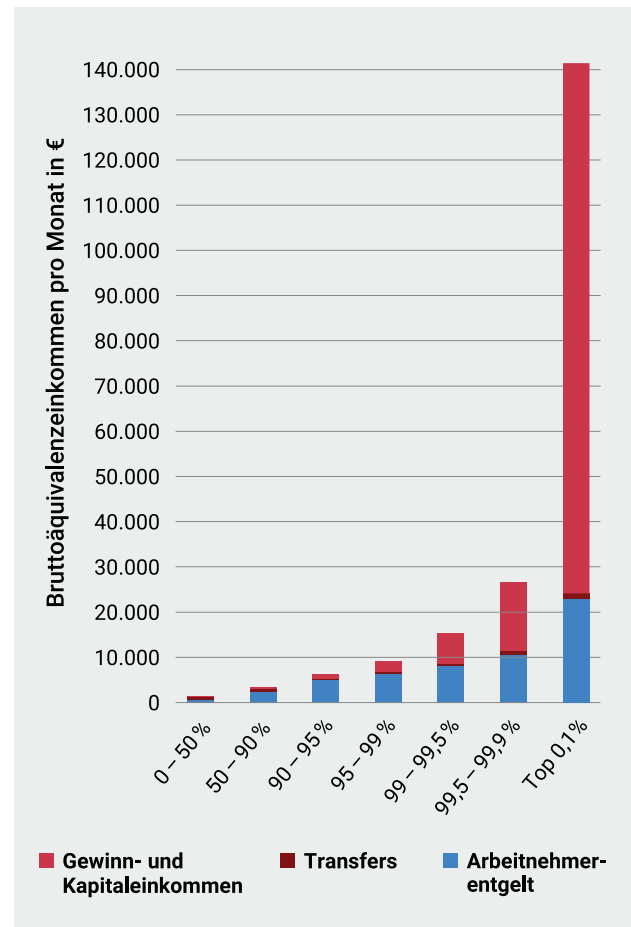


Abbildung 4: Sehr hohe Einkommen entstehen vor allem aus Vermögen

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Berechnungen von Stefan Bach (DIW, 2016) und ver.di

³ Anders als die Löhne werden Vermögenseinkommen statistisch weder in der Steuerstatistik umfassend erfasst noch lassen sie sich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung entnehmen. In der Steuerstatistik fehlen nicht steuerpflichtige Einkommen, vor allem thesaurierte Gewinne und nicht realisierte Wertsteigerungen. In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden die Unternehmens- und Vermögenseinkommen als Restgröße aus dem Volkseinkommen und den Arbeitnehmerentgelten berechnet. Letztere betragen etwa 70 Prozent des Volkseinkommens. Addiert man dazu eine modellierte Entlohnung für die Arbeitszeit der Selbstständigen von etwa 10 Prozent, bleiben etwa 20 Prozent. Ein wachsender Teil davon – mehr als 100 Milliarden Euro (wiederum etwa 20 Prozent von den Vermögenseinkommen) – stammt aus dem Ausland ([Adler et al., 2022](#)). Aber auch bei den so ermittelten Werten handelt es sich nur um grobe Näherungswerte, weil ein statistisches – also weder das wirtschaftliche noch das steuerliche – Konzept für Abschreibungen verwendet wird und Wertsteigerungen nicht erfasst werden.

Wer trägt die Steuerlast?

Deutschland ist Hochsteuerland – das ist die typische Reaktion auf den jährlich erscheinenden Vergleich der Steuer- und Abgabenlasten in den 38 OECD-Staaten (*OECD, 2023a*). Auf den Bruttoverdienst von 55.041 Euro fielen im Jahr 2022 laut OECD 17,65 Prozent Steuern und 20,33 Prozent Sozialabgaben an – somit insgesamt rund 38 Prozent (inkl. Arbeitgeberanteil 47,85 Prozent). Deutschland belegt damit Platz zwei hinter Belgien. Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern und zwei Durchschnittsgehältern sind es insbesondere aufgrund der Kinderfreibeträge mit 43,2 Prozent etwas weniger. Was dieser Vergleich aber verschweigt: Für Superreiche ist Deutschland ein Niedrigsteuerland. Das liegt vor allem daran, dass ihre Vermögenseinkommen typischerweise niedriger besteuert werden als Arbeit:

1. Niedrige Unternehmensteuern: Unternehmensgewinne werden in zwei Stufen besteuert. Auf erster Stufe im Unternehmen selbst, durch die Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie den Solidaritätszuschlag (Soli) von zusammen im Schnitt 30 Prozent. Das hat den Vorteil, dass auch ausländische Anteilseigner*innen, die in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig sind, teilweise in die deutsche Besteuerung einbezogen werden. Seit Beginn der 90er Jahre hat sich der Unternehmensteuersatz etwa halbiert (*Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, 2018*), und über aggressive Steuergestaltung verschaffen sich gerade die größten und profitabelsten Unternehmen noch einen zusätzlichen Vorteil. » Details im Kapitel 2.2

2. Pauschale Besteuerung von Kapitalerträgen und steuerfrei angesparte Gewinne: Auf zweiter Stufe, bei der Ausschüttung der Unternehmensgewinne an die Eigentümer*innen, wird seit 2001 die pauschale Kapitalertragsteuer von 25 Prozent zuzüglich Soli fällig. In Kombination mit den Unternehmensteuern entspricht das zwar mit 48,5 Prozent etwas mehr als dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer. Besonders sehr reiche Haushalte sparen ihre Unternehmens- und Kapitaleinkommen aber in Kapitalgesellschaften, Stiftungen oder Family-Offices an, anstatt sie auszuschütten. So können sie die zweite Stufe der Besteuerung in die ferne Zukunft verschieben und profitieren in der Zwischenzeit vom Zinseszinsseffekt der reinvestierten Gewinne. Bei Zinsseinnahmen fehlt die erste Stufe der Besteuerung komplett.

» Details im Kapitel 2.3

3. Keine Steuern beim Immobilienverkauf, Bitcoin & Co: Durch Verkauf realisierte Wertsteigerungen privat gehaltener Immobilien sind nach einer Haltedauer von zehn Jahren komplett steuerfrei. Bitcoin, Gold, Oldtimer oder Kunst bereits nach einem Jahr. Diese Einnahmen werden also steuerlich gegenüber anderen Einkommensarten bevorzugt.

4. Steuerprivilegien bei Mieteinnahmen: Bei Mieteinnahmen, die über eine GmbH geschleust werden, reduziert sich der kombinierte Steuersatz aus Unternehmensbesteuerung und der Steuer auf Kapitalerträge selbst bei Ausschüttung auf knapp 30 Prozent, weil die Gewerbesteuer vermieden werden kann.

» Details im Kapitel 2.

5. Von Abzugsmöglichkeiten profitieren besonders sehr hohe Einkommen

Die Steuer auf Löhne wird automatisch von den Arbeitgeber*innen abgeführt und lässt sich in deutlich geringerem Umfang optimieren. Aber es gibt eine Reihe Sonderregeln, von denen die Empfänger*innen hoher Einkommen tendenziell stärker profitieren.

» Details im Kapitel 2.4

6. Sozialabgaben belasten Superreiche kaum: Auch die Beiträge zur Sozialversicherung steigen mit der Höhe des Einkommens. Allerdings sind die Beiträge, anders als die Steuern, der Höhe nach begrenzt. Sie steigen nur bis zu einem Einkommen von rund 62.000 Euro (Krankenversicherung) und 90.000 Euro (Rente). Deshalb sinkt die Abgabenquote für Menschen mit sehr hohem Einkommen wieder.

» Details im Kapitel 2.4

7. Keine Vermögensteuer: Seit dem Jahr 1997 ist die Vermögensteuer in Deutschland ausgesetzt. Abgesehen von Grund und Boden werden Vermögen seitdem weder amtlich erfasst noch besteuert. » Details im Kapitel 3.2

Zusammen führen diese Regelungen dazu, dass der effektive Einkommensteuersatz für milliardenschwere Unternehmenseigentümer*innen und typische Einkommensmillionär*innen nicht dem Spitzensteuersatz entspricht. Stattdessen ist er teilweise kaum höher oder sogar niedriger als der Steuer- und Abgabensatz auf durchschnittliche Arbeitseinkommen. Rechnet man die Sozialabgaben ein, bleibt Unternehmenseigentümer*innen mehr von ihren Gewinnen als den Angestellten aus ihren Einkommen, Vermieter*innen mehr als ihren Mieter*innen.

Der Steuersatz der Superreichen

Laut des *Global Tax Evasion Report 2024* des EU Tax Observatory zahlen Milliardär*innen in den USA, Frankreich und den Niederlanden Steuern in Höhe von 2 Prozent (in Frankreich) bis 8 Prozent (in den USA) auf ihr Einkommen. In vielen Fällen bleibt die Unternehmenssteuer die einzige Steuer, die Milliardär*innen zahlen. Anhand von Steuerdaten konnten Forscher*innen in den verschiedenen Ländern die Steuersätze der reichsten Personengruppen berechnen. Vergleichbare Rechnungen gibt es für Deutschland mangels ausreichender Daten bzw. Verknüpfungsmöglichkeiten bisher nicht.

Aus diesem Grund haben wir bereits 2022 den typischen Steuersatz eines Vertreters der reichsten 0,1 Prozent anhand einer Modellrechnung ermittelt. 2023 haben wir zusätzlich die Steuerlast für die Anteilseigner*innen eines konkreten deutschen Milliardenvermögens und eines Immobilienmilliardärs anhand von Bilanzanalysen sowie der Auswertung von Gesellschaftsstrukturen berechnet. Dabei kommen wir zu einem ähnlichen Ergebnis wie die internationalen Kolleg*innen und zeigen zusätzlich, dass der Steuersatz vor 1996 noch etwa doppelt so hoch war.

Der Steuersatz des typischen Multimillionärs

Unser typischer Multimillionär hat ein Vermögen von 23 Millionen Euro und Einkünfte von 1,6 Millionen Euro. Er arbeitet im geerbten Familienunternehmen und erhält dafür ein Gehalt von 200.000 Euro. Der Rest seiner Einkünfte sind Dividenden, Mieteinnahmen, Veräußerungsgewinne und Zinsen. Damit ist er ein typischer Vertreter der reichsten 0,1 Prozent. Sie erzielen nach einer Schätzung von Bach et al. (2017) nur 17 Prozent ihrer Einkommen durch eigene Arbeit und 84 Prozent aus Gewinn- und Kapitaleinkommen.

Unser typischer Multimillionär zahlt auf sein gesamtes Einkommen und die Gewinne rund 21 Prozent Steuern (inkl. Unternehmensteuern). Tarifliche Einkommensteuer wird lediglich für seine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Familienunternehmen fällig. Die übrigen Einkünfte unterliegen der Abgeltungs-, Unternehmens- und Kapitalertragsteuer. Auf die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit wird nach Berücksichtigung des Ehegattensplittings und vieler Abzugsmöglichkeiten nur eine Steuer von effektiv 15 Prozent fällig. Die Kapitaleinkünfte werden aufgrund verschiedener Steuerprivilegien nur mit 22 Prozent besteuert, selbst wenn man die Unternehmensteuern auf die

Unternehmensgewinne mit einberechnet. Das liegt vor allem daran, dass auf die angesparten Gewinne neben der Unternehmensteuer kaum weitere Steuern fällig werden. Wenn er sie auf sein Privatkonto ausschütten würde, würden insgesamt effektiv 36 Prozent fällig.

Mehr zu den Berechnungen des Multimillionärs:
www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2023/12/Steuersatz_Multimillionaer.pdf

Der Steuersatz der Milliardärin

*Die BMW-Erbin Susanne Klatten führt zusammen mit ihrem Bruder Stefan Quandt die gängigen Reichenlisten an. Ihr Vermögen beläuft sich auf etwa 25 Milliarden Euro und stammt größtenteils aus den geerbten BMW-Anteilen sowie den angesparten BMW-Dividenden. Allein auf ihre BMW-Anteile entfiel 2022 ein Vorsteuergewinn von fast 5 Milliarden Euro. Als Frau ist sie unter den Milliardär*innen zwar eher eine Ausnahme, aber wegen der gut zugänglichen Informationen eignet sich der Fall gut für die Analyse.*

Susanne Klattens Anteile am BMW-Gewinn unterliegen zunächst der Unternehmensteuer von BMW. Die betrug im Jahr 2022 rund 21 Prozent (bzw. 24,9 Prozent im Schnitt der letzten fünf Jahre). Die Ausschüttung der Dividende von 1,2 Milliarden Euro erfolgte an ihre Beteiligungs-GmbH und wird bis zur Ausschüttung auf das Privatkonto effektiv nur zu rund 1,5 Prozent zusätzlich besteuert. Im Vergleich dazu sind die anderen Einnahmen vernachlässigbar, und es ergibt sich insgesamt eine Steuerquote von 21,4 Prozent (bzw. 25,4 Prozent).

Der Vergleich zum Jahr 1996 zeigt eine massive Veränderung: Dadurch, dass auch einbehaltene Gewinne einem deutlich höheren Steuersatz unterlagen und zusätzlich noch Vermögensteuer fällig wurde, lag der Steuersatz damals noch bei 61 Prozent.

Die Details zur Entwicklung des Steuersatzes der BMW-Erbin:
www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2023/12/Steuersatz_Milliardenvermoegen.pdf

Der Steuersatz der Immobilienmilliärdär*innen

Die ehemals gemeinnützige Heimbau Bayern wurde 1994 durch ihren damaligen Geschäftsführer privatisiert. Sie besitzt etwa 6.000 Wohnungen in Wohnblocks der Münchner Vorstadt. Weil mit der Gemeinnützigkeit auch die Preisbindung weggefallen ist und die neuen Eigentümer*innen es so wollten (und der Markt und das Gesetz es erlaubt), stieg die Miete seitdem jedes Jahr um etwa 5 Prozent von knapp 5 Euro auf zuletzt mehr als 10 Euro pro Quadratmeter. Weil in der gleichen Zeit die Kosten sogar gesunken sind (vor allem dank niedriger Zinsen), erwirtschaftete das Unternehmen in den vergangenen Jahren etwa 30 Millionen Euro Gewinn. Vor allem wegen der erweiterten Kürzung der Gewerbesteuer zahlt das Unternehmen darauf nur knapp

17 Prozent Steuern. Wegen eines Steuerprivilegs für superreiche Erb*innen hat der Vater das Unternehmen 2015 außerdem sehr wahrscheinlich steuerfrei auf seine Kinder übertragen. Die haben die Gewinne der letzten Jahre genutzt, um alle Schulden zu tilgen, und 100 Millionen Euro Barmittel aufgebaut. Investiert wurde kaum. Solange das Geld im Unternehmen verbleibt, wird keine Kapitalertragsteuer fällig. So wird Vermögensaufbau für Superreiche und deren Kinder subventioniert. Mieter*innen, die sich ein Haus bauen oder eine Wohnung kaufen wollen, müssen dagegen fast die Hälfte ihrer Einkommen abgeben, bevor sie dafür Eigenkapital aufbauen können.

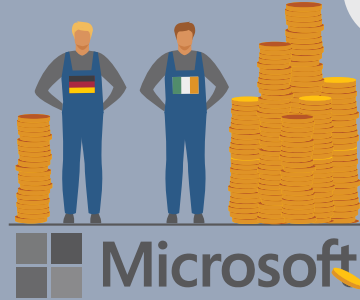
Indikator 2 – Steuersatz der großen Konzerne

Der globale Steuersatz: Nur das Mindeste

Mit 16,27 % zahlten die „Big 4“ 2022 global immerhin 2 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Das sind etwa so viel Steuern, wie es der neue Mindeststeuersatz verlangt, aber deutlich weniger als in Kalifornien (30 %) oder in den Büros in Hamburg und München (32 %).



Hyperproduktive Mitarbeitende in Irland?



Pro Mitarbeitendem verbuchte Microsoft im Jahr 2021/22 in Irland einen Gewinn von 8,4 Mio. €, in Deutschland nur etwa 100.000 €. Das lag bestimmt nicht an den besonders produktiven Mitarbeitenden, sondern an den niedrigen Steuern dort – Microsoft zahlte nur knapp 12 %.

Die profitabelsten Konzerne mit dem niedrigsten Steuerbeitrag

2,9%

2,5%
Vorjahr



Die 4 großen (Digital)konzerne (Alphabet, Apple, Meta und Microsoft) sind extrem profitabel und gleichzeitig große Steuervermeider. Von den in Deutschland „erwirtschafteten“ Gewinnen verblieb nur ein kleiner Teil (2,9 %) als Steuer hier.

Vielversprechende Reformen...

Je nachdem, ob man nur 25 % der Übergewinne umverteilt (OECD-Vorschlag für Säule 1) oder alle, und ob man sie nur mit dem lokalen Steuersatz besteuert oder eine 50-prozentige Übergewinnsteuer erhebt, ergeben sich allein von den 4 Konzernen große Mehreinnahmen.



2023: Drei kleine Schritte auf einem langen Weg

- 1 Deutschland setzt globale Mindeststeuer zum 1.1.2024 um
- 2 OECD legt Vorschlag für Neuverteilung von Besteuerungsrechten vor
- 3 UN verabschiedet Resolution für eine Steuerkonvention

ZIEL

Gerechte Besteuerung von großen Konzernen

2.2 Unternehmensteuern: Die größten Konzerne mit den niedrigsten Steuern

Steuern auf Unternehmensgewinne haben zwei große Vorteile und ein großes Problem. Sie treffen zumindest in der Theorie die Unternehmen, die große Gewinne erwirtschaften und sich die Steuer leisten können. Und sie sind häufig der einzige Weg, über den die wohlhabenden Eigentümer*innen dort Steuern zahlen, wo ihr Einkommen herkommt. Oft sind sie sogar die einzige Steuer, die Superreiche überhaupt zahlen. Aber mit den zunehmend global tätigen Konzernen wächst auch der Streit darüber, wo die Gewinne dieser Konzerne versteuert werden. Bisher waren oft die großen Konzerne die lachenden Dritten in diesem Streit und dem damit einhergehenden Unterbietungswettbewerb bei den Steuersätzen.

Gerade die größten und profitabelsten Konzerne können einen Großteil ihrer Gewinne weitgehend unkontrolliert in Steueroasen verschieben. Deswegen zahlen sie auf ihre in Deutschland erwirtschafteten Gewinne weniger Steuern als lokale Unternehmen. Sie profitieren so zwar von den staatlich finanzierten Straßen, den gut gebildeten Arbeitskräften und dem stabilen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld hier, beteiligen sich aber nicht entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an deren Finanzierung. Ein großer Teil der Gewinne lässt sich sogar „künstlich“ verschieben, also ohne dass Fabriken, Mitarbeitende oder Kund*innen den Ort wechseln müssen. Deswegen gibt es vor allem für kleine Steueroasen einen großen Anreiz, die Gewinne aus anderen Ländern mit minimalen Steuersätzen zu sich zu locken und damit für ihre Verhältnisse auskömmliche Einnahmen zu erzielen, während der große Schaden an anderer Stelle entsteht.

Die globale Steuerreform

Seit etwa 100 Jahren gibt es internationale Absprachen für die Besteuerung von Unternehmensgewinnen. Danach geben große Konzerne für jeden Standort und jede Tochtergesellschaft eine eigene Steuererklärung ab. Welchen Teil ihrer Gewinne sie dort angeben, entscheiden sie anhand von Verrechnungspreisen, mit denen Leistungen zwischen unterschiedlichen Konzernteilen abgerechnet werden. Amazon Deutschland schickt also eine Rechnung an Amazon Luxemburg für die erbrachte Logistikdienstleistung bei der Auslieferung von in Deutschland bestellten Waren. Grundlage für den Preis sind „typische“ Kosten für diese Leistung

Solche Steueroasen gibt es sowohl im Ausland als auch innerhalb Deutschlands. Durch internationale Gewinnverschiebung entgehen Deutschland jedes Jahr nach unterschiedlichen Schätzungen 6 bis 16 Milliarden Euro (vgl. *ifo, 2021* bzw. *TJN, 2023* und *Alstadsæter et al., 2023*) Steuereinnahmen. Durch deutsche Gewerbesteuerasien fehlt nach unserer Schätzung etwa eine weitere Milliarde. Laut OECD ist Deutschland zusätzlich eines der Länder, das am stärksten vom Unterbietungswettbewerb betroffen ist. Seit 1998 sank die Besteuerung von Unternehmensgewinnen von 56,57 Prozent⁴ auf aktuell im Schnitt 29,94 Prozent (BMF, 2023a). Damit liegt Deutschland zwar weiter über dem globalen Durchschnitt, aber nur 14 Länder haben seit 2000 ihren Steuersatz mit mehr als 20 Prozentpunkten ähnlich stark gesenkt wie Deutschland (*OECD, 2023b*). Eine weitere Senkung der Steuer würde zu mehr als 90 Prozent den profitabelsten 10 Prozent der Unternehmen zugutekommen (*BMF, 2018*).

Die gute Nachricht für 2023: Der globale Wettlauf um die niedrigste Unternehmensteuer scheint pausiert bzw. war eher ein Wettlauf zur Mitte. Der durchschnittliche nominelle Steuersatz auf Unternehmensgewinne verharrte auch 2023 auf dem Niveau von 21,1 Prozent. Vier Länder haben die Steuer 2023 sogar wieder erhöht (Marokko, Sri Lanka, Türkei, Großbritannien). Außerdem zeigen die Reformen gegen globale Gewinnverschiebung langsam Wirkung und weitere Reformschritte sind in Arbeit.

bei vergleichbaren Unternehmen. Die Steuerbehörden müssen entscheiden, ob sie diesen Preis anerkennen und sich im Zweifelsfall untereinander und mit den Unternehmen streiten. Bei schwer vergleichbaren Leistungen und vor allem bei den weit überdurchschnittlich hohen und damit „untypischen“ Profiten der größten Konzerne versagt dieses System. Deswegen landeten vor allem diese Gewinne in den letzten Jahren regelmäßig in Steueroasen und wurden besonders niedrig besteuert. Den Steuerbehörden weltweit fällt es bisher schwer, dagegen rechtlich vorzugehen, aber in vielen Fällen wird nach wie vor heftig gestritten.

⁴ Für ausgeschüttete Gewinne gab es eine Rückerstattung von 10 Prozent (vgl. *Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, 2018*).

Der Streit um die Besteuerung von Microsoft

Microsoft begann 1999 damit, die wesentlichen Rechte für die Vermarktung und den Vertrieb seiner Produkte in Steueroasen zu verlagern – zunächst vor allem nach Irland (für Europa und Afrika), Puerto Rico (für Amerika) und Singapur (für Asien). Nach unserer Schätzung landeten so von 1999 bis 2023 insgesamt 300 Milliarden US-Dollar oder fast die Hälfte des Gewinns von Microsoft in Steueroasen. Höhepunkt war dabei das Jahr 2012 mit 73 Prozent. 2022/2023 sank der Anteil auf nur noch 33 Prozent, vor allem wegen der Rückverlagerung der Rechte aus Puerto Rico. Für jeden der etwa 3.000 Microsoft Mitarbeitenden in Irland verbuchte Microsoft aber weiterhin etwa 8 Millionen Euro Gewinn, für die ebenfalls fast 3.000 Mitarbeitenden in Deutschland jedoch je nur knapp 100.000 Euro. Das liegt vor allem an den Preisen für die in Deutschland verkauften Produkte, die Microsoft Deutschland an Microsoft Irland zahlt. Grundlage für die Gewinnverlagerung nach Irland waren US-amerikanische Regeln zur Kostenteilung für die bis heute weitgehend in den USA programmierten Produkte. Vereinfacht wird dabei eine einmalige Zahlung –

der sogenannte „buy-in“ – und eine laufende Aufteilung der Kosten für die Rechte und der daraus entstehenden Gewinne festgelegt. Diese Kostenteilung ist bis heute umstritten. Microsoft einigte sich ausweislich des eigenen Geschäftsberichts mit der US-amerikanischen Steuerbehörde bisher auf eine Nachzahlung von 4,1 Milliarden US-Dollar für die Jahre 2000 bis 2003 (im Jahr 2009) und auf eine weitere Zahlung von 1,7 Milliarden US-Dollar (im Jahr 2021). Im Oktober 2023 forderten die US-amerikanischen Steuerbehörden weitere Nachzahlungen von 28,9 Milliarden US-Dollar zuzüglich Zinsen und Strafzahlungen für die Jahre 2004 bis 2013. Besonders spannend ist der Fall Microsoft nicht nur wegen der hohen Summen, um die es geht, sondern auch wegen der detaillierten Berichterstattung darüber, wie Microsoft seit vielen Jahren versucht, die Arbeit der Steuerbehörden zu sabotieren. Den deutschen Steuerbehörden lassen die internationalen Standards im Fall Microsoft deutlich weniger Raum für große Klagen (mehr dazu in unserer aktuellen Studie: [Trautvetter, 2024a](#)).

Neben dem Streit um die richtige Interpretation der bestehenden Regeln wird auf politischer Ebene seit Jahren um Reformen gegen Missbrauch und für eine gerechtere Aufteilung der Besteuerungsrechte gerungen.

2015 legte die OECD eine Liste mit Empfehlungen und Mindestanforderungen im Kampf gegen Gewinnverschiebung vor (BEPS 1.0). Gleichzeitig musste Irland auf Druck der EU-Kommission die Gesetzeslücke hinter dem von mehreren großen US-Konzernen zur Gewinnverschiebung genutzten „Double Irish“ schließen – räumte den Konzernen aber eine Schonfrist bis Ende 2020 ein.

Ende 2017 folgte eine umfassende Steuerreform in den USA. Der Steuersatz auf Bundesebene fiel von 35 auf 21 Prozent. Inklusiv der lokalen Steuern im Silicon Valley liegt er mit 30 Prozent seitdem etwa auf deutschem Niveau. Als Ausgleich für die Steuersenkung kassierten die USA eine einmalige Nachversteuerung von 15,5 Prozent auf die im Ausland über lange Jahre zu niedrig besteuerten Gewinne. Außerdem schaffte das entsprechende Gesetz gleichzeitig eine Mindeststeuer und eine Lizenzbox mit einem Steuersatz von effektiv 13,125 Prozent, die dafür sorgen soll, dass die großen Konzerne ausländische Gewinne in die USA zurückverlagern. So wurden die USA letztlich quasi über Nacht zur ultimativen Steueroase.

Das wollten sich andere Länder nicht gefallen lassen. Nachdem Indien bereits 2016 eine Zusatzsteuer auf

nach Indien verkaufte digitale Dienstleistungen erhoben hatte, führten Frankreich (2019), Großbritannien (2020) und eine Reihe weiterer Staaten ähnliche Steuern ein. Ein Vorschlag für eine EU-weite Digitalsteuer scheiterte vor allem an Deutschlands Wunsch nach einer internationalen Lösung.

Anfang Oktober 2021 einigten sich tatsächlich 136 Länder und Rechtsgebiete auf ein zweites Reformpaket unter Federführung der OECD. Es besteht aus zwei Säulen – einer begrenzten Neuverteilung von Besteuerungsrechten für etwa 100 der größten global tätigen Konzerne (Säule 1) und einer globalen Mindeststeuer von effektiv 15 Prozent (Säule 2).

Der OECD-Vorschlag zur ersten Säule betrifft nicht nur die Digitalkonzerne, sondern die größten und profitabelsten globalen Konzerne mit einem Umsatz von mehr als 20 Milliarden Euro und ihre überdurchschnittlichen Gewinne (die sogenannten Residualgewinne), also nach OECD-Definition die Gewinne, die drei Jahre hintereinander eine Rendite von 10 Prozent vom Umsatz übersteigen. Von diesen Gewinnen verteilt der OECD-Vorschlag – ähnlich wie die Digitalsteuer – ein Viertel der Gewinne vor allem aus den Steueroasen und den USA in die Staaten, in denen die Kund*innen dieser großen Konzerne sitzen. Der Vorschlag basiert in wesentlichen Punkten auf einer Einigung zwischen Frankreich und den USA. Die Einigung sieht unter anderem auch vor, dass die französische Digitalsteuer solange weiter

erhoben wird, bis die Einigung umgesetzt ist, getätigte Zahlungen dann aber rückwirkend gegengerechnet werden können. Die indischen Reformvorschläge wurden weitgehend verworfen.

Laut OECD soll die Einigung im Sommer 2024 umgesetzt werden. Bisher scheitert das aber noch am Widerstand aus den USA, und auch die Zustimmung aus Indien und China ist noch nicht sicher.

Die Residualgewinne und die Unternehmen der Säule 1

Das bisherige System der Verrechnungspreise basiert auf durchschnittlichen, typischen, routinemäßigen Gewinnen. Je nach Unternehmensgröße, Tätigkeit und Sektor taxiert die OECD diese Routinegewinne auf etwa 2 bis 5 Prozent der Umsätze. Ähnliche Sätze werden regelmäßig auch für die Berechnung von Strafen – zum Beispiel im Streit um Patentrechte – verwendet. Die OECD-Grenze für Residualgewinne oberhalb von 10 Prozent enthält also einen großen „Sicherheitspuffer“. Solche Renditen erreichen nur sehr wenige Konzerne über einen längeren Zeitraum. 2022 gehörten dazu die großen Digitalkonzerne Microsoft (42,2 Prozent) und Alphabet (35 Prozent), große Pharmakonzerne wie Novo Nordisk (41 Prozent) und Pfizer (39 Prozent)

oder beliebte Konsumgüterhersteller wie McDonald's (37 Prozent) und Apple (31 Prozent). Hinzu kommen u. a. die französischen Luxusgüterkonzerne LVMH (22 Prozent) und L'Oréal (19 Prozent). Aus Deutschland lagen Merck und Boehringer Ingelheim aus der Pharmaindustrie und SAP in den meisten vergangenen Jahren über der Renditegrenze von 10 Prozent. Die großen Autohersteller genauso wie Hapag-Lloyd und Biontech schafften das nur in einzelnen Rekordjahren. Hohe Renditen gibt es außerdem am Finanzmarkt und bei den Mineralölkonzernen, die sind aber bisher nicht Teil der Säule 1. Insgesamt betrifft der OECD-Vorschlag zur Säule 1 etwa 100 Unternehmen ([Barake & Le Pouhaer, 2023](#)).

Anders als die erste Säule hat die Mindeststeuer der Säule 2 den großen Vorteil, dass sie auch im nationalen Alleingang umgesetzt werden kann. Für Unternehmen aus Staaten, die keine Mindeststeuer einführen, dürfen die Zielländer eine Quellensteuer erheben. Quasi in letzter Minute – und nach der Einigung im Oktober 2021 – wurde außerdem eine nationale Ergänzungssteuer hinzugefügt, die vor allem für Steueroasen sehr attraktiv ist. Im Prinzip berechnet die globale Mindeststeuer nach einheitlicher Methode für jedes Land, in dem ein Unternehmen tätig ist, eine effektive Steuerquote und addiert alle Gewinne, die mit weniger als 15 Prozent versteuert wurden. Diese Gewinne können zunächst durch die nationale Ergänzungssteuer nachversteuert werden – auch ohne dass die Steueroasen ihren nationalen Steuersatz anpassen müssen. Wenn das nicht passiert, darf zunächst das Heimatland des Mutterkonzerns die Zusatzsteuer erheben. Und nur, wenn auch das nicht passiert, kommen alle anderen Länder mit der Strafsteuer entsprechend ihres Anteils an den Zahlungen an die niedrig besteuerten Tochtergesellschaften zum Zug. Die OECD rechnet damit, dass die Mindeststeuer etwa die Hälfte des durch Gewinnverschiebung und Unterbietungswettbewerbs verursachten Schadens beseitigt und weltweit knapp 200 Milliarden Euro Zusatzeinnahmen bringt. Je nachdem, wer sich letztlich wie beteiligt und wie die Unternehmen reagieren, rechnet die OECD damit, dass etwa die Hälfte dieser Einnahmen in Ländern mit bisher niedriger Besteuerung

und neu eingeführten Ergänzungssteuern (sprich Steueroasen) entstehen. Heimat- und Quellstaaten bekommen so gut wie nichts davon. Die andere Hälfte entfällt auf indirekte Effekte durch den niedrigeren Anreiz zur Gewinnverlagerung und würde letztlich auch Deutschland zugute kommen ([OECD, 2024](#)).

Zum 1. Januar 2024 haben die ersten Länder, darunter Deutschland und die meisten anderen EU-Mitgliedstaaten, die Mindeststeuer umgesetzt. Als erste Steueroase wird die Schweiz ab 1. Januar 2024 eine nationale Ergänzungssteuer erheben, und Bermudas hat angekündigt, ab 1. Januar 2025 zum ersten Mal überhaupt eine Unternehmensteuer einzuführen und sie auf 15 Prozent festzulegen. Die Mindeststeuer hat aber nach wie vor einige erhebliche Haken: Zum Beispiel dürfen Länder wie Ungarn in gewissem Umfang weiterhin niedrigere Steuern erheben, wenn es vor Ort den Gewinnen entsprechende Mitarbeitende und Fabriken gibt. Vor allem über qualifizierte Forschungsförderung und Subventionen kann die effektive Steuerquote weiter unter den Mindestsatz gedrückt werden und bei anderen nicht qualifizierten Sonderregeln drohen Berater*innen zufolge Investorenschutzklagen. Und vor allem haben die USA ihre Mindeststeuer bisher nicht an den globalen Standard angepasst und US-Konzernen bis 2025 ein weiteres Jahr Schonfrist gewährt, bevor die Strafsteuer gegen sie erhoben werden darf.

Eine weitere wesentliche Schwachstelle: Die Mindeststeuer gilt nur für Konzerne mit mehr als 750 Millionen Euro Umsatz. Viele Steuersparvehikel der Superreichen in den Steueroasen sind also nicht betroffen. Und anders als bei der für deutsche Steuerzahler*innen und deutsche Unternehmen schon bisher gültigen Hinzurechnungsbesteuerung werden die niedrig besteuerten Auslandsgewinne nicht bis zum in Deutschland üblichen Steuersatz von knapp 30 Prozent, sondern nur bis zu 15 Prozent nachversteuert. Die in Deutschland zusammen mit dem Mindeststeuergesetz beschlossene Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze auf 15 Prozent war deswegen ein rein technisch schwer zu begründendes Zugeständnis an die Unternehmenslobby.

Eine Zwischenbilanz: Trotz aller Einschränkungen werden bei den vier größten und profitabelsten Digitalkonzernen einige Verbesserungen sichtbar. Pünktlich zum Ende der Schonfrist für den „Double Irish“ verlagerten einige von ihnen einen Teil ihrer Gewinne von den

Bermudas, aus Puerto Rico, Singapur und Irland zurück in die USA. Aber dieser Rückgang der internationalen Gewinnverschiebung ist teuer erkauft: Mit einer Steuersatzsenkung von 35 auf 21 Prozent und der Lizenzbox sind die USA zur ultimativen Steueroase geworden. Der globale Steuersatz der Digitalkonzerne stieg 2023 auf immerhin 16,27 Prozent (Vorjahr: 14,84 Prozent). Damit lag er weiter deutlich unter den Steuersätzen an den wichtigsten Standorten (von Kalifornien bis München) und unter dem Steuersatz für kleine, lokale Unternehmen ohne Gewinnverschiebungsmöglichkeiten. Die Steuerzahlungen der Digitalkonzerne in Deutschland verharren unterdessen weiter auf niedrigem Niveau, weil Deutschland bisher nicht an den Residualgewinnen beteiligt ist. Entsprechend sind auch die erwarteten Zusatzeinnahmen aus der Einführung der Mindeststeuer mit 1 Milliarde Euro sehr niedrig. Für die meisten Länder im globalen Süden ist es noch einmal deutlich weniger und damit weit entfernt von einer gerechten Lösung.

Dank OECD-Vorarbeit möglich: Eine allgemeingültige Übergewinnsteuer

Im Corona-Krisenjahr 2020 erhöhte Onlinehändler Amazon seine Umsätze in Deutschland doppelt so schnell wie in den Vorjahren und auch beim Streaming-Anbieter Netflix boomte das Geschäft. Im Nachkrisenjahr 2021 erwirtschafteten dann Corona-Impfstoffhersteller wie Pfizer und Biontech Rekordgewinne, bevor Lieferkettenprobleme gegen Jahresende den Logistikanbietern wie Hapag-Lloyd eine Gewinnexplosion bescherten. Die massiven Preissteigerungen auf den Energiemärkten nach der Ukraine-Invasion Russlands Anfang 2022 und die daraus entstandenen „Kriegsgewinne“ von fast 400 Milliarden Euro allein bei den größten Mineralölkonzernen stellten diese Entwicklungen aber in den Schatten.

Für 2023 zeichnet sich zwar eine Normalisierung der Gewinne ab. Vor allem die größten und profitabelsten Konzerne erzielen aber weiterhin Renditen, die weit über die typischen und in einem freien Wettbewerb zu erwartenden Renditen hinausgehen. Laut ökonomischer Theorie sollten solche Renditen andere Unternehmen anlocken und mittelfristig dafür sorgen, dass die

Renditen wieder verschwinden. In der Praxis sind aber in vielen Ländern eine zunehmende Konzentration von Marktmacht und ein Auseinandergehen der Renditen zu beobachten. Auch in Deutschland trifft das zumindest auf einige Branchen und die allergrößten Unternehmen zu.

Mit ihrer Definition von Residualgewinnen und den detaillierten Regeln für die Verteilung dieser Gewinne hat die OECD die Grundlage geschaffen, diese Übergewinne zu besteuern. Im Prinzip fehlt nur noch ein weiterer Schritt: ein höherer Steuersatz auf die so verteilten Gewinne. Den könnte Deutschland theoretisch auch im nationalen Alleingang beschließen. In einer neuen Studie für die Rosa-Luxemburg-Stiftung schätzen wir: Würde Deutschland die Übergewinne der 200 größten und profitabelsten Konzerne zusätzlich mit 50 Prozent besteuern, ergäben sich Einnahmen von 20 Milliarden Euro.

» Mehr dazu in unserer neuen Studie ([Trautvetter, 2024b](#)).

Krisengewinne oder dauerhafte Übergewinne?

Lieferkettenprobleme nach der Coronakrise und explodierende Frachtraten verschafften dem Schiffslogistikunternehmen Hapag-Lloyd sowohl 2021 als auch 2022 Rekordgewinne und Renditen von fast 50 Prozent. 2023 sank die Rendite auf 20 Prozent. Damit lag sie das dritte Mal in Folge über der Renditegrenze der OECD von 10 Prozent und würde Hapag-Lloyd nach dieser Definition erstmals zu einem Kandidaten für die Übergewinnsteuer machen.

Die krisenbedingten und branchenweiten Rekordgewinne aus 2021 und 2022 müsste man auf anderem Wege abschöpfen. Noch dringender reformbedürftig wäre aber eine andere absurde Sonderregel für die Schifffahrtsbranche: Auch 2023 sorgte die Tonnagebesteuerung dafür, dass Hapag-Lloyd auf seine Gewinne weniger als 2 Prozent Steuern zahlte.

Vor der eigenen Haustür: Gewerbesteueroasen als Systemfehler in Klein

Laut Bundesfinanzministerium beträgt die Unternehmensteuer in Deutschland aktuell 29,94 Prozent (BMF, 2023a). Aber das ist nur ein Durchschnittswert. Er setzt sich zusammen aus der bundeseinheitlichen Körperschaftsteuer (15 Prozent) und dem Solidaritätszuschlag (0,825 Prozent) sowie der Gewerbesteuer. Weil jede Gemeinde über den Hebesatz der Gewerbesteuer selbst entscheidet, schwankt der effektive Gewerbesteuersatz zwischen dem vorgeschriebenen Minimum von 7 Prozent und etwa 20 Prozent. In der Nähe jeder größeren Stadt gibt es Gewerbesteueroasen – Monheim im Rheinland, Zossen und Schönefeld bei Berlin, Grünwald und Ebersberger Forst in der Nähe von München oder Eschborn bei Frankfurt. Wie ihre internationalen Äquivalente ermöglichen sie Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und schädlichen Steuerwettbewerb.

Allein in zehn ausgewählten Gewerbesteueroasen beträgt das durch die unterdurchschnittliche Gewerbesteuer „fehlende“ Aufkommen 687 Millionen Euro.⁵ Im Juni 2022 verabschiedete der Städtetag einen umfassenden Maßnahmenkatalog, um dem Problem zu begegnen, einschließlich eines höheren Mindeststeuersatzes. Im Gegensatz dazu fokussieren sich der

Koalitionsvertrag der schwarz-grünen Regierung in Nordrhein-Westfalen ebenfalls aus dem Jahr 2022 und die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe dem Vernehmen nach auf die Überprüfung der Geschäftstätigkeit vor Ort. Dabei gab es 2023 – außer bei ein paar spektakulären Fällen – wenig Fortschritte. So wurde Andrea Tandler einem **Bericht der SZ** zufolge im Rahmen der Ermittlungen zu den Masken-Deals auch wegen der Gewerbesteuerhinterziehung über ihren Briefkasten in Grünwald zu vier Jahren und fünf Monaten Haft verurteilt. Auch im Rahmen der Korruptionsermittlungen rund um das Landesarchiv Nordrhein-Westfalens erhoben die Ermittler*innen einem **Bericht des WDR** zufolge den Vorwurf der Gewerbesteuerhinterziehung via Grünwald. Der Fall aus NRW zeigt aber besonders gut, wie schwierig es letztlich ist, trotz detaillierter polizeilicher Ermittlungen diese Hinterziehung nachzuweisen. Allem Anschein nach wird noch über die Erhebung einer Anklage oder die Einstellung des Verfahrens verhandelt. Ebenfalls bezeichnend: Die ehemalige Bochumer Staatsanwältin, die 2008 medienwirksam das Haus des Post-Chefs Zumwinkel wegen Steuerhinterziehung durchsuchen ließ, verteidigt in diesem Fall die vermeintlichen Steuerhinterzieher*innen.

Deutschland 2023 – Weltmeister bei der indirekten Steuersenkung?

Der durchschnittliche Steuersatz auf Unternehmensgewinne liegt mit fast 30 Prozent deutlich über dem internationalen Durchschnitt. Dafür sind aber im internationalen Vergleich die Abschreibungsbedingungen in Deutschland großzügig und führten mit 3,5 Prozent zu einer der höchsten indirekten Steuersenkungen für Investitionen (**OECD, 2023b**). Damit liegt Deutschland gleichauf mit den USA auf Platz sechs der untersuchten Staaten hinter Polen (4 Prozent), Malta und Großbritannien (6,2 Prozent), Mauritius (9,3 Prozent) und Italien (12,3 Prozent). Mit dem

Wachstumschancengesetz sollten vor allem die Abschreibungsbedingungen für den Wohnungsneubau noch großzügiger werden. Davon würden die Immobilienmilliardär*innen genauso profitieren wie die nicht ohnehin von der Steuer befreite Genossenschaft und ganz besonders die Superreichen, die mit ihrem Privatvermögen in Wohnungsneubau investieren und nach zehn Jahren mit hohen Abschreibungen ohne Steuer auf den Veräußerungsgewinn verkaufen können.

⁵ Weil je nach Art der Gewinne bis zu einem Viertel der in Gewerbesteueroasen verschobenen Gewinne wieder bei der Ausgangsgesellschaft hinzugerechnet werden müssen (§ 8 Gewerbesteuergesetz), ist der tatsächliche Schaden etwas geringer.

Gemeinde	Bevölkerung	GewSt-Satz (in %)	Einnahmen (in Mio. €)	Steuerverlust im Vergleich zu Durchschnittsteuersatz (in Mio. €)*
Monheim am Rhein	40.072	8,75	270	166
Grünwald	11.382	8,4	150	102
Gräfelfing	13.761	8,75	159	97
Walldorf, Stadt	15.783	9,275	166	87
Schönefeld	19.147	8,4	93	63
Ingelheim am Rhein	36.002	10,85	170	51
Eschborn, Stadt	23.058	11,55	203	45
Biberach an der Riß, Stadt	34.971	10,85	115	35
Zossen	22.140	9,45	43	21
Unterföhring	11.706	11,55	90	20
Gesamt	24.473	9,78	1.459	687

Tabelle 4: Zehn große Gewerbesteueroasen verursachen einen rechnerischen Verlust von fast 700 Millionen Euro

Quelle: Eigene Berechnung basierend auf Daten aus den Kommunalhaushalten

* Anmerkung: Basierend auf einem Durchschnittssteuersatz von 14,12 %

2.3 Pauschal besteuerte Kapitalerträge: Die beschädigte Einkommensteuer

Kapitalerträge – vor allem aus Unternehmensgewinnen und Verkaufserlösen – werden nicht wie Arbeitseinkommen progressiv, sondern nur pauschal mit einer Abgeltungsteuer von 25 Prozent (zzgl. Soli und ggf. Kirchensteuer) besteuert. Oft fallen sogar effektiv nur etwa 1,5 Prozent Steuern an, wenn die Ausschüttung der Unternehmensgewinne in eine Holdinggesellschaft

erfolgt, in der das Vermögen teilweise lebenslang gehortet wird. Die in den vergangenen zehn Jahren besonders wichtig gewordenen Wertsteigerungen bei Immobilien und anderen Vermögensgegenständen wie Bitcoin oder Gold bleiben – selbst beim Verkauf – oft gänzlich unbesteuert.

Pauschal und anonym versteuerte Vermögenseinkommen

Bei der Einführung der pauschalen Abgeltungsteuer 2009 wurde das Prinzip einer einheitlichen Besteuerung aller Einkommensarten aufgegeben. Seitdem werden Kapitaleinkommen nicht mehr der progressiven Einkommensteuer unterworfen, sondern werden pauschal mit 25 Prozent besteuert. Dies führt vor allem für Einkommen aus Zinsen und Veräußerungsgewinnen regelmäßig zu einem niedrigeren Steuersatz als bei

Arbeitseinkommen. Auch bei Unternehmens- und Dividendeneinkommen aus Immobiliengesellschaften, die als vermögensverwaltende Gesellschaften effektiv von der Gewerbesteuer befreit sind, ergibt sich ein Steuersatz deutlich unterhalb des Reichensteuersatzes. Lediglich bei Ausschüttungen von Unternehmensgewinnen und Dividenden entspricht der kombinierte Steuersatz aus der Unternehmensteuer und der

Abgeltungsteuer annähernd der tariflichen Einkommensteuer. Steuerpflichtige, deren persönlicher Einkommensteuersatz unterhalb von 25 Prozent liegt, weil sie insgesamt entsprechend weniger Einkommen haben, können eine sogenannte „Günstigerprüfung“ beantragen und statt des pauschalen Satzes den „günstigeren“ anwenden.

Seit 1992 wird die Steuer auf Kapitalerträge direkt an der Quelle, also vor allem von Banken, einbehalten. Seit 2009 erfasst sie auch Veräußerungsgewinne. Anders als bei den Löhnen melden die Banken den Steuerbehörden aber nicht, in wessen Namen sie wie viel Steuern einbehalten haben, sondern überweisen lediglich den Gesamtbetrag. Empfänger*innen von Kapitaleinkommen, die von der Steuer ganz oder teilweise befreit sind – zum Beispiel wegen des Sparerfreibetrags, weil sie als EU-Unternehmen mehr als 10 Prozent der Anteile besitzen oder weil das Doppelbesteuerungsabkommen mit ihrem Heimatland einen niedrigeren Satz vorsieht – können sich direkt bei der Bank befreien lassen oder die Steuer nachträglich zurückfordern. Dabei gab es in der Vergangenheit in großem Umfang illegale Absprachen zwischen Investor*innen, Banken und

anderen Beteiligten (Stichwort Cum-Ex und Cum-Cum). Die Anonymität führt außerdem dazu, dass die Steuerstatistik keine Auskunft mehr darüber gibt, wie die Kapitaleinkommen in Deutschland verteilt sind.

Eine Begründung für die Einführung der pauschalen Steuer war der Kampf gegen Steuerhinterziehung. Die Anonymität soll den Aufwand für Banken verringern. Allerdings melden Banken seit 2017 weltweit Informationen über die Eigentümer*innen von Finanzkonten, und diese werden zwischen den beteiligten Steuerbehörden automatisch ausgetauscht. Ein Gutachten im Auftrag der Fraktion der Grünen im Bundestag (Englisch, 2016) argumentierte deswegen, dass die pauschale und anonyme Steuer aus verfassungsrechtlichen Gründen wieder abgeschafft werden müsste. Im Jahr 2022 legte das Finanzgericht Niedersachsen dem Bundesverfassungsgericht eine entsprechende Vorlage zur Entscheidung vor. Weil sich das beteiligte Finanzamt und der Kläger im zugrundeliegenden Verfahren zwischenzeitlich geeinigt hatten, wurde sie aber ohne Entscheidung **zurückgezogen**. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit ist also weiter ungeklärt.

Das Teileinkünfteverfahren als Halbierung der Steuerpflicht für thesaurierte Gewinne

Im Jahr 1996 betrug der durchschnittliche Steuersatz auf angesparte Gewinne einschließlich Gewerbesteuer und dem Soli noch 56,67 Prozent (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, 2018). Bei der Ausschüttung wurde mit dem persönlichen Einkommensteuersatz von bis zu 57 Prozent (Spitzensatz 53 Prozent zzgl. Soli 7,5 Prozent) nachversteuert. Die Körperschaftsteuer konnte dabei voll angerechnet werden, die Gewerbesteuer nicht. Dadurch ergaben sich regelmäßig kumulierte Steuersätze von über 60 Prozent – und zwar noch ohne die ebenfalls fällige Vermögensteuer.

In den vergangenen Dekaden wurde die Steuer auf Unternehmensgewinne zunächst auf 38,3 Prozent (2001) und dann auf 29,4 Prozent (2008) gesenkt. Bei der Ausschüttung wird der bereits versteuerte Gewinn mit der pauschalen Abgeltungsteuer von 25 Prozent besteuert. Dadurch sinkt die Gesamtsteuerbelastung auf etwa 45 Prozent. Zusätzlich entsteht durch das Teileinkünfteverfahren die Möglichkeit, Gewinne zum fast halbierten

Steuersatz von im Schnitt 29,94 Prozent bzw. bei von der Gewerbesteuer befreiten Immobiliengesellschaften sogar nur 15,83 Prozent „anzusparen“ (thesaurieren). Diese angesparten Gewinne können in produktive Investitionen fließen oder als Sicherheitspolster in Krisen dienen, sie können aber genauso auch für Zukäufe oder Finanzinvestments verwendet werden oder – wie in den USA – über Kredite steuerfrei an die Gesellschafter fließen. Schließlich sorgt das sogenannte Schachtelprivileg (§8b KStG) dafür, dass die Gewinne selbst dann nicht besteuert werden, wenn sie das Unternehmen verlassen und an eine Holdinggesellschaft ausgeschüttet werden, die mehr als 10 Prozent (bzw. 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer) der Anteile hält. Lediglich 5 Prozent nicht abziehbare Betriebsausgaben müssen versteuert werden, das entspricht insgesamt etwa einer Steuerbelastung von 1,5 Prozent auf die Bezüge.

Thesaurierte Gewinne in den USA

Dass Gewinne quasi unendlich niedrig besteuert angespart werden können, sorgt in vielen Ländern dafür, dass Superreiche weniger Steuern zahlen. Eine Ausnahme sind die USA. Hier werden Gewinne besteuert, sobald

sie das Ursprungsunternehmen verlassen. Aber auch dort lässt sich durch Reinvestition und Kredite auf die steigenden Aktienkurse ein großer Teil schon vorher steuerfrei entnehmen.

Lückenhaft besteuerte Veräußerungsgewinne

Steigende Aktienkurse und große Preisanstiege bei Immobilien, Gold und anderen Vermögensarten haben die großen Vermögen in den vergangenen Jahren besonders schnell wachsen lassen. Seit dem Jahr 2009 werden in Deutschland Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren im Privatbesitz an der Quelle besteuert. Für Investments, die über Kapitalgesellschaften gehalten werden, gelten allerdings Ausnahmen. Ebenso wie für andere Kapitalanlagen im Privatbesitz. Einige Beispiele:

- » **Gewinne aus Beteiligungsverkauf auch unter der 10-Prozent-Grenze** – wie sie z. B. im Rahmen von Share Deals bei Immobiliengesellschaften häufig vorkommen – können trotz Mahnung des Bundesrechnungshofes (*Bemerkungen 2015, S.46*) weiter thesauriert und als steuerfreie Veräußerungsgewinne realisiert werden (§8b KStG).
- » **Veräußerungsgewinne bei Immobilien im Privatbesitz** werden nach zehn Jahren Haltedauer nicht besteuert. Wer also vor zehn Jahren eine Immobilie gekauft hat, konnte bei Vermietung durch die

jährlichen Abschreibungen Steuern sparen und kann jetzt trotzdem steuerfrei zum Doppelten oder Dreifachen des Wertes verkaufen.

- » **Für andere Wirtschaftsgüter wie Gold, Edelsteine, Kunst oder Oldtimer gilt weiterhin eine Spekulationsfrist von einem Jahr.** Nach dieser Frist kann ohne Steuer auf die Wertsteigerungen verkauft werden. Der Handel mit Anlagegold und in manchen Fällen auch mit Silber, Edelsteinen und Kunst ist teilweise sogar zusätzlich noch umsatzsteuerbefreit.
- » **Bitcoins:** Auch der Verkauf von Kryptowährungen ist nach Ablauf einer einjährigen Haltefrist komplett steuerfrei. Das gilt auch dann, wenn die Coins etwa verliehen werden und dafür Zinsen in Form von neuen Coins gezahlt werden. Das Bundesfinanzministerium hat dies im Jahr 2022 in einem Anwendungsschreiben bestätigt. Lediglich wer eine virtuelle Währung vor Ablauf der Einjahresfrist tauscht, sich auszahlen lässt oder damit bezahlt, muss den Gewinn zum persönlichen Einkommensteuersatz versteuern.

Unrealisierte Wertsteigerungen

Die im Jahr 2021 von *ProPublica* veröffentlichte Auswertung eines Leaks von Steuerunterlagen der reichsten US-Amerikaner*innen kam zu dem Ergebnis, dass die 25 reichsten von ihnen für die Jahre 2014 bis 2018 nur 3,4 Prozent Steuern gezahlt haben. Der durchschnittliche Steuersatz des Amazon-Gründers Jeff Bezos seit 2006 betrug demnach sogar nur 1,1 Prozent. Der wichtigste Grund für diese niedrigen Steuersätze sind unrealisierte Wertsteigerungen. Die rasanten Wertsteigerungen der Amazon-Aktien werden in den USA – genauso wie in Deutschland – erst dann versteuert, wenn die Aktien verkauft werden.

Nicht zuletzt wegen der extrem lockeren Geldpolitik der Zentralbanken gab es auch bei deutschen Unternehmen und Immobilien in den letzten Jahren Wertsteigerungen von historischem Ausmaß. Trotz der Kurschwankungen der Krisenjahre lag die Marktkapitalisierung der DAX-40-Unternehmen im November 2023 bei 1,7 Billionen Euro. Die seit 2013 im Index vertretenen Unternehmen verbuchen immer noch eine Wertsteigerung von 39 Prozent. Der Wert deutscher Immobilien ist nach Schätzungen von Albers, Bartels und Schularick (*2022*) allein im Jahr 2018 – nach Abzug der Investitionen – um 530 Milliarden Euro gestiegen.

Unerkannte Immobilienmilliardär*innen

Die Steigerung der Immobilienwerte hat einige Multimillionär*innen zu Milliardär*innen gemacht, ohne dass diese Entwicklung bisher in den Reichenlisten abgebildet wäre. Ein Beispiel: Alfons Doblinger erscheint im Manager Magazin aus dem Jahr 2023 mit einem Vermögen von 0,7 Milliarden Euro auf Platz 276 der reichsten Deutschen. Laut Süddeutscher Zeitung (2010) startete er mit 17 Jahren einen Holzhandel im bayerischen Cham. Knapp 30 Jahre später kaufte er für etwa 1 Milliarde Mark den bayerischen Teil der Neuen Heimat – eine ehemals gewerkschaftliche Wohnungsbaugesellschaft. Aktuell besitzt seine Doblinger

Unternehmensgruppe unter anderem mehr als 13.600 Wohnungen in München und rund 6.000 weitere in Bayern. In den Geschäftsberichten wird das Immobilienvermögen nicht zum aktuellen Marktwert, sondern zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Das waren 2020 etwa 2,4 Milliarden Euro bei Krediten von etwa 1,7 Milliarden Euro. Das entspricht ganz grob geschätzt einer Bewertung von 1.000 Euro pro Quadratmeter. Dank der Preissteigerungen der letzten Jahre dürften die Immobilien mittlerweile aber drei- bis fünfmal so viel wert sein.

Wertsteigerungen sind entweder die Folge einbehalten und bereits versteuerter Gewinne oder Ausdruck der Erwartung von höheren Gewinnen in der Zukunft und niedrigeren Zinsen. Weltweit werden bisher vor allem durch Verkauf in Geld realisierte Gewinne und nicht die unrealisierten Wertsteigerungen besteuert. In den USA gilt ab 2023 eine Mindeststeuer von 15 Prozent auf den Bilanzgewinn, also den Gewinn inklusive nicht realisierter Wertsteigerungen. In Deutschland

bilanzieren viele große Konzerne aber nach deutschem Handelsrecht und bewerten ihre Vermögensgegenstände nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und auch die Steuerbilanz basiert nicht auf aktuellen Marktwerten. Weil Bewertungen schwanken und auch sinken können – etwa wenn Immobilienblasen platzen –, könnte man alternativ zum Beispiel jedes Jahr die Veränderung des Durchschnittswerts der zurückliegenden zehn Jahre besteuern.

2.4 Steuern auf Löhne und Sozialbeiträge

Wie die vorherigen Kapitel zeigen, wird am oberen Ende der Einkommenspyramide ein Großteil der Einkünfte aus Kapitalerträgen erzielt und gar nicht vom progressiven Einkommensteuertarif erfasst. Gleichzeitig gibt es am unteren Ende etwa 20 Prozent, deren Einkommen so niedrig ist, dass es den Grundfreibetrag nicht überschreitet und deshalb keine Einkommensteuer zu zahlen ist. Im Jahr 2024 liegt der Grundfreibetrag bei 11.604 Euro pro Person⁶. Bis zu dieser Grenze wird für alle Steuerpflichtigen keine Einkommensteuer fällig. Danach steigt der Steuersatz für jeden zusätzlichen Euro zunächst relativ steil und dann flacher auf 42 Prozent bei einem zu versteuernden Einkommen ab 66.761 Euro pro Jahr. Mit der sogenannten Reichensteuer werden ab einem Einkommen von 277.826 Euro schließlich 45 Prozent fällig. Weil der steigende Steuersatz immer nur für den nächsten verdienten Euro gilt, steigt der durchschnittliche Steuersatz auf das Gesamteinkommen deutlich langsamer und kontinuierlicher auf 26,1 Prozent bei einem zu versteuernden Einkommen von 66.761 Euro und auf 38,2 Prozent (zzgl. Soli) bei 277.826 Euro.

Laut Einkommensteuerstatistik 2019 zahlten etwa 114.500 Steuerpflichtige (0,4 Prozent) zumindest auf einen Teil ihrer Einkommen den Reichensteuersatz. Grundfreibetrag und Steuerkurve werden in unregelmäßigen Abständen an steigende Einkommen und Inflation angepasst, damit der Steuersatz nach Einkommensklasse etwa gleich bleibt. Eine solche Anpassung wurde auch im Jahressteuergesetz 2022 beschlossen. Demnach steigen die Einkommensgrenzen in den Jahren 2023 und 2024. Die Anpassung kostet etwa 18,5 Milliarden Euro pro Jahr und führt absolut gesehen bei Menschen mit höheren Einkommen zu einer größeren Entlastung. Die Grenze für den Reichensteuersatz wurde dabei nicht angepasst.

⁶ Die Einkommensgrenzen (sowie der Grundfreibetrag) beziehen sich auf das zu versteuernde Einkommen. Das zu versteuernde Einkommen liegt bei abhängig Beschäftigten wegen diverser Freibeträge und dem Abzug der Sozialbeiträge etwa 15 bis 20 Prozent unter dem Bruttoeinkommen.

Steuerlücke „Minijob“

Einkommen von bis zu 520 Euro (ab 2024 sind es 538 Euro) aus einem Minijob können pauschal mit 2 Prozent versteuert werden. Unverheiratete „Minijobber“ ohne größere andere steuerpflichtige Einkommen kommen über die Freibeträge bei der Einkommensteuer günstiger weg als die pauschale Minijob-Besteuerung. Allerdings darf diese auch dann angewendet werden, wenn die betroffene Person weitere Einkommen oberhalb der Freibeträge hat,

zum Beispiel aus einem anderen Arbeitsverhältnis. Bei ihnen, sowie bei Minijobbern, die mit Erwerbstätigen verheiratet sind und im Splittingverfahren besteuert werden, führt die Pauschalbesteuerung zu einer Steuerersparnis. Außerdem entfällt ein Teil der Sozialbeiträge – und somit auch der damit verbundene Anspruch etwa auf Kurzarbeitergeld.

Wie viel Netto vom Brutto übrigbleibt, hängt allerdings nicht nur von der Einkommensteuer ab, sondern wird wesentlich durch die Sozialbeiträge geprägt. Im internationalen Vergleich werden Sozialbeiträge und Lohnsteuern normalerweise addiert, auch um eine Vergleichbarkeit mit Ländern zu ermöglichen, die wie Dänemark ihr Sozialsystem nicht über Beiträge, sondern über Steuern finanzieren.

In Deutschland sind Sozialbeiträge verpflichtend zu leistende Versicherungsbeiträge in einem gesetzlich geregelten System bestehend aus Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung sowie Rentenversicherung und werden statistisch als steuerähnliche Abgaben und damit als Teil des staatlichen Gesamthaushalts erfasst. Im Unterschied zu privaten Versicherungen hängt der Beitrag im Wesentlichen vom Einkommen (und nicht vom Risiko) ab. Allerdings gibt es Einkommensgrenzen, ab denen keine Versicherungspflicht mehr besteht und der Beitrag mit höherem Einkommen nicht mehr zunimmt. So steigt ab einem Einkommen von 62.100 Euro der Krankenkassenbeitrag nicht mehr. Ab 90.600 Euro pro Jahr fallen keine zusätzlichen Rentenbeiträge mehr an.

Aus den Beiträgen entstehen Ansprüche auf Geldleistungen, die sich im Wesentlichen nach der Höhe der geleisteten Beiträge richten, wobei es gewisse soziale Ausgleichsmechanismen gibt. Insgesamt ist dieses System solidarischer als ein auf privater Versicherung basierendes System. Vor allem die Krankenversicherung schafft zumindest bis zur Beitragsgrenze einen Ausgleich in Bezug auf Einkommen und auch in Bezug auf Vorerkrankungen, die bei privaten Versicherungen zu höheren Beiträgen führen. Bei einer komplett steuerfinanzierten oder mit einer unbeschränkten und umfassenden Beitragspflicht kombinierten Bürgerversicherung wäre der einkommensbezogene Ausgleich noch deutlich größer. Einer Studie zufolge müssten dabei die 10 Prozent einkommensstärksten Versicherten für die Krankenversicherung etwa 75,5 Milliarden Euro und für die Pflegeversicherung etwa 16,5 Milliarden Euro zusätzlich aufbringen (*Domhoff & Rothgang, 2021*). Alternativ könnte der Beitragssatz für alle um 3,5 bzw. 0,76 Prozentpunkte sinken.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung werden Leistungsansprüche in Abhängigkeit von der Höhe der geleisteten Beiträge erworben.

2024	Gesamt	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Beitragsgrenze
Krankenversicherung (zzgl. ø Zusatzbeitrag 1,7 %)	14,6 %	7,3 %	7,3 %	62.100 €
Pflegeversicherung	3,03 – 3,4 %	1,525 (+0,35) %	1,525 %	62.100 €
Rentenversicherung	18,6 %	9,3 %	9,3 %	90.600 € (West, allg.)
Arbeitslosenversicherung	2,6 %	1,3 %	1,3 %	90.600 €

Tabelle 5: Beiträge zur Sozialversicherung sind gedeckelt
Quelle: Eigene Darstellung

Ist das Kind einer reichen Familie mehr wert?

Schließlich spielt für die Höhe der Besteuerung auch die Frage eine Rolle, welche Beträge vom Bruttoeinkommen abgesetzt werden können. Abzüge wie die Freibeträge für Kinder (in 2024 insgesamt 9.312 Euro) oder die Entfernungspauschale verringern das zu versteuernde Einkommen. Davon profitieren diejenigen mit hohem Einkommen und damit hohem Steuersatz absolut stärker. Eltern bekommen entweder Kindergeld oder können die Freibeträge steuerlich geltend machen. Was für sie günstiger ist, prüft das Finanzamt.

Das Kind einer Reichensteuer-Familie mit einem Durchschnittssteuersatz von 45 Prozent zuzüglich Soli führt Anfang 2024 somit über die Anrechnung der Freibeträge zu einer Steuerersparnis von 4.420 Euro, während das Kind einer gering oder normal verdienenden Familie lediglich das Kindergeld von 3.000 Euro erhält.

Innerhalb der Zeit der Ampelregierung hat sich der Vorteil der Reichensteuer-Familien durch die Freibeträge gegenüber dem Kindergeldbeziehenden zwar sowohl relativ als auch absolut minimal verkleinert. Seit 2022 wurde das Kindergeld für das erste und zweite Kind um 372 Euro pro Jahr (14 Prozent) erhöht. Die maximale Steuerersparnis aus den Freibeträgen für Kinder ist im gleichen Zeitraum um 362 Euro (9 Prozent) gestiegen. Anfang 2024 wird aber über eine weitere Anpassung der Freibeträge verhandelt, ohne dass das Kindergeld steigen soll. Das widerspricht dem im Koalitionsvertrag erklärten „perspektivischen Ziel“, die Schere der Entlastungswirkungen von Freibetrag und Kindergeld zu schließen. Dazu müsste wie im Gesetz für die geplante Kindergrundsicherung (siehe § 7 des Entwurfs der Bundesregierung zur Einführung einer Kindergrundsicherung) vorgesehen, mit jeder Anhebung der Freibeträge auch das Kindergeld steigen.

2.5 Steuern und die Geschlechterfrage

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist in Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) verankert. Danach sind direkte, aber auch mittelbare Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts verboten. Außerdem soll der Staat auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv hinwirken.

Die ökonomische Gleichstellung von Männern und Frauen ist nicht nur eine Frage der Fairness, sondern sie bringt auch insgesamt erhebliche wirtschaftliche Vorteile mit sich. Steuergesetze sollten deshalb gezielt

Das häufig vorgebrachte Argument, der Kinderfreibetrag müsse entsprechend an das steigende Existenzminimum angepasst werden, stimmt. Allerdings wird dabei fast immer verschwiegen, dass es neben dem Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum auch einen Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung (BEA) gibt. Will man also die Anhebung des Kindergelds aus Kostengründen vermeiden und dennoch das Ziel verfolgen, dass die Freibetragswirkungen nicht einseitig steigen, kann und sollte der BEA-Freibetrag entsprechend der Anhebung des Kinderfreibetrags gesenkt werden, sodass die Freibeträge in Summe unverändert bleiben. Dies wäre bei den aktuell in Rede stehenden Beträgen verfassungsrechtlich unbedenklich.

Um die unterschiedlich hohen Entlastungen generell zu vermeiden, müssten die Freibeträge ersetzt und das System komplett auf Transferleistungen bzw. einen Abzug von der Steuerschuld umgestellt werden. Dabei ist allerdings Voraussetzung, dass die einheitlichen Transferleistungen so hoch sind, dass sie die verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellungen sicherstellen. Der Vorschlag ist daher mit hohen Kosten verbunden. Langfristig wäre aber ein ausreichend hohes einheitliches Kindergeld für alle Kinder genauso eine nur von der Entfernung abhängige Mobilitätsprämie wünschenswert.

Das Nebeneinander von Freibeträgen für Kinder und Grundfreibetrag ermöglichten zudem noch weitere Steueroptimierungsmöglichkeiten. Bei übertragbaren Einkommensquellen können Eltern einen Teil ihres Einkommens auf die Kinder verlagern (die dann vom persönlichen Grundfreibetrag und vergleichsweise niedrigen Steuersätzen profitieren) und gleichzeitig selbst die Freibeträge für Kinder in Anspruch nehmen.

der ökonomischen Benachteiligung von Frauen entgegenwirken oder diese zumindest nicht verfestigen.

Zwar weist das deutsche Steuerrecht (fast) keine offenen geschlechtsspezifischen Diskriminierungen auf, Frauen werden aber durch einige Regelungen mittelbar benachteiligt. Diese Regelungen knüpfen nicht direkt an das Geschlecht an, stehen jedoch in Wechselwirkung mit den unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern, wie etwa der Art und Höhe des Einkommens, den Konsumentscheidungen,

unterschiedlich hohen Vermögen und den verschiedenen sozialen Erwartungen und Rollen.

Beispielsweise kann sich die Zusammensetzung des Steueraufkommens aus verschiedenen Steuerarten faktisch auf die Geschlechter unterschiedlich auswirken. Die Progression in der Einkommensteuer hält die Steuerbelastung der Geringverdienenden relativ niedrig, was insbesondere Frauen zugutekommt. Im Gegensatz dazu können niedrige Steuern auf Vermögen und auf Kapitaleinkommen oder hohe Steuern auf den Verbrauch die gegenteilige Wirkung haben. Weil die meisten Steuerstatistiken genauso wie Gesetzesfolgenabschätzungen für Steuergesetze nicht nach Geschlecht differenzieren, lässt sich die Wirkung von Steuergesetzen auf die Geschlechtergerechtigkeit nur eingeschränkt beurteilen.

Im Mittelpunkt der Debatte um eine geschlechtergerechte Besteuerung steht in Deutschland regelmäßig das Ehegattensplitting. Dem Ziel, die Erwerbsbeteiligung und damit die Gleichstellung von Frauen weiter zu erhöhen, wirkt das Splittingverfahren entgegen (*Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, 2018*). Beim Splitting wird das Einkommen der Eheleute addiert und anschließend halbiert. Darauf wird der normale progressive Steuertarif angewendet und der ermittelte Betrag dann verdoppelt. Das führt dazu, dass bei unterschiedlich hohen Einkommen das Paar gemeinsam eine niedrigere Steuerlast trägt, als wenn beide einzeln besteuert worden wären.

Dem liegt die Fiktion zugrunde, dass Ehepaare ein gemeinsames Haushaltseinkommen erzielen und unter sich gleich aufteilen. Das Splittingverfahren bevorteilt demnach im Vergleich zur Einzelveranlagung Ehepaare, bei denen ein*e Partner*in – regelmäßig sind das die Frauen – weniger verdient. Insbesondere in Verbindung mit der Steuerklassenkombination III/V, bei der die geringer verdienende Person in Steuerklasse V sehr hohe Abzüge hat, werden Anreize gesetzt, dass die Person mit dem geringeren Einkommen keine weitere bzw. höher bezahlte Arbeit aufnimmt oder lediglich in einem Minijob arbeitet, der nur mit 2 Prozent pauschal versteuert wird.⁷

Beim Ehegattensplitting gilt: Je größer der Einkommensunterschied, desto größer ist auch die steuerliche Entlastung durch das Splittingverfahren. Die absolut höchste Entlastung erfahren somit verheiratete Alleinverdiener*innen hoher oder sehr hoher Einkommen. Der maximale jährliche Vorteil aus dem Splittingverfahren liegt aktuell bei über 18.000 Euro jährlich. Dieser kann erreicht werden, wenn allein ein*e Partner*in ein zu versteuerndes Einkommen von über 580.000 Euro erzielt.

Zudem wirkt sich das niedrigere Nettoeinkommen des Partners bzw. der Partnerin in der Steuerklasse V entsprechend auf den Bezug von Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Elterngeld aus. Die in der Steuerklasse V veranlagten Steuerpflichtigen sind dabei weit überwiegend weiblich (*Bundesregierung, 2020*). Im Koalitionsvertrag wurde die „Weiterentwicklung der Familienbesteuerung“ vereinbart. Geplant ist dabei, die Steuerklassenkombination III/V in ein Faktorverfahren zu überführen, wodurch die vorstehenden Nachteile für die Person mit der Steuerklasse V wegfallen würden. Bisher gibt es jedoch keinen Zeitplan für das Vorhaben.

Im *internationalen Vergleich* haben nur noch wenige Länder ein volles Ehegattensplitting. Die Abschaffung würde Anreize setzen, dass Paare gleichermaßen erwerbstätig sind. Dabei würde an die Stelle des Ehegattensplittings eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag oder der Abzugsfähigkeit von Unterhaltszahlungen (Realsplitting) treten. Das könnte etwa 12 Milliarden Euro Mehreinnahmen erbringen (*Bach et al., 2020*). Im Vergleich zu heute würden dadurch entsprechend die Gruppen belastet, die aktuell profitieren: besserverdienende Ehepaare mit deutlich ungleichen Einkommen. Die Mehreinnahmen einer solchen Reform sollten zu einem erheblichen Teil zur besseren Förderung von Familien mit Kindern und zur Finanzierung von ganztägigen Kindererziehungsangeboten verwendet werden (*Barisic & Consiglio 2020*). Die ökonomische Benachteiligung von Frauen tritt nämlich vor allem dann ein, wenn sie Mütter werden bzw. sind und dann ihre Erwerbsarbeit für längere Zeit unterbrechen oder zumindest reduzieren, während die Väter ganz überwiegend unvermindert Vollzeit arbeiten.

⁷ Die Erwerbstätigenquote von Müttern mit Kindern unter 18 Jahren war 2020 mit 69 Prozent deutlich niedriger als die von Vätern mit 91 Prozent. Unterschiede lassen sich auch hinsichtlich der Arbeitszeit erkennen. Während fast alle erwerbstätigen Väter in Vollzeit tätig sind, arbeiten mehr als zwei Drittel der erwerbstätigen Mütter in Teilzeit.

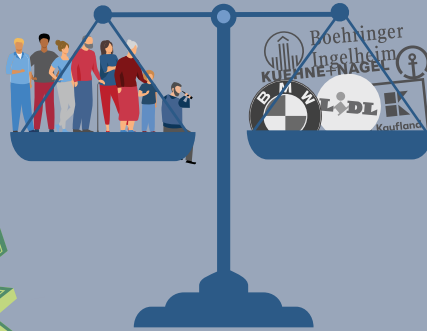
Indikator 3 – Milliardenvermögen

Die reichsten Deutschen: bisher unbekannt

Die Eigentümer*innen des Pharmariesen Boehringer Ingelheim tauchten bisher in der Reichenliste des Manager Magazins nicht auf. Weil es weder offizielle Daten noch unabhängige Forschung zu Superreichen gibt, war das bisher aber die zentrale Quelle für die Ungleichheitsforschung.



50 Mrd. €



4 Familien besitzen so viel wie die ärmere Hälfte

4 Milliardenvermögen – Boehringer/von Baumbach (Boehringer Ingelheim), Quandt/Klatten (BMW), Schwarz (Lidl, Kaufland), Kühne (u. a. Hapag-Lloyd) – sind laut Bundesbank größer als das Vermögen der ärmeren Bevölkerungshälfte.

Zu viel Geld und Macht in wenigen Händen

1.006 Mrd. €

834 Mrd. €

Vorjahr



Laut Reichenliste summieren sich die etwa 200 deutschen Milliardenvermögen auf knapp 900 Mrd. €. Wir schätzen, es sind 500 Mrd. € mehr. Die ersten 100 Mrd. € und die reichste, aber bisher unerwähnte Familie haben wir 2023 schon gefunden.

Fehlende Milliardenvermögen: 500 Mrd. €

Unsere Analyse von Reichenlisten und Geschäftsberichten zeigt: Die deutschen Milliardenvermögen sind mindestens 500 Mrd. € höher als gedacht. Immerhin 2,5% des deutschen Vermögens und genug, um alle Berliner Immobilien zu kaufen. 100 Mrd. € davon haben wir schon gefunden. www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_316_2023.pdf

2023: Immer reicher trotz Krise

Wegen der hohen Zinsen sind die Aktienkurse und Immobilienpreise und damit auch die Milliardenvermögen 2023 langsamer gewachsen als in den Vorjahren. Grundlage für unseren Vergleich ist die Reichenliste des Manager Magazins, 2023 ergänzt um elf von uns zusätzlich identifizierte Milliardenvermögen.

360 Mrd. €

1.006 Mrd. €



2013

+ 646 Mrd. €



2023

Bisher angenommen:
900 Mrd. €

Konservative Schätzung:
1.400 Mrd. €

Hohe Schätzung:
2.000 Mrd. €

3. Besteuerung von Vermögen und Erbschaften: Faire Chancen für eine gesunde Demokratie

Vermögen vermittelt Sicherheit, Handlungsfähigkeit und erhöht sowohl Lebenschancen als auch die durchschnittliche Lebensdauer. Laut Grundgesetz muss es „auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ (Art. 14 Absatz 2 GG). Hohe Vermögen und besonders die Konzentration von Vermögen in Großunternehmen vermitteln aber gesellschaftlichen Einfluss und politische Macht, die das demokratische Prinzip der politischen

Gleichheit „ein Mensch – eine Stimme“ untergraben.

Mehrere Jahrzehnte Neoliberalismus mit hohen Renditen und sinkenden Steuern für große Vermögen haben sowohl in Deutschland als auch in anderen liberalen Demokratien zu einer extrem hohen und wachsenden Ungleichheit bei der Verteilung von Vermögen und Vermögenseinkommen geführt.

3.1 Die Vermögensverteilung: Wem gehört Deutschland?

Laut aktuellem Eintrag in der *OECD Wealth Distribution Database* (basierend auf Haushaltsbefragungen für das Jahr 2017) besitzt das vermögendste Prozent (etwa 700.000 Erwachsene) in Deutschland 18,58 Prozent des gesamten Nettovermögens. Nach Schätzungen der Bundesbank sind es 27,8 Prozent (*Bundesbank, 2022*). Eine um die Vermögen der Superreichen ergänzte Haushaltsbefragung des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP-P) ordnet dem vermögendsten

Prozent sogar 35,3 Prozent des gesamten Nettovermögens und den reichsten 0,1 Prozent immerhin noch 20 Prozent zu. Mit einem Gini-Index von 0,83 für die Vermögensungleichheit nimmt Deutschland demnach im internationalen Vergleich einen Spitzenplatz ein (*Schröder C. et al., 2020*, S. 313). Aber selbst in dieser vertieften Analyse ist der Wert der Milliardenvermögen noch um etwa 2 Prozent unterschätzt.

Wie groß sind die Milliardenvermögen?

Die Haushalte mit den größten Vermögen nehmen nicht an Befragungen teil und die Vermögensteuer, die für die Erfassung ihres Vermögens sorgen würde, ist ausgesetzt. Deswegen greift die Verteilungsforschung, z. B. beim SOEP-P, in diesen Fällen auf journalistische Reichenlisten zurück. Laut Reichenliste des Manager Magazins besaßen im Jahr 2023 insgesamt 226 Familien jeweils ein Vermögen von mehr als 1 Milliarde Euro (Vorjahr: 212). Insgesamt besaßen sie ein Vermögen von 916 Milliarden Euro, also 5 bis 6 Prozent des Gesamtvermögens in Deutschland.⁸ Forbes zählte nach anderer Methode in 2023 insgesamt 117 deutsche Milliardär*innen mit einem Vermögen von umgerechnet 541 Milliarden Euro.

unterschätzt werden. Die reichste deutsche Familie fehlte beispielsweise in den Listen, weil sie in der Vergangenheit gegen die Nennung geklagt hatte. An mehreren Beispielen zeigen wir außerdem, dass ausgeschüttete und reinvestierte Gewinne nicht ausreichend erfasst werden und die Unternehmen zumindest teilweise unterbewertet sein dürften. Nach unserer groben Schätzung liegt der tatsächliche Wert der Milliardenvermögen mindestens 500 Milliarden Euro über den 900 Milliarden Euro des Manager Magazins. Das wäre ein Anteil von etwa 7,5 Prozent des gesamten deutschen Vermögens, konzentriert auf 212 Milliardenvermögen und im Besitz von knapp 4.000 Haushalten.

Im Rahmen einer Studie haben wir die Listen von Manager Magazin und Forbes kombiniert und mit weiteren Quellen abgeglichen. Im Ergebnis konnten wir zeigen, dass die Listen nicht alle Milliardenvermögen erfassen und die aufgeführten Vermögen systematisch

Hier gehts zur Studie:

www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-mehr-milliardenvermogen-54722.htm

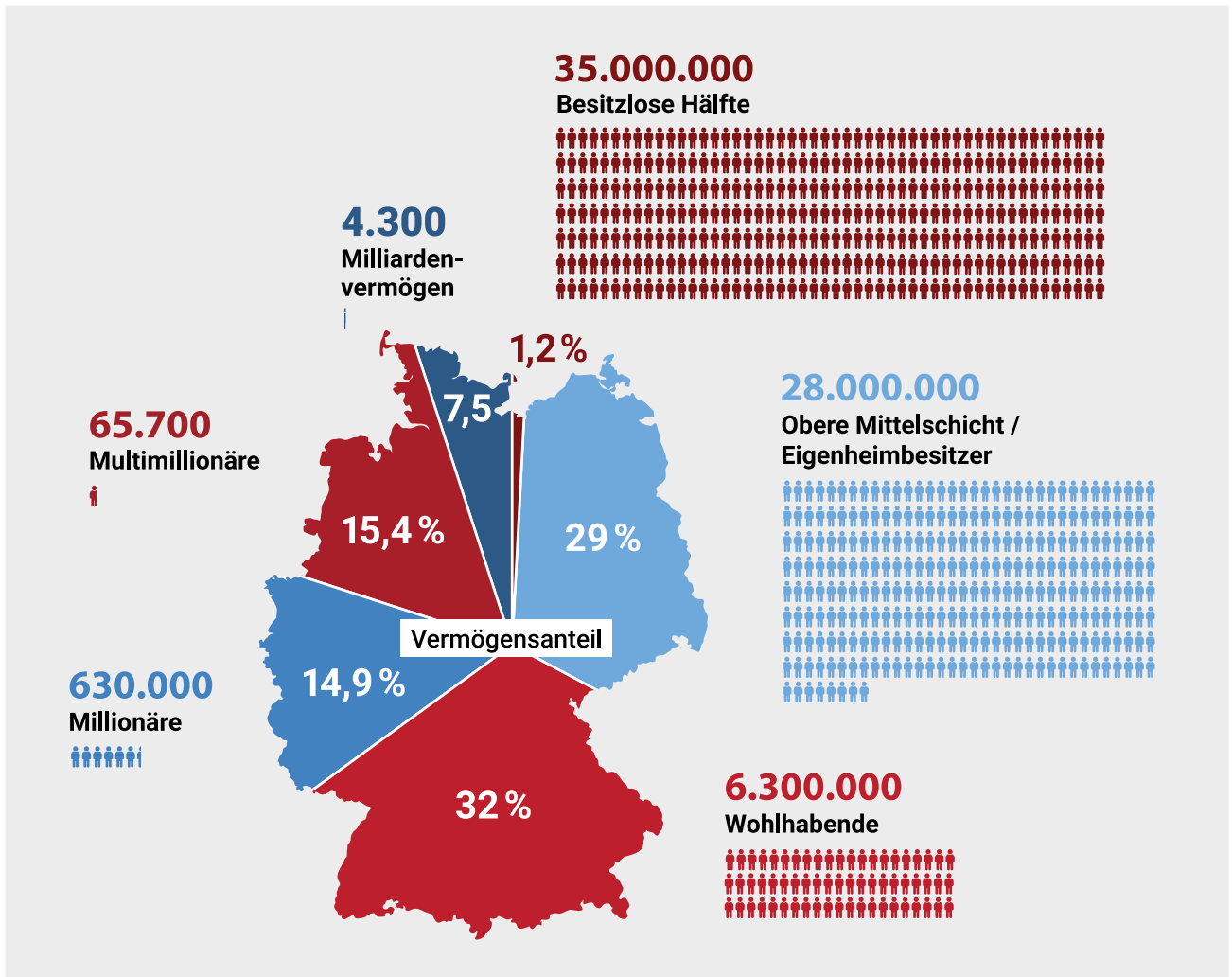


Abbildung 5: Zwei Drittel des Vermögens gehört den reichsten 10 Prozent

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Schröder et al. (2020) und Jirrmann & Trautvetter (2023)

Anmerkung: Zahl der Erwachsenen in Deutschland 2022: 70.107.122.

Wer sind die Superreichen in Deutschland?

Intensive Lobbyarbeit hat dafür gesorgt, dass ein Milliardenvermögen regelmäßig mit Unternehmertum gleichgesetzt wird. Im Gegensatz dazu zeigt unsere Strukturanalyse, dass jedes fünfte Milliardenvermögen vor allem aus Investitionen am Finanzmarkt gespeist wird und das Unternehmen der Familie schon lange verkauft ist. Von den übrigen „Familienunternehmen“ wird nur jedes zweite noch durch die Familie gemanagt. Bei der anderen Hälfte beschränkt sich die Rolle der Familie auf die Kontrollgremien oder auf die Rolle als stiller Gesellschafter. Nur in rund jedem zehnten dieser von der Familie gemanagten Unternehmen übernimmt eine weibliche Person die wichtigste Rolle und/oder hält den

größten Anteil. Ein ostdeutsches Milliardenunternehmen gibt es auch über 30 Jahre nach der Wiedervereinigung zumindest laut der Reichenlisten nicht.

Dabei ist mehr als die Hälfte der größten Vermögen geerbt. Das gefährdet den Glauben an die Leistungsgerechtigkeit und letztlich die Demokratie. Und die Tatsache, dass Geburt statt Kompetenz über die Unternehmensnachfolge entscheidet und das auch noch steuerlich subventioniert wird, gefährdet die Innovationskraft und Arbeitsplätze.

Die vier reichsten Familien und die vermögenslose Hälfte

Die vier größten deutschen Vermögen (Boehringer Ingelheim/Familien von Baumbach und Boehringer, BMW/Familien Klatten und Quandt, Schwarz-Gruppe (Kaufland, Lidl)/Familie Schwarz, und Klaus-Michael Kühne/u. a. Hapag-Lloyd, Kühne + Nagel) summieren sich nach unserer Schätzung auf 193 Milliarden Euro. Demgegenüber verfügt die ärmere Hälfte der Bevölkerung laut Bundesbank (2022) über 192 Milliarden Euro bzw. 1,2 Prozent des gesamten Vermögens. Ohne die zusätzlichen Ersparnisse aus der Coronakrise betrug das Vermögen der ärmeren Hälfte laut Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (2021) sogar nur 71 Milliarden Euro und damit so viel wie bei den zwei reichsten Haushalten (Kühne und Schwarz).

Dass der Vermögensanteil der ärmeren Hälfte auch im internationalen Vergleich so niedrig ist, liegt vor allem

darin, dass der Anteil der Menschen ohne Wohnungseigentum hierzulande besonders hoch ist. Die gute Absicherung durch den Sozialstaat in Deutschland und vor allem die gesetzliche Rentenvorsorge schafft für die Hälfte ohne nennenswertes Vermögen aber trotzdem grundlegende Sicherheit. Werden die Rentenansprüche in die Berechnungen einbezogen, hält die ärmere Hälfte der Bevölkerung rund 9 Prozent des Vermögens (DIW, 2023). Aber weil sie außer diesem Versprechen für die Zukunft so gut wie keinen Anteil am deutschen Wohlstand und Vermögen hat und der steuerfinanzierte Anteil bei den Renten wegen der sich verschlechternden Demografie wahrscheinlich steigen muss, ist die ärmere Hälfte letztlich auf erfolgreiche staatliche Umverteilung angewiesen. Und jeder Angriff auf den Sozialstaat verursacht für diesen Teil der Gesellschaft potenziell Existenzängste.

3.2 Vermögensteuer: Für Milliardär*innen statt fürs Eigenheim!

Die Grunderwerbsteuer als Ersatz?

Die fehlenden Einnahmen aus der Vermögensteuer wurden teilweise durch eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 2 auf 3,5 Prozent ausgeglichen – also durch eine Steuer, die Menschen bis in die Mitte der Bevölkerung belastet, häufig z. B. junge Familien ohne nennenswertes Vermögen. Seit 2006 dürfen die Bundesländer den Steuersatz in Eigenregie auf bis zu 6,5 Prozent anheben. Aktuell liegt der Durchschnitt etwas über 5 Prozent. Die Einnahmen stiegen von knapp 5 Milliarden Euro zum Anfang der 2000er Jahre auf 18 Milliarden Euro im Immobilienboom 2021 und nur noch knapp 13 Milliarden Euro im Jahr 2023 (BMF, 2023c).

Verfassungsrechtlich sogar geboten

Die Vermögensteuer war über Jahrzehnte eine moderate, aber spürbare Einnahmequelle. Im Jahr 1996 brachte ein Steuersatz von 1 Prozent auf Vermögen oberhalb des Freibetrags von 120.000 D-Mark (bzw. 0,6 Prozent für Betriebsvermögen) etwa 9 Milliarden D-Mark an Steuereinnahmen. Dies entsprach etwa 1,1 Prozent der Steuereinnahmen. Im Jahr 1995 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass Immobilienvermögen wegen der veralteten Bewertungsgrundlage unberechtigterweise bevorteilt wurden, und verlangte eine Neuregelung bis zum 31.12.1996 oder zumindest eine Übergangsregelung. Weil die Regierungs- und Parlamentsmehrheiten diesen Mangel seitdem nicht behoben haben, ist die Erhebung der Steuer seit 1997 ausgesetzt.

Das Grundgesetz verbietet die Erhebung einer Vermögensteuer nicht, sondern lässt sie ausdrücklich zu (Art. 106 GG). Und auch das Verfassungsgericht hat sie in seinem Urteil von 1995 nicht etwa verboten, sondern nur die konkrete Ausgestaltung bemängelt und neue Bewertungsregeln gefordert. Darüber, wie hoch eine Vermögensteuer sein darf, hat das Gericht bisher nicht entschieden. Der damalige Senat hatte sich zwar in einem Obiter Dictum – quasi nebenbei – dahingehend geäußert, dass die gesamte Steuerbelastung 50 Prozent des Einkommens nicht übersteigen soll (sog. genannter Halbteilungsgrundsatz) oder zumindest aus den Vermögenserträgen finanzierbar sein muss (sog. genannte Sollertragsteuer). Im Jahr 2006 hat das Gericht den Halbteilungsgrundsatz bei der Einkommen- und Gewerbesteuer aber wieder verworfen.

Ein neues Rechtsgutachten aus dem Jahr 2023 kommt sogar zu dem Schluss, dass eine Vermögensteuer angesichts der großen finanziellen Aufgaben und der wachsenden sozialen Ungleichheit in Deutschland nicht nur erlaubt, sondern verfassungsrechtlich sogar geboten ist (Thiele, 2023).

Eine Steuer, die sich lohnt

Da die Vermögen in Deutschland sehr ungleich verteilt sind, kann eine Vermögensteuer hohe Einnahmen generieren, auch wenn sie nur sehr wenige Menschen betrifft. Nach Berechnungen des DGB (2021) könnte eine Vermögensteuer mit einem progressiven Satz von 1 Prozent ab 1 Million Euro pro Person und einem Spitzensatz von 2 Prozent ab einem Vermögen von 1 Milliarde Euro Mehreinnahmen von etwa 28 Milliarden Euro pro Jahr erzielen. Dabei würden laut Bach (2020) bei einem ähnlichen Modell etwa 80 Prozent des Aufkommens von den reichsten 70.000 Erwachsenen (0,1 Prozent) getragen. Selbst bei einer moderaten Superreichensteuer von 1 Prozent ab 20 Millionen Euro entstünden laut Bach (2021) noch Einnahmen von 9,5 Milliarden Euro. Legt man unsere aktualisierte Schätzung zu den deutschen Milliardenvermögen von 1.400 Milliarden Euro zugrunde (Jirmann & Trautvetter, 2023), würde allein deren Besteuerung mit 1 Prozent bis zu 14 Milliarden Euro einbringen. Betroffen wären lediglich rund 4.300 Haushalte (vgl. Indikator 3).

Deutlich ambitionierter ist der Vorschlag von Oxfam. Die Organisation rechnet mit einem gestuften Steuersatz von 2 Prozent auf Vermögen über 5 Millionen US-Dollar bis zu 5 Prozent auf Vermögen, die 1 Milliarde US-Dollar übersteigen. Allein in Deutschland ergeben sich nach Oxfam-Schätzung so Einnahmen von 85,2 Milliarden Euro pro Jahr, obwohl nur knapp 200.000 Menschen (0,3 Prozent der Erwachsenen) betroffen wären (Oxfam, 2024).

Ende 2023 präsentierte Greenpeace einen Vorschlag für ein Sondervermögen „Klimaschutz“ und berechnet dafür historische „Klimaschulden“ aus den CO₂-Emissionen der Vergangenheit. Nach dieser Rechnung betragen die deutschen Klimaschulden etwa 11 Billionen Euro (Greenpeace, 2023). Auch für das Rentensystem ließen sich historische Schulden berechnen: Die Nachkriegsgeneration profitierte dank der Altersstruktur von niedrigen Rentenbeiträgen. Statt ausreichend staatlichem Vermögen als Rücklage hat sie aber vor allem große private Vermögen aufgebaut.

Auch ein Papier von Greenpeace fordert eine Vermögensteuer und verweist auf historische „Klimaschulden“ (Greenpeace, 2023). Zu dem im Papier vorgeschlagenen Preis summieren die sich auf 11 Billionen Euro und entfallen in besonders hohem Maße auf die Reichen. Schließlich gibt es bei der Altersvorsorge ein historisch gewachsenes Problem. Während ein kleiner Teil der Nachkriegsgeneration hohe Vermögen aufgebaut oder geerbt hat, ist die Mehrheit der Bevölkerung ohne Vermögen im Alter ganz überwiegend auf die gesetzliche Rente angewiesen. Eine Besteuerung sehr großer Vermögen könnte genutzt werden, um über einen höheren Bundeszuschuss die Rente zu stärken und einen Anstieg der Beitragsätze abzumildern.

Vermögensabgabe für Finanzkrise, Corona oder Klima?

Als Alternative oder Ergänzung zu einer jährlich erhobenen Vermögensteuer wäre auch eine einmalige Vermögensabgabe möglich. Voraussetzung ist ein außerordentlicher Finanzbedarf. Wann ein solcher Bedarf besteht, wurde beispielsweise im Rahmen der Finanzkrise 2008 (Hans-Böckler-Stiftung, 2012) und der Coronakrise 2020 (Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, 2020; Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, 2021) kontrovers diskutiert, vom Bundesverfassungsgericht bisher aber noch nicht geprüft. Historische Vorbilder sind das Reichsnotopfer 1919 und die 1952 umgesetzte Finanzierung des Lastenausgleichs für die Kriegsfolgen. Dabei wurden die Vermögen einmal bewertet und besteuert, die Zahlung der Abgabe aber auf 30 Jahre gestreckt. Anders als bei der Vermögensteuer stehen die Einnahmen aus der Vermögensabgabe dem Bund zu.

Alles andere als eine radikale Forderung

Der effektive Steuersatz der Milliardär*innen hat sich in den vergangenen 30 Jahren mehr als halbiert. Weitestgehend entspricht er dem Unternehmensteuersatz und liegt somit zwischen 25 und 30 Prozent (vgl. Indikator 1). Eine Vermögensteuer könnte nicht nur für zusätzliche Einnahmen sorgen, sondern würde zudem den Steuersatz der Milliardär*innen auf das Niveau des

Spitzensteuersatzes heben und damit für mehr Steuer-gerechtigkeit sorgen. Bei einer typischen Rendite von 10 Prozent entspricht eine 2-prozentige Vermögensteuer einer Belastung von 20 Prozent auf das Vermögenseinkommen. Damit stiege der effektive Steuersatz des Superreichen auf etwa 45 bis 50 Prozent (vgl. Kapitel 3.2).

Bekämpfung von Überreichtum durch eine Vermögensteuer?

Die Konzentration von Milliardenvermögen in den Händen einzelner Personen wird von manchen als Politikversagen bezeichnet („every billionaire is a policy failure“). Die in Deutschland diskutierten Steuersätze sind angesichts hoher Vermögensrenditen zu niedrig, um die hohe Konzentration nennenswert abzubauen. Angenommen ein Vermögen von 30 Milliarden Euro erzielt im Schnitt nach Steuern eine jährliche Rendite von 5 Prozent. Dann dauert es selbst bei einer Vermögensteuer von 20 Prozent noch 21 Jahre, bis das Vermögen auf weniger als 1 Milliarde Euro sinkt. Ein Beispiel: Susanne Klatten und Stefan Quandt haben zusammen 46,7 Prozent der BMW-Aktien geerbt. Ende 2023 waren diese an der Börse etwa 26 Milliarden Euro wert. Im

*gleichen Jahr entfiel auf diese Aktien nach Abzug der Unternehmensteuer ein Gewinnanteil von etwa 8,7 Milliarden Euro. Davon wurden etwa 2,6 Milliarden Euro als Dividende an die beiden Anteilseigner*innen ausgeschüttet. Eine Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 2 Prozent hätte demgegenüber nur rund 520 Millionen Euro betragen. Ein Steuersatz von 10 Prozent hätte sich noch aus der Dividende bezahlen lassen und erst ab einem Steuersatz von 34 Prozent hätte die Steuer den Vermögensertrag überschritten. Passend dazu schlägt das Steuerkonzept von Attac für Deutschland Vermögensteuersätze von bis zu 20 Prozent vor und will eine Obergrenze für Vermögen und Einkommen in der Verfassung verankern.*

Die Grundsteuer als bessere Vermögensteuer?

Wenn man in der Welt nach besseren Ansätzen zur Besteuerung von Vermögen sucht, wird man schnell fündig. Eine der besten und umfangreichsten Vermögensteuern findet sich ausgerechnet im benachbarten Niedrigsteuerland der Schweiz. 2022 beliefen sich die Einnahmen aus der dortigen Vermögensteuer auf umgerechnet rund 16 Milliarden Euro und damit auf etwa 10 Prozent vom gesamten Steueraufkommen. Sowohl die Lücken als auch die Steuerflucht halten sich also in Grenzen. Umgekehrt werden Arbeit und Konsum entsprechend weniger belastet. Mit dieser umfassenden Vermögensteuer ist die Schweiz allerdings weltweit ziemlich einsam. Neben Ländern wie Spanien, Argentinien, Norwegen und Japan erheben auch unsere westlichen Nachbarn Luxemburg, Niederlande und Frankreich eine Vermögensteuer. Allerdings ist diese in den meisten Fällen deutlich lückenhafter und weniger ertragreich als in der Schweiz.

Länder, die laut OECD einen wesentlichen Anteil ihres Steueraufkommens aus vermögensbezogenen Steuern beziehen, tun das statt über eine breite Steuer auf das gesamte Vermögen abzüglich der Schulden meistens über eine Steuer auf Immobilienvermögen oder auf Grund und Boden (beispielsweise die USA

und Kanada). In Frankreich ist auch die Vermögensteuer seit 2018 nur noch auf wertvolle Immobilien beschränkt. Französische Steuerpflichtige zahlen ab einem Gesamtwert ihres Immobilienvermögens (im In- und Ausland) von 1,3 Millionen Euro 0,5 bis 1,5 Prozent Steuern, und selbst ausländische Superreiche kommen um die Steuer auf ihre Villen an der Cote d'Azur und in Paris kaum herum. Zusätzlich wird auch für alle anderen französischen Immobilien eine Grundsteuer fällig. Insgesamt kommt Frankreich so laut OECD auf rund 95 Milliarden Euro Einnahmen, das entspricht rund 8 Prozent der gesamten Steuereinnahmen.

Auch Deutschland erhebt eine Grundsteuer. Allerdings dürfen Immobilieneigentümer*innen diese auf ihre Mieter*innen umlegen und sie fällt auch nicht unter die Mietpreisbremse. Daran scheiterte letztlich auch die Forderung nach einem stärkeren Bezug zum Wert der Immobilie. Das hätte vor allem in den Innenstädten der Metropolen zu hohen Anstiegen geführt und die durch die steigenden Mieten ohnehin schon gebeutelten Mieter*innen zusätzlich belastet. Im internationalen Vergleich und für die meisten Haushalte ist die Grundsteuer aber vernachlässigbar klein – und das soll auch nach der 2021 beschlossenen Neubewertung so

bleiben. Die für die Steuersätze verantwortlichen Länder und Gemeinden haben aufkommensneutrale Sätze versprochen. Eigentlich kein Grund für die große Aufregung also – zumindest wenn man sich nicht aus anderen Gründen vor einer aktualisierten realitätsnäheren Bewertung fürchtet.

Im Jahr 2023 summierten sich die Einnahmen aus der Grundsteuer in Deutschland auf lediglich 15 Milliarden Euro und damit auf durchschnittlich 350 Euro pro

Grundstück. Ebenso viele Einnahmen bringt im Übrigen die Tabaksteuer. Würde das Immobilienvermögen so besteuert wie in Frankreich, Kanada oder den USA, lägen die Zusatzeinnahmen laut **Marcel Fratzscher** bei etwa 100 Milliarden Euro, also höher als bei einer 2-prozentigen Steuer auf Milliardenvermögen. Allerdings müssten dann auch die zahlen, die eigentlich gar nicht vermögend sind, weil sie die Immobilie mit großem Kredit finanziert haben.

Der Streit um die Bewertungsgrundlage

*Im Bundesfinanzministerium gibt es 180 Referate. Eines davon ist laut Organisationsplan zuständig für die Vermögensteuer genauso wie für die Erbschaftsteuer, die Grundsteuer, die Bodenschätzung und weitere Steuern für Vermögende. Die Leiterin dieses Referats stand Ende 2023 wegen ihres kumpelhaften Auftritts auf einem Kongress der Beraterbranche im Fokus der öffentlichen Debatte. Die politisch relevanten Entscheidungen treffen ihre Vorgesetzten und auch die Länder haben ein gewichtiges Wort mitzureden. Aber auf ihrem Schreibtisch werden Entscheidungen zur Besteuerung von Vermögen und der Bewertung von Immobilien vorbereitet. Und über diesen Schreibtisch gingen auch zwei wesentliche Neuerungen, die gar nicht im Interesse der Gegner*innen der Besteuerung von Vermögen sein dürften: Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegen die veraltete Immobilienbewertung für die Grundsteuer im Jahr 2018 legte das Finanzministerium schon 2019 einen Entwurf für eine aktualisierte und vereinfachte Bewertung vor, die zum ersten Mal*

*die laufend aktualisierten Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse einbeziehen sollte und diese damit zum bundesweiten Standard machen würde. Dagegen wehrten sich einige Länder – angeführt von Bayern – letztlich erfolgreich. In den Bundesländern, die sich diesem Standard angeschlossen haben, klagt jetzt der Bund der Steuerzahler, unterstützt durch den früheren Chef der Referatsleiterin. Zum Entsetzen der Lobbyist*innen machte das Ministerium trotzdem weiter und legte mit dem Jahressteuergesetz 2022 sogar noch eine Reform des Bewertungsgesetzes nach, das für eine marktnähere Bewertung von Immobilien für die Erbschaftsteuer sorgt. Damit stünde einer Vermögensteuer anders als noch 1996 nicht mehr viel im Wege. Übrigens: Zumindest einer der deutschen Immobilienmilliardäre, die Schörghuber Stiftung & Co. Holding KG, genauso wie die börsennotierten Wohnungskonzerne bewerten schon jetzt den Marktwert ihrer Immobilien jedes Jahr entsprechend der internationalen Rechnungslegungsstandards. So schwer kann es also nicht sein.*

Indikator 4 – Erbschaften und Schenkungen

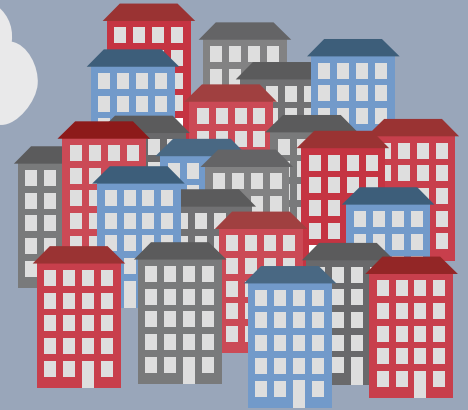
Die bedürftigen Multimillionäre

Weil laut Gesetz Milliardäre inspe bedürftig sein können und von der Steuer verschont werden, zahlten Erben von Betriebsvermögen über 26 Mio. € in 2022 im Schnitt nur 4,5 % Steuern. Erben kleinerer Vermögen zahlten mehr als das Doppelte. Auf Einkommen aus Arbeit wird fast das Zehnfache an Steuern und Abgaben fällig.



Der absurde Vorteil für Großgrundbesitzer

Wer „nur“ 30 Wohnungen erbt, zahlt Steuern. 300 Wohnungen hingegen bewertet die Finanzverwaltung pauschal als Betriebsvermögen und die Steuer entfällt für die bedürftigen Großen und Reich-Beschenkten.



Die Reich-Beschenkten und Kaum-Besteuerten



Wer viel erbt, zahlt eigentlich bis zu 50 % Steuern. 2022 wurde in 24 Fällen im Schnitt je 250 Mio. € übertragen und nur 4,5 % Steuern fällig. Wegen „Bedürftigkeit“ wurden in diesen 24 Fällen 1,43 Mrd. € Steuern erlassen.

2023: Das BVerfG geht in die nächste Runde



Die größte aller Subventionen

Die Subventionen für Firmenerben betragen 2022 rund 6 Mrd. €. Von der größten aller Steuersubventionen profitieren jedes Jahr knapp 300 Superreiche. Zumeist männlich und fast ausschließlich in Westdeutschland. Kosten seit 2009 für jeden Deutschen rund 1.000 €.



- 1992 BuReg schafft Ausnahmen
- 2006 BVerfG urteilt gegen Privilegien
- 2008 Erster Reformversuch scheitert
- 2014 BVerfG urteilt erneut
- 2016 Zweiter Reformversuch scheitert
- 2023 BVerfG prüft Privilegien erneut



3.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer: Wegen vieler Ausnahmen ungerecht

Das Vermögen von Superreichen wird immer seltener zu Lebzeiten selbst erwirtschaftet. Das stellte auch die Schweizer Großbank UBS in ihrem „Billionaire Ambitions Report 2023“ fest ([UBS, 2023](#)). Erstmals wurden demzufolge weltweit mehr als die Hälfte der großen Vermögen geerbt: 84 neuen Selfmade-Milliardär*innen mit einem Vermögen von 140 Milliarden US-Dollar standen 53 Erb*innen mit einem geerbten Vermögen von 150 Milliarden US-Dollar gegenüber. In Deutschland gilt das schon länger, Tendenz steigend ([Alvaredo et al., 2017](#)).

Schätzungsweise werden hierzulande jährlich bis zu 400 Milliarden Euro vererbt und verschenkt ([Grabka & Tiefensee, 2017](#)). Die reichsten 10 Prozent der Gesellschaft bekommen dabei die Hälfte des Erb- und Schenkungsvolumens, während die ärmere Hälfte keine Vermögenstransfers erhält ([Barsel et al., 2021](#)). In der aktuellen Steuerstatistik für das Jahr 2022 finden sich von den insgesamt weitergereichten Vermögen nur knapp 101 Milliarden Euro (2021: 118 Milliarden). Dafür gibt es mehrere Gründe.

Zum einen bewirken hohe Freibeträge zwischen engen Verwandten, dass viele Erbschaften und Schenkungen nicht steuerpflichtig sind und damit auch nicht dem Finanzamt gemeldet werden müssen. Ehe- und Lebenspartner*innen können alle zehn Jahre steuerfrei untereinander 500.000 Euro verschenken bzw. vererben und zudem jede*r an jedes Kind 400.000 Euro weitergeben.

Zusätzlich ist das von den Kindern weitergenutzte Familienheim steuerfrei. Damit gehören die persönlichen Freibeträge in Deutschland im internationalen Vergleich zu den umfangreichsten ([OECD, 2023c](#)). Zum anderen dürften unterschiedliche Bewertungsansätze und zu einem geringeren Teil auch Steuerhinterziehung dafür sorgen, dass die erfassten Werte unter den aus Befragungen hochgerechneten Werten liegen.

Auf die von den Finanzämtern erfassten Erbschaften und Schenkungen wurden im Jahr 2022 Steuern in Höhe von 11,4 Milliarden Euro festgesetzt (2021: 11,1 Milliarden Euro). Tatsächlich eingenommen hat der Staat allerdings aufgrund nachträglicher Steuererlasse für Unternehmenserb*innen laut Statistik über die kassenmäßigen Steuereinnahmen nur 9,2 Milliarden Euro. Setzt man das Steueraufkommen ins Verhältnis zum geschätzten gesamten Transfervolumen von bis zu 400 Milliarden Euro, fielen auf die leistungslosen Vermögenstransfers effektiv nur weniger als 3 Prozent Steuern an. Bezogen auf das von den Finanzämtern festgesetzte Vermögen (101 Milliarden Euro) lag der effektive Steuersatz in 2022 bei 9 Prozent. Durchschnittliche Arbeitseinkommen werden hingegen mit etwa doppelt so hohen Steuern belastet (ohne Sozialabgaben). 2023 waren die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer noch einmal niedriger als im Vorjahr (-4 Prozent).

Je größer das Vermögen, desto niedriger der Steuersatz

Dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer in der aktuellen Form weder effektiv noch gerecht ist und das Umverteilungspotenzial nicht nutzt, zeigt sich neben dem niedrigen Steueraufkommen vor allem in der Regressivität der Steuerlast: Insbesondere für die Übertragung von großen Vermögen liegen die effektiven Steuersätze weit unterhalb der eigentlich geltenden Sätze von bis zu 50 Prozent (auf Übertragungen oberhalb 13 Millionen Euro unter Nichtverwandten). Im Ergebnis werden sehr große Vermögen effektiv niedriger besteuert als kleinere Übertragungen oberhalb der persönlichen Freibeträge. Gut planbare Schenkungen von Vermögen oberhalb von 20 Millionen Euro wurden

in den vergangenen Jahren am niedrigsten besteuert. In einigen Hundert dieser Großschenkungen wird mehr als ein Drittel des insgesamt in Deutschland jährlich übertragenen Vermögens weitergegeben. Statt der Vermögensungleichheit effizient entgegenzuwirken, wirkt das aktuelle Erbschaftsteuerrecht damit genau umgekehrt.

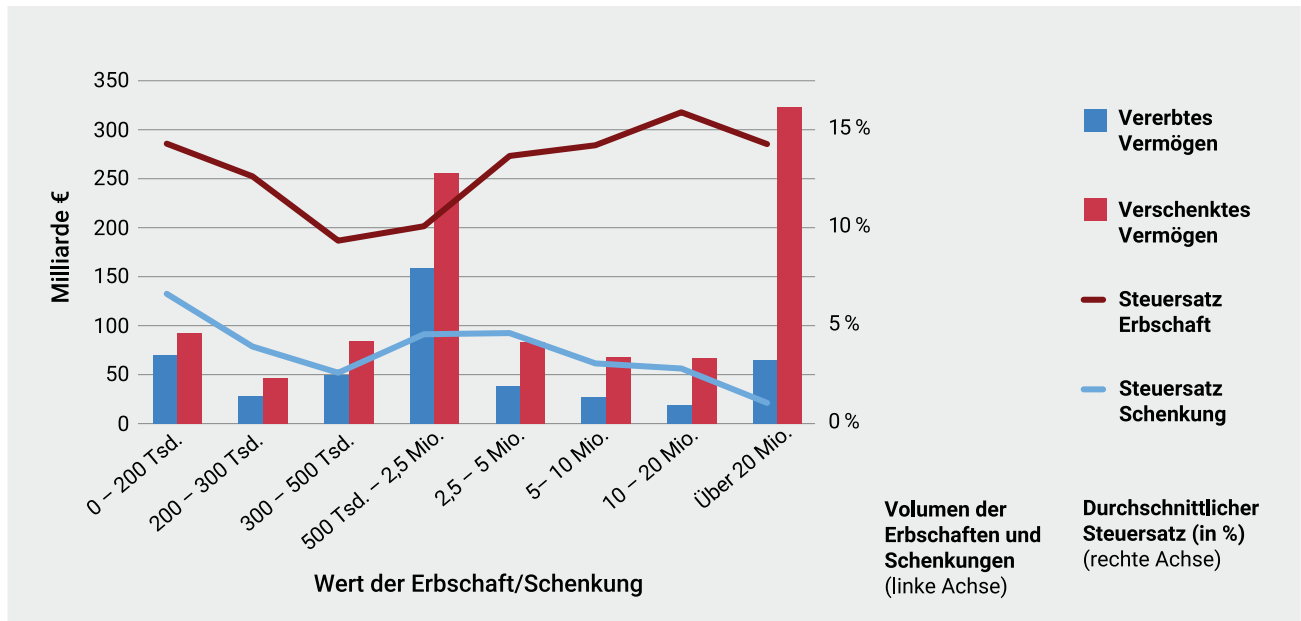


Abbildung 6: Höchste Vermögensübertragungen mit dem niedrigsten Steuersatz

Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik der Jahre 2011–2021

Anmerkung: Für die aktuelle Steuerstatistik für 2022 lässt sich die Auswirkung der Verschonungsbedarfsprüfung noch nicht verlässlich schätzen

Der Grund für sinkende Steuersätze bei Großvermögen sind die weitreichenden Ausnahmen für Unternehmensübertragungen. Seitdem das „Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze“ vom 25. Februar 1992 erstmals Ausnahmen eingeführt hat, hat das Bundesverfassungsgericht sie zum

wiederholten Male für zu weitreichend und damit im Ergebnis für verfassungswidrig erklärt. In Folge wirksamer Lobbyarbeit hat der Gesetzgeber allerdings – zuletzt bei der Reform 2016 – nur kleine Korrekturen am Gesetz vorgenommen und sogar neue Privilegien und Umgehungsmöglichkeiten für Großvermögen geschaffen.

Die Verschonungsbedarfsprüfung: Steuerausnahme für Milliardenerb*innen

In seinem jüngsten Urteil zur Erbschaft- und Schenkungsteuer aus dem Jahr 2014 hat das Bundesverfassungsgericht eine Obergrenze für die Verschonung von Unternehmensvermögen gefordert. Die Steuerbefreiung soll bei großen Übertragungen nur bei „Bedürftigkeit“ erfolgen. Der Gesetzgeber hat daraufhin die übliche Verschonung (Regel- und Optionsverschonung von 85 bzw. 100 Prozent) auf Vermögen bis zu 26 Millionen Euro beschränkt. Bei höheren Vermögen von bis zu 90 Millionen Euro wird die Verschonung schrittweise abgeschmolzen. Im Gegenzug wurde allerdings für Großvererber über 26 Millionen Euro eine neue Befreiungsmöglichkeit eingeführt: die sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung.

Demnach können Erwerber*innen den vollständigen Erlass der Steuer erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie über kein Vermögen verfügen, um die Steuer zu begleichen. Allerdings wurde die sogenannte

Bedürfnisprüfung so ausgestaltet, dass mit steigendem übertragenen Unternehmenswert auch das Ausmaß der Begünstigung – sowohl relativ als auch absolut – zunimmt. Denn die Prüfung stellt lediglich auf das zum Übertragungsstichtag vorhandene sogenannte nicht begünstigte Vermögen ab (u. a. Privatvermögen). Welche Gewinne aus dem millionenschweren Familienunternehmen generiert werden oder wie viel Dividende die milliardenschwere Beteiligung am geerbten Großkonzern künftig abwirft, bleibt unberücksichtigt.

Zudem lässt die Bedarfsprüfung Gestaltungen in erheblichem Ausmaß zu. So ist es etwa möglich, das verfügbare Vermögen in begünstigtes Vermögen umzustrukturieren oder Großübertragungen gezielt auf „bedürftige“ Kinder vorzunehmen, die kein Vermögen zur Begleichung der Steuer haben. Ebenso kann durch Übertragung des Vermögens auf eine vermögenslose Familienstiftung die Steuer umgangen werden – die

Begünstigten der Stiftung, die die Unternehmensgewinne erhalten, müssen ihre „Bedürftigkeit“ für den Steuererlass nicht nachweisen.

In der Steuerstatistik finden sich die Steuererlasse allerdings nicht. Denn die Steuer wird in diesen Fällen

zunächst von den Finanzämtern festgesetzt und erst im Nachgang per Bescheid erlassen. Letzteres ist in der Statistik nicht zu erkennen. Die tatsächlichen Steuersätze auf Vermögen der Kategorie über 20 Millionen Euro sind also deutlich niedriger als in der Statistik zu erkennen.

Übertragungsvolumen in €	Erfasstes vererbtes Vermögen (Mrd. €)	Festgesetzte Steuer Erbschaften (Mio. €)	Erfasstes verschenktes Vermögen (Mrd. €)	Festgesetzte Steuer Schenkungen (Mio. €)	Ø Steuersatz Erbe	Ø Steuersatz Schenkung	Ø Steuersatz Gesamt
0–200 Tsd.	6,6	946	2,5	169	14,43 %	6,88 %	12,37 %
200–300 Tsd.	3,1	449	1,8	78	14,57 %	4,28 %	10,75 %
300–500 Tsd.	7,1	663	4,7	114	9,29 %	2,42 %	6,55 %
500–2,5 Mio.	23,4	2.399	13,4	632	10,27 %	4,71 %	8,24 %
2,5–5 Mio.	5,3	758	3,3	260	14,43 %	7,87 %	11,90 %
5–10 Mio.	3,8	578	3,5	220	15,16 %	6,34 %	10,96 %
10–20 Mio.	3,1	517	3,3	115	16,59 %	3,53 %	9,91 %
Über 20 Mio.	7,4	1.788	9,2	1.690	24,2 % ?	18,28 % ?	20,9 % ?

Tabelle 6: Übertragungsvolumen und Durchschnittssteuersätze bei Erbschaften und Schenkungen in 2022

Quelle: *Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2022*, eigene Berechnungen

Anmerkung: Aufgrund der fehlenden Angaben zu den Steuererlassen können die Steuersätze ab 20 Mio. € nicht ermittelt werden.

Unsere Anfrage beim Statistischen Bundesamt ergab, dass im Jahr 2022 in 24 Fällen Steuern in Höhe von insgesamt 1,43 Milliarden Euro erlassen wurden. Diese wenigen Personen erhielten dabei ein Vermögen im Wert von rund 6 Milliarden Euro. Im Jahr 2021 waren bereits die ersten zehn Steuererlasse über knapp 0,5 Milliarden Euro ergangen. Die durchschnittlichen effektiven Steuersätze auf diese Großübertragungen lagen in 2021 und 2022 somit bei 1,5 Prozent und 4,5 Prozent. Weil diese Verschonung erst seit 2016 möglich ist und die Bearbeitung dieser komplexen Fälle bei den Finanzämtern vier Jahre und länger dauern kann, dürfte das gesamte Ausmaß der Regel erst in den nächsten Jahren zu erkennen sein.

Aktuell beschäftigt sich das Bundesverfassungsgericht zum dritten Mal mit den Ausnahmen für Unternehmensvermögen: Wir haben uns mit einer Stellungnahme in das Verfahren eingebracht und dem Gericht dargelegt, warum die aktuellen Regelungen nicht verfassungskonform sind.

Zur Stellungnahme:

www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2023/06/Stellungnahme-BVerfG-finale-Version-2.pdf

Für weitere Details:

www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/12239-2

Milliardensubvention für wenige Hundert westdeutsche Männer

Insgesamt sind die Ausnahmen für Unternehmensübertragungen laut aktuellem Subventionsbericht der Bundesregierung die größte Subvention überhaupt. Zuzug unserer Berechnungen anhand der Erbschaftsteuerstatistik dürfte diese aber im Jahr 2021 nicht, wie von der Bundesregierung anhand alter Zahlen geschätzt, 4,5 Milliarden Euro, sondern mindestens 8 Milliarden Euro betragen haben und im Jahr 2022 rund 6 Milliarden Euro. Die Subvention erhalten vor allem Superreiche, denn bei ihnen konzentrieren sich die Unternehmensvermögen.

Eine Sonderauswertung der Steuerstatistik der Jahre 2009 bis 2020 zeigt, dass ein erheblicher Anteil der steuerfreigestellten Vermögen nur wenigen Begünstigten zugutekommt. Demnach erhielten 3.236 Personen (0,16 Prozent aller Steuerfälle) mit den größten Erwerben (mindestens 20 Millionen Euro) etwa 64 Prozent des gesamten begünstigten, weitergereichten Vermögens (260 von 410 Milliarden Euro). Legt man den bei diesen hohen Übertragungen geltenden Steuersatz von mindestens 27 Prozent zugrunde, wurde allein in diesen wenigen Fällen auf Steuereinnahmen von über 70 Milliarden Euro verzichtet.

Die Steuervergünstigungen sind außerdem besonders nachteilig für Ostdeutsche und Frauen. Die meisten scheidenden Unternehmer geben die Firmenanteile in die Hände eines männlichen Verwandten. Demzufolge profitieren Männer am stärksten von den großzügigen Steuerprivilegien. Zudem leben die begünstigten Firmenerben nahezu ausschließlich in Westdeutschland. Nur 1,6 Prozent des steuerbefreiten Vermögens erhielten in den Jahren 2009 bis 2020 Menschen in Ostdeutschland.

Zwar führen Verfechter*innen der Steuerprivilegien regelmäßig an, dass die Unternehmenserb*innen Verantwortung für Arbeitsplätze tragen, allerdings erben sehr häufig Personen Unternehmensvermögen, die sich nicht aktiv im Unternehmen engagieren und als reine Anteilseigner*innen keine besondere unternehmerische Verantwortung tragen – zum Beispiel Minderjährige. Im genannten Zeitraum erhielten etwa 40 Kinder unter 14 Jahren zusammen rund 33 Milliarden Euro – und das zu 99 Prozent steuerbefreit. Das entspricht durchschnittlich 825 Millionen Euro pro Kind.

Der Zusammenhang zwischen der Steuerbefreiung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen ist bis heute aber wissenschaftlich nicht belegt. Ganz im Gegenteil: Dem ausgerufenen Ziel, wie etwa dem Arbeitsplatzertand und der Innovationskraft, wirken sie sogar entgegen und können zu sogenannten Lock-in-Effekten und gesamtwirtschaftlichen Schäden führen, wenn Erwerber*innen großer Vermögen unabhängig von ihrer unternehmerischen Eignung pauschal für die Weiterführung des Unternehmens subventioniert werden. Dies belegen zahlreiche (Meta-)Studien (*OECD, 2021; OECD, 2023c; Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, 2012*). Auch kommen Studien aus Dänemark (*Benedsen et al., 2007*), den USA (*Villalonga et al., 2004*), Frankreich, Deutschland und UK (*Bloom & Van Reenen, 2007*) zu dem Ergebnis, dass die Erb*innen von Familienunternehmen im Schnitt schlechtere Unternehmenslenker*innen sind. So ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass ein von Erb*innen fortgeführtes Unternehmen Insolvenz anmelden muss oder sich ökonomisch schlechter entwickelt als ein von externen Manager*innen übernommener Betrieb – mit negativen Folgen für die gesamte Wirtschaft.

Hier unsere Top 5 der ungerechtesten Ausnahmen und Gestaltungsmöglichkeiten:

- » **Wohnungsunternehmen und die 300-Wohnungen-Grenze:** Wer „nur“ 30 Wohnungen erbt, zahlt Steuern. Wenn jemand mehr als 300 Wohnungen geschenkt bekommt oder erbt, zählt die Finanzverwaltung diese pauschal als begünstigtes Vermögen und die Steuer kann entfallen, solange die Wohnungen sieben Jahre nach dem Erwerb nicht verkauft werden und gegebenenfalls „Bedürftigkeit“ besteht.
- » **Die Familienstiftung und die Verschonungsbedarfsprüfung:** Bei der Übertragung auf eine privatnützige Familienstiftung wird, unter Beantragung der Verschonungsbedarfsprüfung, die von einer natürlichen Person („Stifterin“) gehaltene Unternehmensbeteiligung auf eine von der Stifterin neu gegründete inländische Familienstiftung übertragen. Da die neu gegründete Stiftung kein sogenanntes verfügbares Vermögen hat, kann die Steuer erlassen werden. Die Begünstigte der Stiftung („Destinatäre“) sind etwa die Stifterin selbst sowie ihre Kinder. Für die Gewährung des Steuererlasses aufgrund von „Bedürftigkeit“ ist es unerheblich, ob die Begünstigten der Stiftung über hohes Privatvermögen

Hier gehts zur Studie:

<https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/19775.pdf>

verfügen. Dieses muss nicht zur Begleichung der Steuerschuld herangezogen werden.

- » **Family-Office mit Banklizenz:** Kleine Aktienpakete zählen normalerweise nicht als begünstigtes Betriebsvermögen. Verschiebt man sie aber in ein Family-Office und wandelt das in eine Bank um, dann wird aus dem eigentlich steuerpflichtigen Vermögen auf einmal Betriebsvermögen der familieneigenen Bank, das steuerfrei vererbt und verschenkt werden kann.
- » **Doppelte Familienstiftung und das Erbersatzsteuer-Pingpong:** Familienstiftungen unterliegen alle 30 Jahre der Erbersatzsteuer. Steuerberater*innen werben damit, dass sich diese durch gut getimtes Hin- und Herschieben zwischen zwei Stiftungen umgehen lässt.
- » **Gemeinnützige Stiftung und die Drittelregelung:** Gemeinnützige Stiftungen sind steuerbefreit. Das gilt auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Aber nicht alles Vermögen der gemeinnützigen Stiftung muss der Gemeinschaft nützen. Ein „angemessener“ Teil der Erträge – bis zu einem Drittel – kann für die Familie der Stifter*innen verwendet werden.

Im Hinblick auf Steuergerechtigkeit und auf die hohe Vermögensungleichheit hierzulande ist eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer politisch dringend geboten. Bereits die OECD mahnt Deutschland explizit in ihrem Länderbericht, höhere Steuern auf leistungslose Schenkungen und Erbschaften zu erheben und die Schlupflöcher für Großvermögen zu schließen (*OECD, 2023c*). Unter anderem stellt die Organisation fest, dass „Erbschaftsteuern ein wichtiges Instrument sind, um der Ungleichheit entgegenzuwirken“ (*OECD, 2021*). Auch die Bayerische Verfassung (BV) beispielsweise sieht den Zweck der Erbschaftsteuer in der Reduktion von Ungleichheit: „Die Erbschaftsteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern“ (Art. 123 BV).

Wie der Weg zu einer gerechteren Erbschaft- und Schenkungsteuer konkret aussehen könnte: www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/der-weg-zu-einer-gerechten-erbschaftsteuer-reformvorschlag

3.4 Verschärfte Maßnahmen gegen Steuerflucht?

Ein beliebtes Argument gegen eine höhere Besteuerung von Vermögen und Vermögenseinkommen bzw. für die Steuersenkungen ist die Steuerflucht. Eine Analyse zu den deutschen Milliardenvermögen zeigt aber, dass die Verlegung von Unternehmenssitzen ins Ausland – vor allem in die Schweiz – größtenteils schon sehr lange zurückliegt. Dies könnte daran liegen, dass das Außensteuergesetz seit 1972 und weitere Anpassungen und Gesetze seither den Wegzug deutlich erschwert haben.

Gesellschafter*innen, die vor ihrem Wegzug aus Deutschland hier mehr als sieben Jahre unbeschränkt steuerpflichtig waren und bei denen durch Wegzug das deutsche Besteuerungsrecht eingeschränkt wird, unterliegen der sogenannten Wegzugsbesteuerung. § 6 AStG sieht für den Zeitpunkt des Wegzugs eine fingierte Veräußerung der Anteile vor.

Dabei werden die stillen Reserven in den Anteilen an den Kapitalgesellschaften besteuert, als wären die Anteile zum gemeinen Wert (§ 9 Abs. 2 BewG) verkauft

worden. Für einige Beispiele aus den Milliardenvermögen ergäbe sich daraus eine Steuerzahlung von mehreren Milliarden Euro. Die Unternehmensgewinne und die Weitergabe der Anteile bleiben weiterhin in Deutschland steuerpflichtig.

Eine alternative Möglichkeit ist die Verlagerung des Unternehmens oder einzelner Unternehmensfunktionen ins Ausland. Diese unterliegt aber der sogenannten Entstrickungsbesteuerung (§ 17 Abs. 5 EStG und § 12 KStG § 4 Abs. 1 Satz 3 sowie 4 EStG sowie § 1 Abs. 2 FVerIV). Eine Entstrickung stellt eine Aufdeckung (sogenannte Entstrickung) der stillen Reserven eines Wirtschaftsguts dar. Die Entstrickung steht also einer Besteuerung in Form einer fiktiven Entnahme bzw. Veräußerung des Wirtschaftsguts (bzw. Vermögenswerts) gleich, wenn Deutschland das Wirtschaftsgut durch Verlagerung ins Ausland zukünftig nicht mehr besteuern könnte.

Eine *Erfassung des Statistischen Bundesamts* zeigt, dass im Jahr 2020 die Motive einer Funktionsverlagerung ins Ausland bzw. deren Erwägung vor allem die Verringerung von Lohnkosten sowie der Mangel an qualifizierten Fachkräften im Inland waren. Einzelne Beispiele und Berichte von Expert*innen belegen aber, dass sowohl die Maßnahmen gegen Unternehmensverlagerung als auch gegen den Wegzug umgangen werden können.

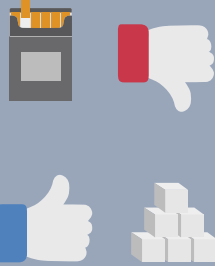
Digitale Nomaden

*Staatenlos und komplett steuerfrei – mit diesem Motto und entsprechender Beratung hat es der in Deutschland geborene Christoph Heuermann zu gewisser Bekanntheit und **Berichten** zufolge auch zu gewissem Wohlstand geschafft. Die Coronakrise hat sein Lebensmodell vor eine große Herausforderung gestellt, weil der Lockdown den regelmäßigen Wohnortwechsel zur Vermeidung eines steuerlichen Wohnsitzes erschwert hat. Gleichzeitig hat sie dem ortsunabhängigen, digitalen Arbeiten noch einmal deutlich Aufwind verschafft. Einige Staaten – darunter z. B. Portugal, Estland oder Dubai – versuchen, diese digitalen Nomaden durch Sondersteuerregime oder besonders einfache (digitale) Anmeldung anzuziehen. Den deutschen Pass dürfen sie auch ohne steuerlichen Wohnsitz in Deutschland behalten, und anders als in den USA ist an den Pass auch keine Steuerpflicht in Deutschland geknüpft. Vorschläge, das zu ändern, gibt es schon recht lange. Die Zusatzeinnahmen dürften sich in Grenzen halten.*

Indikator 5 – Die Besteuerung von Konsum

Tabak pfui, Zucker hui?

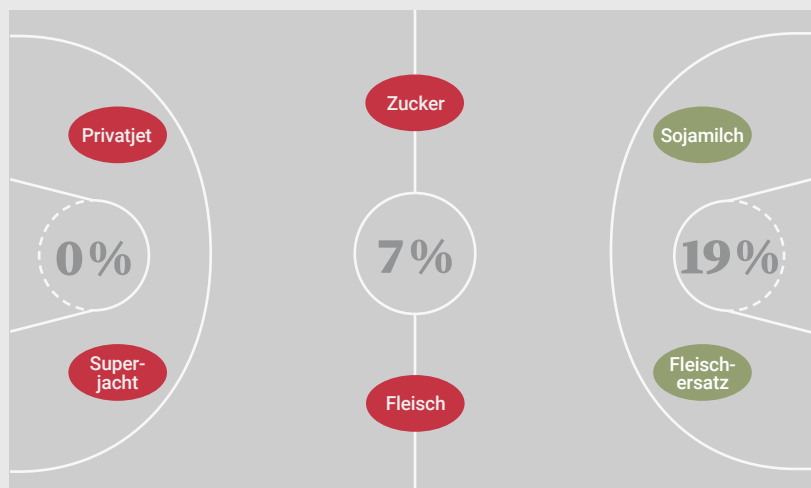
Anders als auf Tabak oder Alkohol gibt es für Zucker keine Strafsteuer. Im Gegenteil: Gummibärchen, Schokolade und Co. profitieren sogar vom ermäßigten Steuersatz für Grundnahrungsmittel.



Lücken für Privatjets und Superjachten

Der gecharterte Flug im Privatjet eines kleinen Anbieters ist sowohl von Kerosinsteuer als auch vom EU Emissionshandel befreit. Die Luftverkehrsabgabe fällt im Vergleich zum CO₂ Ausstoß kaum ins Gewicht.

Rot für Umwelt und Gesundheit, Grün für Superreiche



Der Preis für CO₂ steigt, aber die besonders schmutzigen Privatjets und Jachten bleiben teilweise ausgenommen. Auch die Mehrwertsteuer braucht ein Update für Gesundheit und Umwelt.

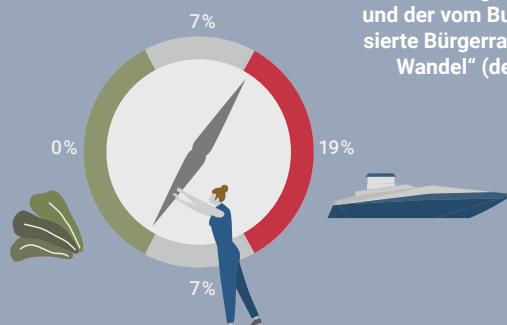
Lkw-Maut statt Klimageld

Der CO₂-Aufschlag hat die Kosten für die Lkw-Maut um etwa 7 Mrd. € erhöht. Das kommt letztlich als höherer Preis bei den Kunden an, das Klimageld lässt weiter auf sich warten.



2023: Zeit für Reformen ist jetzt...

...das sagt zumindest der Bundesrechnungshof (mal wieder) und der vom Bundestag organisierte Bürgerrat „Ernährung um Wandel“ (der allererste).



4. Besteuerung von Verbrauch: Die regressive Hälfte

Steuern auf Einkommen und Vermögen stehen zu Recht im Zentrum der Aufmerksamkeit in Fragen der Steuergerechtigkeit, weil sie darauf abzielen, dass jeder gemäß seiner Leistungsfähigkeit seinen Beitrag zum Gemeinwohl leistet. Dennoch: Fast die Hälfte der Steuereinnahmen stammt aus Umsatz- und Verbrauchsteuern – im Jahr 2023 waren das rund 42 Prozent. Diese Steuern zielen jedoch nicht auf die Leistungsfähigkeit, sondern besteuern alle Umsätze bzw. die dabei realisierte Wertschöpfung. Das führt im Ergebnis dazu, dass einkommensschwache

Raucher*innen mit altem Spritfresser und schlecht gedämmter Wohnung besonders stark belastet werden und im Verhältnis zu ihrem Einkommen mehr Steuern zahlen als Haushalte mit mittleren und hohen Einkommen. Die Verbrauchsteuern komplett abzuschaffen ist aber allein schon wegen der hohen Kosten keine Option. Und sie haben einen wichtigen Vorteil: Abgesehen von den Vielflieger*innen in den Duty-Free-Shops und den Kaffeefahrten über die deutsche Grenze, stehen sie kaum im internationalen Wettbewerb.

4.1 Die Umsatzsteuer: Die Zeit für eine Reform ist jetzt

Die Umsatzsteuer ist mit Abstand die wichtigste Verbrauchsteuer. Ihr Steuersatz wurde von 15 Prozent Ende des Jahres 1998 auf 16 Prozent und 2007 schließlich auf den aktuellen Wert von 19 Prozent erhöht. Neben dem normalen Satz gibt es noch einen ermäßigten Satz von 7 Prozent. Gleich vier der Umsatzsteuer-Ermäßigungen finden sich aktuell in der Liste der größten Steuersubventionen: für Gaststätten

(3,1 Milliarden Euro), Kultur (3 Milliarden Euro), ÖPNV (1,9 Milliarden Euro) und Hotels (1,4 Milliarden Euro) – Mövenpick lässt grüßen. Alle Ermäßigungen zusammen kosteten im Jahr 2022 etwa 35 Milliarden Euro. Unter dem Titel „Die Zeit für eine Umsatzsteuerreform ist jetzt“ forderte der *Bundesrechnungshof (2023)* – mal wieder – eine Überarbeitung der Ausnahmeregeln.

Eine Frage der Prioritäten: Steuervergünstigung für Gaststätten, aber nicht fürs Picknick?

Seitdem die Coronakrise vorbei ist, sind viele Gaststätten wieder voll und suchen oft händeringend nach Mitarbeitenden, die sie in der Krise entlassen mussten. Deswegen hat die Bundesregierung 2023 beschlossen, die als Krisenhilfe gewährte Ermäßigung, nach zweimaliger Verlängerung wie im Gesetz vorgesehen, auslaufen zu lassen. Mit dieser eigentlich nachvollziehbaren Entscheidung stießen sie aber auf großen Protest der Gaststätten-Lobby. Die fand ein offenes Ohr bei der Union. In ihrem *Antrag auf Verlängerung* argumentieren die Unionsabgeordneten unter anderem mit einer „lebendigen und vielfältigen Restaurantkultur“ im ländlichen Raum. Eine Steilvorlage für den Stammtisch. Der Haken daran: Von der Subvention profitieren laut ZEW (2023) vor allem „wohlhabende und kinderlose Haushalte“. Verteilungspolitisch und für die Vereinbarkeit von Beruf und Elternschaft wäre den Forscher*innen zufolge eine auf Schulen und Kindergärten beschränkte Ermäßigung sinnvoller. Und einfach alles, was irgendwie wünschenswert und sinnvoll ist

zu subventionieren, ist auch keine echte Option: Eine generelle Absenkung des Steuersatzes auf 7 Prozent würde mehr als 100 Milliarden Euro kosten.

2023 führte der Bundestag einen Bürgerrat zum Thema „Ernährung im Wandel“ durch. Unter den neun Empfehlungen fanden sich gleich zwei mit Bezug zu Verbrauchsteuern. Die Empfehlung, Grundnahrungsmittel, die vom ermäßigten Steuersatz profitieren, neu zu definieren und z. B. pflanzlichen Milch- und Fleischersatz einzubeziehen, landete auf Platz fünf mit 72,6 Prozent Zustimmung. Obst und Gemüse aus der EU in Bio-Qualität, Hülsenfrüchte und Wasser sollen der Empfehlung zufolge sogar ganz von der Umsatzsteuer befreit werden, Zucker dagegen immer mit dem vollen Steuersatz von 19 Prozent besteuert werden und bei Fleisch nur noch für tiergerechte Haltung der ermäßigte Satz gelten. Empfehlung sieben schlägt eine zusätzliche Tierwohlabgabe für Fleisch, Eier und Milchprodukte vor und kam immerhin auf 70,8 Ja-Stimmen (*Bundestag, 2024*).

Ein symbolischer Sieg für die Gleichberechtigung: Die „Tamponsteuer“

Ähnlich emotional wie bei den Gaststätten ging es kurz vor der Coronakrise bei der sogenannten „Tamponsteuer“ zu. Zwei Petitionen mit insgesamt 270.000 Unterschriften forderten den ermäßigten Steuersatz für Tampons, Binden und Menstruationstassen – und waren letztlich erfolgreich. Einer Recherche des Bayrischen Rundfunks zufolge sanken die Preise nach Einführung des ermäßigten Satzes Anfang 2020 teilweise sogar um mehr als 12 Prozent. Legt man die Zahlen von Erdbeerwoche zugrunde, entspricht das auf das Leben einer Frau berechnet einer Ersparnis von etwa 150 Euro. Der Haken: Wer prüft, dass die Preise bei der nächsten Anpassung nicht einfach wieder etwas nach oben korrigiert werden und die Profite der Produzenten steigern? Laut Bundesrechnungshof will das Bundesfinanzministerium das vor allem dem Markt und den Konsument*innen überlassen. Die

ermäßigten Steuersätze wurden demnach letztmals 2010 evaluiert und außer für Lebensmittel vollständig abgelehnt. Der Vorschlag des verantwortlichen Referats im Bundesministerium der Finanzen (BMF), sie als eines von fünf Clustern im für die aktuelle Legislaturperiode geplanten Forschungsgutachten zu evaluieren, wurde laut Rechnungshof von der „Leitungsebene im BMF“ abgelehnt (Bundesrechnungshof, 2023). Nach einiger Verwirrung und großem Protest verkündete Marktführer Johnson & Johnson Anfang Januar 2020, die Preise nicht zu erhöhen. Zum 1. April 2020 folgte dann aber eine Produktoptimierung inklusive größerer Packung. Laut eines Presseberichts vom Frühling 2021 kostete eine Packung Tampons danach statt 3,55 Euro (56 Stück) bei der Drogeriemarktkette DM 4,45 Euro (64 Stück) und bei Rossmann sogar 4,99 Euro – eine Preiserhöhung von 10 oder sogar 22 Prozent.

Übergewinne: Auch wenn Menstruationsprodukte letztlich nur einen sehr kleinen Anteil vom Portfolio ausmachen: Johnson & Johnson verbuchte 2022 eine Umsatzrendite von knapp 23 Prozent und wäre damit auch ein Kandidat für die Übergewinnsteuer. Laut Geschäftsbericht zahlten sie 2022 nur 17,4 Prozent Steuern und im Jahr davor sogar nur 8,3 Prozent.

Schwer zu erklären und schwer umzusetzen

Die Auswahl der subventionswürdigen Waren und Dienstleistungen ist eine schwierige politische Übung und die Weitergabe von Steuersenkungen für Konsument*innen nur schwer zu kontrollieren. Der größte Haken bei den ermäßigten Steuersätzen liegt laut Rechnungshof aber woanders: Deren Anwendung führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten und widersprüchlichen Ergebnissen. Nach der Stammtischvorlage muss

man nicht lange suchen. Für die Milchbauern und den Calcium-Haushalt von Kindern unterliegt Milch dem ermäßigten Steuersatz. Sojamilch aber nicht. Für den Coffee to go beträgt der Steuersatz deswegen mit einem Schuss Milch 19 Prozent, mit mindestens 75 Prozent Milch 7 Prozent und mit Sojamilch – egal wie viel davon – 19 Prozent. Fragen Sie beim nächsten Café-Besuch doch mal, wie der Betreiber damit klarkommt.

4.2 Steuern für die Gesundheit: Tabak pfui, Zucker hui

Neben der Umsatzsteuer werden manche Güter mit weiteren Steuern belastet. Die Gründe sind vielfältig. Meistens geht es irgendwie um Gesundheit oder Umwelt. Welchen Einfluss die jeweilige Steuer auf das Verhalten hat, hängt von einer Reihe an Faktoren ab.

Generell funktioniert Verhaltenslenkung bei armen (und damit tendenziell auch jungen) Konsument*innen besser, weil sie mehr auf ihr Geld achten müssen. Mit steigender Steuer sinkt aber nicht nur der Konsum, es steigt auch der Anreiz zum Betrug.

Die Tabaksteuer: Deutschlands teuerstes Laster

Die Tabaksteuer ist nach der Umsatz- und der Energiesteuer die ertragreichste Verbrauchsteuer. Mit knapp 14 Milliarden Euro waren die Einnahmen 2022 fast so hoch wie aus der Grundsteuer. Die Steuer ist mehr als 100 Jahre alt und wurde seitdem mehrmals

reformiert und erhöht. Das letzte Mal 2021 – allerdings in fünf homöopathischen Dosen von etwa 8 Cent pro Schachtel und Jahr von 2022 bis 2026. Das entspricht etwa 1 Prozent und ist damit nicht mal ein Inflationsausgleich. Kritiker wie das Deutsche

Krebsforschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft sehen deswegen in der Reform auch eine vertane Chance, weil sich die Konsument*innen an solche kleinen Schritte leichter gewöhnen. **Sie fordern stattdessen** 10 Prozent, also etwa 60 Cent mehr pro Jahr. Aber auch ohne diese Erhöhung ist Rauchen wahrscheinlich Deutschlands teuerstes Laster. Eine Premium-Zigarette kostet **laut Beispiel des Zigarettenverbands** 2024 etwa 15 Cent für Herstellung und Handel. Hinzu kommt eine Tabaksteuer von insgesamt 19 Cent und oben drauf noch die Umsatzsteuer von rund 7 Cent. Also ein Steueraufschlag von 170 Prozent.

Wie gut die Steuer für den Gesundheits- und Jugendschutz wirkt, ist umstritten. Generell lässt sich sagen: Die Einnahmen sind seit dem Jahr 2000 von 11 auf

14 Milliarden Euro gestiegen. Inflationbereinigt ist sie damit gesunken. Der statistisch erfasste Zigarettenkonsum hat sich im gleichen Zeitraum etwa halbiert, im Gegenzug stieg der Konsum von Feinschnitt und Pfeifentabak. Etwa jede zehnte in Deutschland gerauchte Zigarette wurde in Deutschland nicht versteuert, etwa jede dritte davon geschmuggelt, der Rest aus anderen Ländern oder zollfrei erworben. Schmuggel ist nach **Schätzung des Zigarettenverbandes** aus dem Jahr 2020 tendenziell rückläufig und verursachte zuletzt einen Schaden von weniger als 1 Milliarde Euro. Die Tabakindustrie investierte mehr als 200 Millionen Euro in Werbung und verursachte laut Schätzung der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (2024) etwa 100 Milliarden Euro volkswirtschaftliche Kosten.

Übergewinne: Philip Morris lieferte laut **eigenem Geschäftsbericht 2022** 4 Prozent seiner Zigaretten nach Deutschland, hatte hier einen Marktanteil von 40 Prozent und verbuchte global einen Gewinn von 9 Milliarden Euro nach Steuern. Der Steuersatz auf den Gewinn lag bei etwa 19 Prozent und die Umsatzrendite bei knapp 30 Prozent.

Die Cannabis-Steuer: Zu schön, um wahr zu werden?

Im Koalitionsvertrag verspricht die aktuelle Bundesregierung, Cannabis zu legalisieren und dafür ähnlich wie Tabak und andere Suchtmittel zu besteuern. Pünktlich zum Amtsantritt aktualisierten Forscher*innen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine **Studie im Auftrag des Hanfverbandes** und versprochen bei einer Besteuerung wie bei Tabak Einnahmen aus Cannabis- und Umsatzsteuer von rund 2,5 Milliarden Euro, Einsparungen bei Polizei (1 Milliarde Euro) und Gerichten (300 Millionen Euro) und 27.000 zusätzliche steuer- und sozialversicherungspflichtige Jobs. Der **Gesetzentwurf**

des Bundesgesundheitsministeriums („BMG“) zum kontrollierten Umgang mit Cannabis vom Oktober 2023 enthält weder eine vollständige Legalisierung noch Steuer, rechnet aber immerhin mit 225 Millionen Euro Ersparnissen für die Gerichte. Und das, obwohl ein **Eckpunktepapier des BMG** aus 2022 beim Verkauf von Genusscannabis sowohl Umsatzsteuer als auch eine zusätzliche Verbrauchsteuer erwähnte. Trotz Haushaltsengpass überwiegen aktuell anscheinend die sicherheits- und gesundheitspolitischen Bedenken gegenüber der Verlockung von Zusatzeinnahmen.

Zucker: Bisher steuerfrei

„Ein Geschmacksdiktat schmeckt niemandem“ – mit diesem Slogan füllte der Süßstoffverband im Frühling 2023 die Berliner Straßen, kurz nachdem das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft angekündigt hatte, die Süße von Lebensmitteln zu reduzieren und auch mit Süßstoff gesüßte Lebensmittel in das geplante Lebensmittelwerbeverbot einzubeziehen. Aber was ist eigentlich Freiheit? Wenn wir unsere Kinder nicht ins Internet oder in den Supermarkt lassen können und wenn sich Erwachsene von der Zuckerabhängigkeit in die Abhängigkeit einer Abnehmspritze retten, weil die Werbe-Expert*innen sie mit allen Tricks

der Kunst dazu verführen, mehr Zucker zu essen, als gut für sie ist? Oder wenn wir uns gemeinschaftlich auf Grenzen für die Werbung einigen? Alternativ könnte eine Steuer den Zuckerkonsum zumindest teurer machen. In Deutschland gilt aber für Zuckerwaren wie Gummibärchen oder Bonbons sowie Schokolade sogar der ermäßigte Steuersatz und eine Zuckersteuer gibt es – anders als z. B. beim Tabak – nicht, obwohl der volkswirtschaftliche Schaden allein durch Adipositas (geschätzt 63 Milliarden Euro pro Jahr laut **Deutscher Adipositas Gesellschaft, 2024**) und Diabetes (geschätzt 21 Milliarden Euro pro Jahr laut **Jacobs et al.**

2017) in etwa dem von Tabakkonsum entspricht. Eine Zuckersteuer allein würde diese Probleme zwar nicht beseitigen, könnte aber einer aktuellen Studie der TU München zufolge über 20 Jahre volkswirtschaftliche Kosten von bis zu 16 Milliarden Euro sparen.

Im Vereinigten Königreich wurde 2018 eine Zuckersteuer eingeführt, bei der die Hersteller von Getränken

abhängig vom Zuckergehalt des Getränks pro Liter zwischen 18 und 24 Pence an den Staat abtreten müssen. Bereits vor Einführung der Zuckersteuer haben daher einer Analyse zufolge viele Hersteller den Zuckergehalt ihrer Getränke gesenkt. Dafür wurde der Zucker teilweise durch Süßstoffe substituiert. Im Jahr 2022 summierten sich die Einnahmen aus der Steuer laut britischem Finanzministerium auf 355 Millionen Pfund.

Übergewinne: Red Bull erwirtschaftete mit seinen extrem zuckerhaltigen Getränken 2022 eine Umsatzrendite von etwa 24 Prozent. Mit einem Nettoumsatz von knapp 10 Milliarden Euro liegt Red Bull aktuell noch unter der Umsatzschwelle der OECD. Die Kosten für Werbung und Sponsoring waren mit 2,3 Milliarden Euro in etwa so hoch wie die Kosten für die Produktion der verkauften Waren.

4.3 Steuern für die Umwelt: Auf Kosten der Ärmere?

Wer fossile Brennstoffe und Strom verbraucht, zahlt darauf Steuern. Umweltbezogene Steuern leisten einen Beitrag, die ökologischen Herausforderungen zu bewältigen, die sich aus dem Energie- und Ressourcenverbrauch ergeben. Der Anteil umweltbezogener Steuern an den öffentlichen Einnahmen ist allerdings seit nahezu zwei Jahrzehnten rückläufig. Sowohl im Verhältnis zum BIP als auch im Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen liegen die Einnahmen aus umweltbezogenen Steuern weit unter dem europäischen Durchschnitt. Obwohl es Deutschland gelungen ist, das Wirtschaftswachstum von den Treibhausgasemissionen zu entkoppeln, ist der Abwärtstrend bei den Einnahmen aus umweltbezogenen Steuern nicht auf eine

Verringerung der Umweltbelastungen zurückzuführen. Vielmehr liegt der Rückgang in der inflationsbedingten Entwertung dieser Steuern begründet (OECD, 2023d).

Der größte Anteil umweltbezogener Steuern entfällt auf die Energiesteuer, gefolgt von der Kraftfahrzeugsteuer und den Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandel. Da Umweltsteuern in der Regel Mengensteuern sind, das heißt, ein fixer Betrag pro Liter, Kilowattstunde oder Tonne erhoben wird, sinken mit inflationsbedingt steigenden Preisen ihr realer Wert und damit ihre Lenkungswirkung. Insgesamt decken die Einnahmen aus Umweltsteuern nur einen Bruchteil der gesellschaftlichen Kosten durch Umwelt- und Gesundheitsschäden ab.

Steigender CO₂-Preis ohne Klimageld?

Um das Verursacherprinzip zu stärken und den CO₂-Ausstoß zu verringern wurde im Jahr 2021 ein nationaler Emissionshandel für Wärme und Verkehr eingeführt. Er ergänzt den seit 2005 bestehenden EU-Mechanismus für die Industrie und startete mit einem Einstiegspreis von 25 Euro pro Tonne. Ende 2023 entschied die Regierungskoalition zum vor der Energiepreiskrise geplanten Preisfad zurückzukehren. Der Preis pro Tonne CO₂ stieg damit Anfang 2024 von 30 auf 45 Euro. Ein Liter Benzin oder Diesel kostet dadurch im Schnitt rund 4,3 bis 4,8 Cent mehr. Ab 2027 soll auf EU-Ebene ein zweiter Emissionshandel für Gebäude und Straßenverkehr eingeführt werden und den nationalen Mechanismus ersetzen. Anstatt eines festen Preises wird der Preis dann am Markt gebildet. Die EU-Kommission rechnet mit einem Preis von 48 bis 80 Euro pro Tonne (FÖS, 2023a).

Die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe sollen zum einen in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden. Zum anderen will die Ampel laut Koalitionsvertrag „einen sozialen Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus entwickeln (Klimageld)“. Würde man alle Einnahmen aus der nationalen CO₂-Abgabe über ein Klimageld an die Bürger*innen zurückgeben, wären das für 2024 schätzungsweise 155 Euro pro Kopf. Rechnet man aber die abgeschaffte EEG-Umlage dagegen, blieben 2026 nur etwa 45 Euro pro Kopf (MCC, 2023). Ein deutlich höherer Wert ergibt sich, wenn man die vor der Abschaffung aufgelaufenen Überschüsse aus dem EEG-Budget sowie die Einnahmen aus dem CO₂-Aufschlag bei der Lkw-Maut und dem EU-Emissionshandel hinzurechnet.

Eine aktuelle Analyse zeigt aber, dass ein pauschales Klimageld auch für viele Haushalte mit niedrigem Einkommen die zusätzlichen Belastungen nicht ausreichend kompensiert und deswegen durch zielgenauere Maßnahmen begleitet werden müsste (*IMK, 2023*). Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde zumindest

die Rechtsgrundlage für die Verknüpfung von Steuer-ID und Kontonummer und damit für die Vorbereitung eines Auszahlungswegs geschaffen. Ob die Umsetzung bis zum Ende der Legislaturperiode gelingt und ob das Klimageld überhaupt kommen soll, war Anfang 2024 noch unklar.

Abbau von umweltschädlichen Steuerregelungen

Darüber, was überhaupt umweltschädliche Subventionen sind, lässt sich streiten. Eine eindeutige Definition oder Liste gibt es nicht (vgl. dazu FÖS, 2023b). Ist die Teilrückzahlung für Agrardiesel nur eine Rückerstattung der in der Steuer eingepreisten Straßennutzungsgebühr? Ist das Dienstwagenprivileg Pauschalierung und Bürokratierleichterung oder Subvention? Und eigentlich zahlen die, die pendeln müssen, trotz Entfernungspauschale für ihren Arbeitsweg doch immer noch drauf?

Selbst wenn man sich auf eine Liste geeinigt hätte, bleiben die Fragen, welche davon die Bundesregierung in der kurzen Frist rechtlich überhaupt streichen kann, was sich politisch durchsetzen lässt und welchen Ausgleich man finanzieren kann.

Eine Studie des FÖS für Greenpeace (2020) schätzt die Kosten der zehn größten umweltschädlichen Steuern oder Steuerbefreiungen auf 45 Milliarden Euro und zählt dazu u. a. die Steuerbefreiung für Kerosin/Flugbenzin (8,2 Milliarden Euro), das sogenannte Dieselprievileg (8,1 Milliarden Euro), die vergünstigte Umsatzsteuer auf tierische Produkte (5,2 Milliarden Euro) oder die Umsatzsteuerbefreiung für internationale Flüge (4,2 Milliarden Euro).

Mit aktualisiertem Bezugsjahr und mit Fokus auf die kurzfristig durch die Bundesregierung änderbaren Steuerregelungen schätzt das FÖS die Mehreinnahmen noch auf 23,5 Milliarden Euro.

Eine weitere Studie des FÖS für Greenpeace (2021) analysiert die Verteilungswirkung durch die Abschaffung von umweltschädlichen Steuerregeln. Nach unserer Berechnung ergeben sich bei gleichzeitiger Verwendung der zusätzlichen Einnahmen für eine Klimaprämie Einkommenszuwächse von etwa 6 Milliarden Euro beim Quintil (20 Prozent) mit dem niedrigsten Einkommen.

*Das ist allerdings eine sehr pauschale Rechnung, die vernachlässigt, dass es innerhalb der gleichen Einkommensklassen große Unterschiede gibt und gerade bei niedrigen Einkommen schnell übermäßige Härten auftreten können. Eine neue Analyse zeigt, dass selbst bei einer vollständigen Rückzahlung über das Klimageld auch ein wesentlicher Teil der ärmeren Bevölkerungsschichten bei hohen CO₂-Preisen draufzahlen müsste – vor allem Rentner*innen im großen, schlecht gedämmten Eigenheim im ländlichen Raum (*IMK, 2023*). Alternativ könnte man darüber nachdenken, umweltschädlichen Luxuskonsum gezielt höher zu besteuern.*

Kerosin- oder Luftverkehrsteuer: Auch für Privatjets?

Weil Autofahren schlecht für die Umwelt ist, müssen Autofahrer*innen beim Tanken die Energiesteuer und CO₂-Abgabe zahlen. Kerosin für gewerblich operierende Luftfahrtunternehmen ist dagegen von der Energiesteuer befreit, und auch die CO₂-Abgabe greift nicht. Dafür wird in Deutschland seit 2011 eine Luftverkehrsteuer auf Tickets fällig, und seit 2012 ist der Flugverkehr Teil des EU-Emissionshandels. Allerdings gibt es dabei gleich drei Haken, die das Fliegen im Privatjet privilegieren:

» viele unternehmensinterne oder private Flüge im gecharterten Privatjet profitieren – anders als der Privatflieger – von der Kerosinsteuerbefreiung. Davon machen einem *Bericht der Tagesschau* zufolge Unternehmen wie VW Gebrauch und zahlen auf ihre Werksflotte keine Kerosinsteuer;

» die Luftverkehrsteuer auf den Flug im Privatjet kostet genauso viel wie auf das Economy-Class-Ticket im Billigflieger, obwohl ersterer viel mehr Kerosin verbraucht;

» und Privatjets sind vom EU-Emissionshandel befreit, wenn pro Eigentümer*in weniger als 1.000 – oder bei gewerblichen Anbieter sogar weniger als 10.000 – Tonnen CO₂ pro Jahr anfallen.

Um das Haushaltsloch zu stopfen, hat die Ampelregierung Ende 2023 zunächst beschlossen, eine Kerosinsteuer einzuführen, stattdessen aber letztlich die Luftverkehrsteuer erhöht. Je nach Reiseziel soll sie um fast ein Fünftel auf etwa 15 bis 70 Euro steigen und 500 Millionen Euro mehr einbringen. Für den Flug im Privatjet ist das günstiger als eine Kerosinsteuer. Die AfD *beantragte*, komplett auf die Besteuerung zu verzichten – auf Kosten der Umwelt.

Plastik- oder Verpackungsteuer?

Die EU führte bereits im Jahr 2021 eine Abgabe auf nicht-recyclebares Plastik ein. Die Zahlung von 80 Cent pro Kilogramm wird bisher aus dem Staatshaushalt finanziert (etwa 1,4 Milliarden Euro pro Jahr). Voraussichtlich ab 2025 muss die Abgabe nun von produzierenden Unternehmen selbst gezahlt werden, wie es bereits in einigen anderen EU-Mitgliedstaaten der Fall ist. Dadurch werden die Anreize erhöht, weniger Plastik zu verwenden und mehr auf Recyclingmaterial zu setzen.

Ebenfalls ein Versuch, die Verwendung von Plastik zu reduzieren, ist die Verpackungsteuer in Tübingen. Für Einwegverpackungen (wie Kaffeebecher) und Einweggeschirr (wie Pommesschalen) fallen 0,50 Euro (netto) und für Einwegbesteck und Trinkhalme fallen 0,20 Euro (netto) an. Das Bundesverwaltungsgericht entschied im Mai 2023, dass die Verpackungsteuer im Wesentlichen rechtmäßig ist. Jedoch hat eine McDonald's-Franchisenehmerin 2023 beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde eingelegt (*BVerfG – 1 BvR 1726/23*).

Übergewinne: McDonald's verbuchte für 2022 einen Umsatz von 23 Milliarden US-Dollar und eine Rendite von 34 Prozent. Der Steuersatz lag vor allem dank der US-Lizenzbox bei nur 19,7 Prozent. In Frankreich zahlte McDonald's 537 Millionen US-Dollar, um Streitigkeiten mit den Steuerbehörden beizulegen.

Lkw-Maut und Kfz-Steuer

Auch durch die Kraftfahrzeugsteuer und die Lkw-Maut lassen sich ökologische Ziele verfolgen.

Für die Kraftfahrzeugsteuer gibt es seit 2021 eine Klimakomponente, die sich am CO₂-Ausstoß des Autos orientiert. Reine Elektrofahrzeuge sind bei der Erstzulassung noch bis Ende 2030 von der Steuer befreit. Das Umweltbundesamt *fordert* noch weitergehende Regeln: Klimaschädliche Autos sollen demnach bei der Neuzulassung mit einem Klimazuschlag belegt werden, damit klimaschonende Fahrzeuge attraktiver werden.

Bei der Lkw-Maut gab es mehrere Änderungen. Seit dem 1. Dezember 2023 ist die CO₂-Emissionsklasse ein

neues Tarifmerkmal. Außerdem wird ein CO₂-Aufschlag von 200 Euro je Tonne CO₂ erhoben. In gewissen Konstellationen sind seitdem auch Fahrzeuge ab 7,5 Tonnen mautpflichtig. Anfang 2024 wird die Mautpflicht auf mit Erdgas betriebene Fahrzeuge und ab dem Sommer 2024 auf Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen ausgedehnt. Durch den CO₂-Aufschlag sollen sich die Einnahmen von 8 auf 15 Milliarden Euro fast verdoppeln. Die Hälfte der Mehreinnahmen soll *Ankündigungen zufolge* weiterhin für Straßen aufgewendet werden, die andere Hälfte soll der Schiene zugutekommen. Viele Speditionen dürften die Mautkosten auf ihre Kund*innen und die letztlich auf die Verbraucher*innen umlegen.

4.4 Finanztransaktionen: Weiter steuerfrei

Die Börsenumsatzsteuer wurde 1991 zur Förderung des deutschen Finanzstandorts abgeschafft. Deren erweiterte Wiedereinführung als Finanztransaktionsteuer wird schon seit vielen Jahren gefordert und verkündet, auch um Spekulation und dadurch ausgelöste oder verschärfte Finanzkrisen einzudämmen. Sie war zum Beispiel Teil der Verhandlungen zum Euro-Rettungsschirm nach der Finanzkrise, und für 2012 waren sogar bereits Einnahmen von 2 Milliarden Euro in den Haushaltseckwerten verplant. SPD-Kanzlerkandidat Olaf Scholz stellte noch im April 2021 eine baldige Einführung – notfalls auch im deutschen Alleingang – und

Einnahmen von 1,4 Milliarden Euro in Aussicht. Allerdings handelte es sich bei dem Vorschlag lediglich um eine Aktiensteuer. Sie hätte Anleihen, Derivate und den außerbörslichen Handel und damit große Teile der Finanztransaktionen und des besonders problematischen Hochfrequenzhandels außen vor gelassen. Bei einer umfassenden Steuer rechneten unterschiedliche Schätzungen dagegen mit Einnahmen von 13 bis 45 Milliarden Euro für Deutschland. Entsprechend dem FDP-Programm finden sich weder die umfassende noch die auf eine Aktiensteuer geschrumpfte Variante im Koalitionsvertrag der Ampelregierung.

5. Steuerhinterziehung und Schattenfinanz bekämpfen: Das Ende der anonymen Briefkastengesellschaft?

Kriminalität muss bekämpft werden. Darüber sind sich die meisten Menschen unabhängig von ihrer politischen Orientierung einig. Und auch der Koalitionsvertrag der Ampelregierung verspricht, dass Deutschland bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche besser werden soll. Ein großes Hindernis dabei sind anonyme Briefkastengesellschaften. Sie ermöglichen es Kriminellen aller Art seit Jahrzehnten, Billionen zu verstecken und demokratisch gemachte Gesetze zu umgehen. 2024 könnte das Jahr werden, in dem Steuerbehörden und Geldwäscheermittler*innen gemeinsam ihr Ende einläuten.

Anonyme Briefkastengesellschaften können sowohl aus Sicht der Besteuerung als auch aus Sicht der Geldwäsche problematisch sein: Wenn Unternehmen Gewinne in Gesellschaften schieben, die keine entsprechenden oder gar keine substantiellen wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, leidet die Steuergerechtigkeit. Die EU-Kommission bringt dagegen die sogenannte Unshell-Richtlinie in Stellung. Dass in nächster Zeit eine politische Einigung dazu gelingt, scheint aktuell aber eher unwahrscheinlich. Wie es anders und schneller gehen könnte, zeigen die bayerischen Steuerfahnder*innen bei ihrem Vorgehen gegen die luxemburgischen Briefkästen der Münchner Private-Equity-Manager*innen und im Verfahren gegen Andrea Tandlers Briefkasten in Grünwald.

Wenn die Briefkästen noch dazu in Schattenfinanzplätzen angesiedelt sind und ihren Eigentümer*innen so Anonymität verschaffen, laufen Ermittlungen zu Geldwäsche, anderen Straftaten oder Regelverstößen oft ins Leere. Dagegen soll eigentlich das 2017 eingeführte Transparenzregister helfen. Auch wenn die Ampelkoalition 2022 ein paar Verbesserungen durchgesetzt hat, bleiben aber weiter große Lücken und große Probleme bei der Datenqualität. Selbst mit den

besten Regeln, dürften die, die es auf Anonymität anlegen, allerdings meistens einen Weg am Register vorbei finden. Im Sommer 2023 veröffentlichte das BMF für einen kurzen Moment einen Vorschlag für den zentralen Baustein zur Lösung des Problems: Ermittler*innen und Ermittlungsbefugnisse, um die Hintergründe von verdächtigem Vermögen zu durchleuchten.

Unter dem Eindruck der wenig erfolgreichen Suche nach Oligarchenvermögen und durchwachsender Prüfungsergebnisse versprach Bundesfinanzminister Lindner, endlich auch „die großen Fische“ zu fangen. Anfang 2024 wird mit dem Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) im Bundestag das Gesetz zu diesem großen Versprechen verhandelt. Der Vorschlag zur Vermögensermittlung ist nach seinem plötzlichen Verschwinden im Sommer 2023 noch nicht wieder aufgetaucht, wird aber hinter den Kulissen weiterbearbeitet. Dass der Staat in der Lage ist, „große Fische“ zu fangen und fachgerecht zu zerlegen, muss er aber schon viel früher beweisen: vor allem bei den Ermittlungen gegen die organisierte Kriminalität der Cum-Ex-Banden aus gehobenen Kreisen und bei den Umsatzsteuerkarussellen.

Indikator 6 – Kampf gegen Steuermisbrauch

Leichter Aufwärtstrend trotz unsinnigem Deckel

Die Zahl der Steuerfahnder ist seit 1998 auf 2.987,5 Vollzeitstellen gedeckelt. In der Personalbedarfsberechnung wird der Mehrbedarf z. B. wegen Steuer-CDs und automatischem Informationsaustausch durch kürzere Bearbeitungsdauer ausgeglichen. Bei Geldmangel kürzen die Länder die tatsächlichen Stellen noch einmal.



+ 0,8 % MEHR FAHNDER*INNEN ALS 2021

+ 2,2 % MEHR FAHNDER*INNEN ALS IM ZEHNJAHRESSCHNITT

- MEHREINNAHMEN MIT 2,7 MRD. € NOCH LEICHT UNTER DEM PRÄ-CORONA-SCHNITT VON 2,9 MRD. €

Ermittlungserfolge gegen Umsatzsteuerbetrug



Europäische Staatsanwaltschaft: „Gestartet 2021, 2022 schon 6,7 Mrd. € Schaden durch MwSt-Betrug ermittelt. www.eppo.europa.eu/sites/default/files/2023-06/EPPO_Consolidated_Annual_Activity_Report_2022.pdf



Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität Nordrhein-Westfalen: Bis 1.1.2025 sollen hier die großen Fälle gebündelt und gelöst werden. www.finanzverwaltung.nrw.de/ueber-uns/landesamt-zur-bekaempfung-der-finanzkriminalitaet

Steuerfahndung: Mit Tretrollern gegen Ferraris



2.498 Steuerfahnder sorgten 2022 für eine gerechte Anwendung der Steuergesetze, sie stützen die Steuermoral und sichern Einnahmen – auch gegen organisierte Kriminalität wie bei Cum-Ex oder Umsatzsteuerbetrug. Trotzdem ist ihre Arbeit nicht höchste Priorität und die Zahl der Fahnder seit 1998 gedeckelt.

Mit voller Härte des Gesetzes?

2022 wurden 6.000 Steuerhinterzieher und 40.000 Schwarzfahrer verurteilt. Viele Schwarzfahrer mussten aus Geldmangel ins Gefängnis. Im Verhältnis zum Schaden war der Prüfaufwand gegen Schwarzfahren etwa zehnmal höher.

„Schwarzfahren“ Schaden 250 Mio. €, Prüfkosten 100 Mio. €

„Steuerhinterziehung“ Schaden 50 Mrd. €, Prüfkosten 1 Mrd. €



2023: Endlich vom Corona-Knick erholt?

	2022 (nachher)	2018 (vorher)
Prüfquote von Großunternehmen	17,5 %	21,6 %
Prüfquote von Einkommensmillionären	6 %	9,6 %
Mehreinnahmen der Betriebsprüfung	12,6 Mrd. €	15,6 Mrd. €
Zahl der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen	64.250	80.545

5.1 Steuervollzug: Auf Augenhöhe mit den „großen Fischen“?

Ein Steuersystem ist nur so gut wie seine Umsetzung. Dafür ist die Finanzverwaltung zuständig, die einerseits effizient und mit möglichst geringem Aufwand für Staat und Steuerpflichtige die Steuern erheben muss. Andererseits ist die Finanzverwaltung für die effektive und gleichmäßige Erhebung verantwortlich: Steuerpflichtige mit den gleichen Umständen müssen auch die gleichen Steuern zahlen. Die Superreichen müssen sich genauso an die Regeln halten wie kleinere Steuerzahler*innen, und in Sachen Steuerhinterziehung müssen die „großen Fische“ mindestens genauso verfolgt werden wie die

kleinen Steuerhinterzieher*innen. Dafür braucht die Verwaltung ausreichend und geeignetes Personal, Daten und die nötigen Instrumente zur Datenverarbeitung sowie eine Organisationsstruktur, die Effizienz bei der Bearbeitung der vielen Fälle und Effektivität vor allem im Hinblick auf Betrug und die komplexen Fälle sicherstellt. Die beste Verwaltung ist dabei nicht die, die Steuerhinterziehung komplett unmöglich macht. Das wäre nur unter extremen Kosten machbar. Sondern die, die sie mit vertretbaren Kosten für die Verwaltung und die Steuerzahler*innen möglichst gering hält.

Die deutsche Finanzverwaltung: Personal, Ausstattung und Organisation

Das Grundgesetz von 1949 machte den Steuervollzug zur Ländersache und ersetzte die dreigliedrige Reichsfinanzverwaltung. In mehr als 500 Finanzämtern bearbeiten die Finanzbeamten*innen der Länder etwa 50 Millionen Steuererklärungen.⁹ Neben den für die Steuererklärungen zuständigen Veranlagungsbeamten*innen im Innendienst gibt es Betriebsprüfer*innen und Umsatzsteuer Sonderprüfer*innen, die Außenprüfung bei den Steuerzahler*innen durchführen, und Steuerfahnder*innen mit polizeilichen Befugnissen. Für die Organisation zuständig sind neben den Finanzministerien in einigen Bundesländern noch Oberfinanzdirektionen als sogenannte Mittelbehörden und unterschiedliche Sondereinheiten. Auf Bundesebene gibt es das dem Bundesfinanzministerium unterstellte Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das vor allem die Betriebsprüfer*innen der Länder bei sehr großen Unternehmen begleitet, als Reaktion auf Cum-Ex eine Sondereinheit für Kapitalertragsteuern unterhält sowie die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung und den internationalen Austausch koordiniert. Nicht zuletzt gibt es den Zoll, der die Bundessteuern (z. B. Tabaksteuer, Kfz-Steuer oder Luftverkehrsteuer) und Zölle erhebt und als Polizei des Bundes Schmuggel, Schwarzarbeit und andere Straftaten verfolgt.

Das Personal: Insgesamt gibt es etwa 100.000 Finanzbeamten*innen in den Ländern, fast 50.000 Mitarbeitende beim Zoll und etwa 2.000 beim BZSt (Arbeits-IST). Zum Vergleich: Die Bundesagentur für Arbeit beschäftigt ebenfalls etwa 100.000 Mitarbeitende. Und neben etwas mehr als 100.000 vereidigten

Steuerberater*innen und Wirtschaftsprüfer*innen gibt es etwa 1 Million Beschäftigte in den Bereichen Steuer- und Rechtsberatung sowie Wirtschaftsprüfung. Der Personalbedarf der Steuerbehörden wird alle drei Jahre durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ermittelt. Die Gewerkschaften können dazu einen Input geben.

- » Die Zahl der Mitarbeitenden in den Ländern ist über viele Jahre gesunken und fiel 2015 zum ersten Mal unter 100.000. 2022 lag die Zahl mit 97.603 um etwa 1.000 über dem Tiefpunkt im Jahr 2020. Die mit Abstand größte Gruppe waren die Veranlagungsbeamten*innen, gefolgt von 12.897 Betriebsprüfer*innen.
- » Im Vergleich zum berechneten Bedarf gibt es bei den Mitarbeitenden der Länder eine große Lücke. Sie entsteht dadurch, dass die Bundesländer aus haushalterischen Gründen mit einem je nach Bundesland unterschiedlichen „Entbehrungsfaktor“ kalkulieren. Im Durchschnitt gibt es deswegen etwa 10 Prozent weniger Planstellen. Zusätzlich wird ein Teil der geplanten Stellen nicht besetzt (2022: 6,7 Prozent), u. a. weil nicht genügend Kapazitäten für die Ausbildung zur Verfügung stehen, Auszubildende von der Privatwirtschaft abgeworben werden oder an manchen Standorten wie Großstädten das Berufsbild des Finanzbeamten nicht als attraktiv wahrgenommen wird. Das führt zu krassen Einzelbeispielen wie einer Personallücke von 54 Prozent in der Betriebsprüfung in Bremen oder von 40 Prozent in der Hamburgischen Umsatzsteuer-Sonderprüfung.

⁹ Der Großteil davon sind etwa 30 Millionen Lohn- und Einkommensteuererklärungen. Hinzu kommen etwa 3 Millionen Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärungen und 1 Million Körperschaftsteuererklärungen (BMF, 2023d). Weil aktuell sehr viele Grundsteuererklärungen eingehen, lag die Zahl der elektronisch eingereichten Erklärungen laut ELSTER 2022 und 2023 sogar über 60 Millionen.

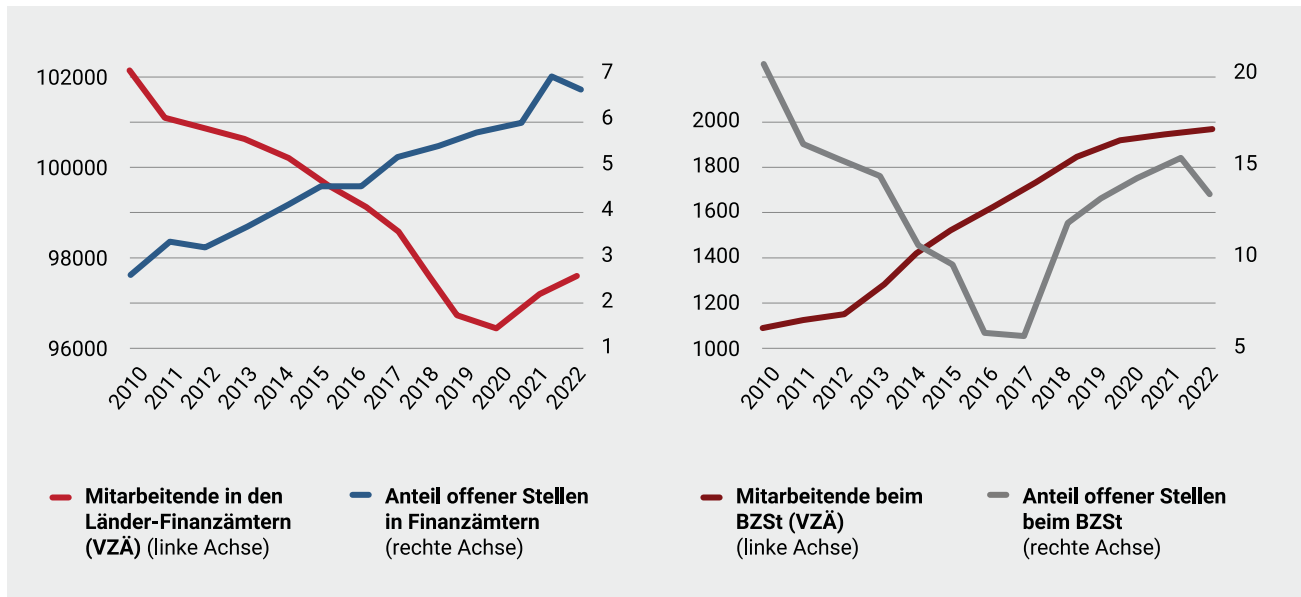


Abbildung 7: Negativtrend bei den Mitarbeiterzahlen gestoppt

Quelle: Eigene Darstellung (weitere Details im Online-Annex)

- » Für die Steuerfahnder*innen in den Ländern ist in der Personalbedarfsplanung seit 1998 eine Obergrenze von 2.987,5 Stellen festgeschrieben. Kommen zusätzliche Aufgaben – z. B. durch die massenhaften Selbstanzeigen nach dem Ankauf von Steuer-CDs oder durch den internationalen Datenaustausch –, wird einfach die Arbeitszeit pro Fall angepasst. Die tatsächliche Zahl der in den Ländern eingesetzten Steuerfahnder*innen lag 2022 mit 2.498 Stellen nur leicht unter der Höchstzahl von 2019 und 2,2 Prozent über dem Schnitt der vergangenen zehn Jahre.
- » Die Zahl der Mitarbeitenden beim BZSt ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Der Anteil der unbesetzten Stellen war mit 13,4 Prozent fast doppelt so hoch wie in den Ländern, aber niedriger als im Vorjahr (15,5 Prozent). Beim Zoll ist die Mitarbeiterzahl vor allem im Bereich Geldwäschebekämpfung und für die neue Finanzkontrolle Schwarzarbeit stark gestiegen.
- » Im internationalen Vergleich gehört die deutsche Finanzverwaltung in absoluten Zahlen zu den größten. Nur China und Russland beschäftigen noch mehr Finanzbeamten*innen. Mit etwa 800 Einwohner*innen pro Finanzbeamten und 1,3 Euro Kosten

pro 100 Euro Steuereinnahmen liegt Deutschland im oberen Drittel. In Frankreich sind es 1.500 Einwohner*innen und 0,5 Euro, in Dänemark 600 und 1, in Polen 400 und 2,5. Allerdings ist bei solchen Vergleichen nicht zuletzt wegen unterschiedlicher Systeme Vorsicht geboten.

Daten und die Datenverarbeitung: Ein effizienter und effektiver Steuervollzug braucht vor allem Daten. Umgekehrt sorgt die Finanzverwaltung für qualitativ hochwertige Daten, die für Wirtschaftsverkehr und Politik unerlässlich sind. Bei den Daten gibt es problematische Lücken, z. B. in Bezug auf Vermögen und Kapitaleinkommen, aber auch wesentliche Verbesserungen. Der Aufkauf von Steuer-CDs und der danach beschlossene automatische Informationsaustausch zu Finanzkonten hat Steuerhinterziehung über anonyme Auslandskonten deutlich schwerer und teurer gemacht – und laut ersten Daten der dänischen Steuerbehörden dort möglicherweise mehr als halbiert. Länderbezogene Berichte sorgen für mehr Durchblick bei großen multinationalen Konzernen. Die Bonpflicht soll seit 2020 die Umsatzsteuerhinterziehung erschweren, wartet aber noch auf die flächendeckende Durchsetzung. Und zuletzt sorgen neue Regeln für Onlineplattformen und den Handel mit Krypto-Währungen für mehr Steuerehrlichkeit in der digitalen Welt.

- » Seit 2011 müssen Unternehmen ihre Bilanz elektronisch an die zuständigen Finanzämter übermitteln. Allerdings ist der zu übermittelnde Datensatz zu beschränkt, um den Behörden eine gezielte Auswahl von besonders risikoreichen Fällen zu ermöglichen.
- » Zwischen 2010 und 2015 kauften die Steuerbehörden mehrere Datensätze („Steuer-CDs“). 2014 erreichte die Zahl der Selbstanzeigen – auch wegen einer sich abzeichnenden Gesetzesverschärfung – mit fast 40.000 einen Höhepunkt.
- » Seit 2011 regelt eine EU-Richtlinie den EU-weiten Datenaustausch für Steuerzwecke. Sie wurde bisher achtmal erweitert, u. a. um Rulings (2015), Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten (2016) und grenzüberschreitende Gestaltungsmodelle (2018).
- » Seit 2017 erhalten die Steuerbehörden länderbezogene Berichte von großen Konzernen und Informationen zu ausländischen Finanzkonten deutscher Steuerpflichtiger.
- » Seit 2020 gilt in Deutschland die Bonpflicht und sorgt zumindest theoretisch für gute Umsatzdaten für die Steuerprüfung.
- » Seit 2021 müssen die Betreiber digitaler Plattformen umfangreiche Informationen zur Verfügung stellen. Schon 2020 verschaffte ein Gerichtsurteil Steuerfahnder*innen Zugriff auf die Daten deutscher Vermieter*innen via Airbnb.
- » Seit 2023 gibt es einen automatischen Informationsaustausch zu Krypto-Konten.
- » Ab 2025 sollen nationale Steuergestaltungsmodelle meldepflichtig werden.
- » Ab 2028 soll die E-Rechnung verpflichtend werden. Ein darauf basierendes automatisches Meldesystem ist bisher nicht geplant.

Für die Verarbeitung der vielen zusätzlichen Daten braucht es neben Personal vor allem **IT**. Das Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) soll seit 17 Jahren für bundeslandübergreifend funktionierende Software sorgen. Abgesehen von der den meisten Menschen bekannten Plattform ELSTER geht es dabei sehr langsam voran. An das BZSt gelieferte Daten mussten mehrere Jahre auf die passende Software warten, bevor sie an die Bundesländer weitergeleitet wurden. Das Vorhaben KONSENS ist weit von einer effizienten IT-Unterstützung entfernt. Wichtige Funktionen fehlen: So gibt es zwischen den Programmteilen häufig keine Schnittstellen, sodass zum Beispiel vorhandene Daten aus dem Veranlagungsbereich nicht automatisiert den Prüfungsdiensten zur Verfügung gestellt und umgekehrt die Daten aus den Prüfungsdiensten ebenfalls nicht elektronisch an den Veranlagungsbereich zurückgegeben werden können. Darüber hinaus ist es bisher nicht gelungen, eine bundesweit einheitliche Fahndungsdatenbank für Steuerfahnder*innen zu entwickeln, obwohl es seit 1993 einen Projektauftrag dazu gibt. Hinzu kommt, dass die Programme oft fehleranfällig und technisch überaltert sind. 2023 hat der Bund nach **Medienberichten** angekündigt, die Gesamtprojektleitung an dem Vorhaben KONSENS an Hessen abzugeben – was der Bundesrechnungshof scharf kritisiert.

Der automatische Informationsaustausch zu Finanzkonten

Insgesamt wurden 2022 laut OECD Informationen über mehr als 12 Billionen US-Dollar an Auslandsvermögen und 123 Millionen Konten zwischen den Steuerbehörden weltweit ausgetauscht. Über 110 Länder nehmen am automatischen Informationsaustausch teil. Forscher*innen des EU Tax Observatory haben dänische Steuerdaten den Daten aus dem internationalen Informationsaustausch zugeordnet (Alstadsæter et al., 2023). Die Ergebnisse zeigen eine Reduktion des nicht-deklarierten Auslandsvermögens von geschätzten 90 Prozent des gesamten Auslandsvermögens vor dem Informationsaustausch auf etwa 27 Prozent in 2022. Es ist allerdings unklar, wie stark diese Ergebnisse auf andere Länder übertragbar sind.

Die Organisation: Wenn in den nächsten Jahren die Personalknappheit wegen des demografischen Wandels noch einmal massiv ansteigt, stellt sich die Frage nach der Priorisierung und der effizienten Arbeitsorganisation und strategischen Fokussierung umso dringender. Zentrale Bausteine für Effizienz und Effektivität sind die elektronische und automatische Bearbeitung von Steuererklärungen, ein gutes Risikomanagementsystem, dass die Prüfung auf die besonders problematischen Fälle fokussiert und eine Leitung, die dafür sorgt, dass auch da geprüft wird, wo es wehtut.

Die meisten Steuererklärungen werden mittlerweile elektronisch eingereicht und die Zahl der automatisch bearbeiteten Erklärungen, die sogenannte Autofallquote, steigt. Allerdings handelt es sich dabei meistens um die einfachsten Fälle, und die Zeitersparnis hält sich deswegen in Grenzen. Für eine echte Entlastung und eine bessere Fokussierung der Arbeit der Behörden forderte beispielsweise die Deutsche Steuer-gewerkschaft Baden-Württemberg schon 2015 Quoten bis zu 60 Prozent. Um das zu ermöglichen, müssten gesetzliche Regeln gezielt vereinfacht werden und unter Umständen auch einzelne Abstriche bei der Qualität der Prüfung gemacht werden. Wenn das eingesparte Personal an anderer Stelle sorgfältiger prüfen würde, wäre das möglicherweise sogar ein Gewinn für eine gleichmäßige Besteuerung.

- » Laut ELSTER wurden 2023 insgesamt 63 Millionen Steuererklärungen elektronisch eingereicht. Das sind etwa doppelt so viele wie noch vor zehn Jahren. Für den Anstieg der letzten zwei Jahre dürften vor allem die Grundsteuererklärungen verantwortlich sein. In NRW stieg die Zahl der elektronisch eingereichten Einkommensteuererklärungen laut Finanzverwaltung von 64 Prozent im Jahr 2019 auf etwa 75 Prozent im Jahr 2022.
- » Zum Zeitpunkt der letzten Abfrage (2019) wurden etwa 10 Prozent der Einkommensteuererklärungen komplett automatisch bearbeitet. In aktuelleren Abfragen zum Jahr 2022 erreichte Sachsen-Anhalt mit über 24 Prozent bei der Veranlagung der Einkommensteuer von natürlichen Personen den höchsten Wert.

Eine risikoorientierte Prüfung gibt es in den Länderbehörden seit vielen Jahren. Seit 2022 arbeitet auch das BZSt daran, die Bundesbetriebsprüfung stärker risikoorientiert zu organisieren. Interne Zahlen der Steuerverwaltung zeigen aber laut Expert*innen, dass

die über das automatische Risikomanagementsystem ausgewählten Fälle nach wie vor zu geringeren Mehreinnahmen führen als bei einer Auswahl durch die Prüfer*innen. Und Steuerberater*innen beklagen, dass oft blind den Empfehlungen des Risikomanagementsystems gefolgt wird und Prüfungen veranlasst werden, obwohl die Abweichungen von der Norm durch eine kurze Rückfrage problemlos geklärt werden könnten. Bessere und detaillierte Daten – z. B. bei der E-Bilanz oder über ein Meldesystem für E-Rechnungen – könnten möglicherweise für Verbesserungen sorgen. Ohne bessere Daten kann auch KI kaum Fortschritte bringen.

Schließlich gibt es bei der **Organisation der Arbeit** große Herausforderungen:

- » Im föderalen System fehlt den Bundesländern zum Teil der Anreiz, strenger zu prüfen, weil sie von dem Mehrergebnis nur geringfügig profitieren und weil umgekehrt laxere Prüfung als Standortvorteil gesehen werden könnte. Die Zielvereinbarungen zwischen Bund und Ländern sind aber nicht ambitioniert genug, das zu ändern. Um zu vermeiden, dass die Länder „unter öffentlichen Rechtfertigungsdruck geraten“, weigern sich Bund und Länder bisher, vergleichbare Zahlen zu Personalausstattung und Ergebnissen der Steuerbehörden zu veröffentlichen.
- » Bei knappen Ressourcen gibt es einen Anreiz, bei der Prüfung und Fahndung Abstriche zu machen, weil sie weniger sichtbar und dringend ist als die fristgerechte Bearbeitung der Steuererklärungen. Das führt – bildlich gesprochen – im schlimmsten Fall dazu, dass die Hundesteuerveranlagung besser ausgestattet ist als die Steuerfahndung. Wie beispielsweise in Hamburg. Dort betrug die Personallücke für 2021 in der Veranlagung nur 4 Prozent, bei der Steuerfahndung aber 21 und in der Betriebsprüfung sogar 23 Prozent. Neben der Priorisierung spielen dabei möglicherweise schwer zu besetzenden Expertenstellen eine Rolle.
- » Lokal organisierte Prüfer*innen und Fahnder*innen in einer auf Veranlagung fokussierten Verwaltung kommen bei international agierenden Banden oft schon rein geografisch und organisatorisch an ihre Grenzen. Einige Bundesländer gründen deswegen seit einigen Jahren Sondereinheiten. In Nordrhein-Westfalen ist die Steuerfahndung ab 2024 sogar unter dem Dach eines neuen Landesfinanzkriminal-amts organisiert, das zu mehr Koordination und besserer technischer Unterstützung führen soll.

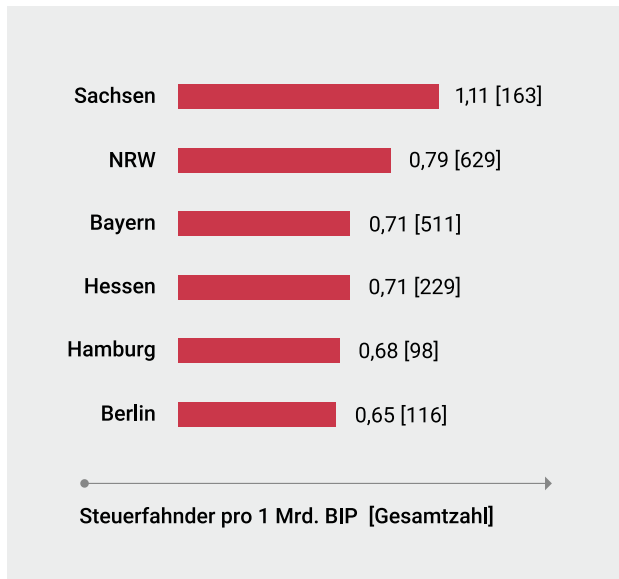


Abbildung 8: Signifikante Unterschiede bei Personalzahlen der Steuerfahndung in ausgewählten Ländern

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf parlamentarischen Anfragen und statistischen Veröffentlichungen der Länder

Anmerkung: Jeweils 2022 außer den Personalzahlen aus NRW (2021)

Auch für die strategische und politische Steuerung braucht es Daten, um politische Prioritäten richtig zu setzen und den Erfolg von Maßnahmen und Gesetzen zu messen. Einige Jurisdiktionen – wie z. B. die USA, Großbritannien, die skandinavischen Länder und in beschränktem Maße die EU – führen dafür regelmäßig sogenannte Steuerlückenschätzungen durch. Ein umfangreicher Datenzugang für die Wissenschaft sorgt außerdem dafür, dass die in der Steuerlückenschätzung identifizierten Lücken genauer untersucht werden. In Deutschland ist die Verantwortung für Datenauswertung und Evaluation von Gesetzen dagegen geteilt zwischen den Länderbehörden, dem BZSt und den verantwortlichen Fachreferaten im Bundesfinanzministerium. Systematische Analysen werden kaum durchgeführt und eine Steuerlückenschätzung gibt es nicht. Ein von der alten Bundesregierung geplantes und im Haushaltsentwurf 2022 vorgesehene Steuerforschungsinstitut ist 2023 zu einem „Netzwerk für empirische Steuerforschung“ eingeschmolzen worden, das vor allem den Datenzugang für die Wissenschaft verbessern soll.

Das Ergebnis: Das Mehrergebnis ist eines der zentralen Steuerungselemente für die Steuerverwaltung. Prüfer*innen und Steuerfahnder*innen erzielen im Schnitt etwa 1 Million Euro pro Vollzeitkraft und etwa 100.000 Euro pro Prüfung bzw. Fall. Weil nicht alle bei der Prüfung festgesetzten Steuern auch eingetrieben werden können (etwa wegen Klageverfahren oder Zahlungsunfähigkeit) und es manchmal nur zu einer zeitlichen Verschiebung der Steuerzahlung kommt, entspricht das Mehrergebnis nicht exakt den kassenwirksamen Mehreinnahmen. Und wenn die Steuerehrlichkeit oder die Prüfintensität steigt, sinkt das Mehrergebnis pro Prüfung. Trotzdem sind regelmäßige Prüfungen für eine gleichmäßige Besteuerung wichtig. Die Zahlen zeigen aber für 2020 und 2021 einen großen Knick bei den Prüfquoten und dem Mehrergebnis. Das lässt sich zumindest zum Teil auf die mangelhafte IT-Ausstattung für die Arbeit im Homeoffice zurückführen. Einige Beamt*innen klagen auch darüber, dass gerade die Prüfer*innen und Fahnder*innen in die Coronakrisenstäbe beordert wurden, weil sich anders als bei einer zu lange liegengebliebenen Steuererklärung niemand über eine ausgebliebene Prüfung beklagt. Dieser Coronaknick ist auch 2022 noch nicht ganz behoben. 2023 stellt die Neubewertung der Grundstücke für die Grundsteuer die Finanzverwaltung vor große Herausforderungen und gefährdet möglicherweise indirekt die Prüfintensität.

- » Die Quote der geprüften Unternehmen aller Größenklassen lag mit 1,9 Prozent 2022 erstmals wieder leicht über der Quote des Vorjahres (1,8 Prozent), aber weiterhin deutlich unter dem Vor-Corona-Schnitt von 2,5 Prozent.
- » Das Mehrergebnis lag mit 10,8 Milliarden Euro auf dem niedrigsten Stand seit Beginn unserer Datenreihe vor 15 Jahren (2009: 20,9 Milliarden Euro) und ganze 30 Prozent unter dem Schnitt der letzten zehn Jahre (15,5 Milliarden Euro).
- » Das Mehrergebnis pro Prüfer*in hat stark abgenommen und lag 2022 mit knapp 840.000 Euro pro Prüfer*in 27 Prozent unter dem Schnitt der letzten zehn Jahre (1,16 Millionen Euro).

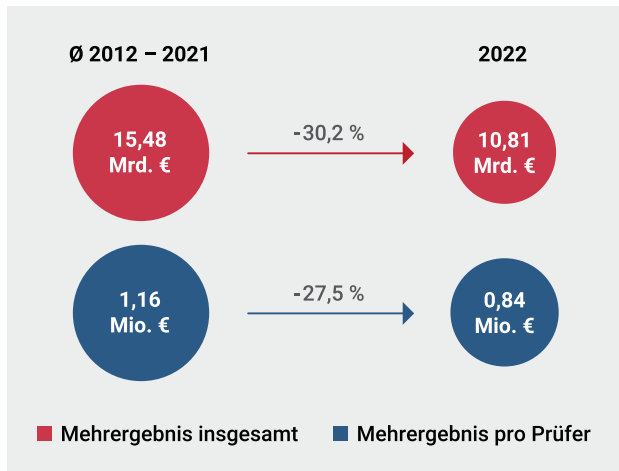


Abbildung 9: Mehregebnisse der Betriebsprüfung im Vergleich
Quelle: Eigene Darstellung basierend auf kleinen Anfragen zum Steuervollzug

- » Der Bundesrechnungshof kritisiert seit Jahren die sinkenden Prüfquoten bei der Umsatzsteuer-Sonderprüfung (*Bundesrechnungshof, 2020*). Die Zahl der geprüften Betriebe lag 2022 mit 64.250 auf dem niedrigsten Stand seit Beginn unserer Datenreihe in 2009 (96.992 Betriebe).
- » Bei der Steuerfahndung lag das erzielte Mehregebnis 2022 trotz verhältnismäßig guter Personalzahlen

mit 2,4 Milliarden Euro 12 Prozent unter dem Schnitt der vergangenen zehn Jahre (2,8 Milliarden Euro). Damit wurde pro Prüfer*in ein Mehrergebnis von etwa 970.000 Euro erzielt (14 Prozent unter dem Zehnjahresschnitt von 1,13 Millionen).

- » Statt der geplanten 190.000 Kassen-Nachschaufen zur Überprüfung der 2020 neu eingeführten Bonpflicht, schafften die Prüfer*innen 2022 laut Spiegel nur knapp 12.000. Also alle 130 Jahre eine Kontrolle.

- » Eine Übersicht über unsere Verbesserungsvorschläge und viele weitere Daten finden sich hier: www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2022/11/211230_Steuerverwaltung_online.pdf und hier: www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2022/01/Studie_Steuerverwaltung_NWSG_2022.pdf
- » Die alltäglichen Hürden der Fahnder*innen besprechen wir in unserer Sonderfolge des Podcasts Steuergerechtigkeit zur Steuerfahndung: www.youtube.com/watch?v=e7apYxHlH8s
- » Aktuelle Daten im Arbeitspapier zu Indikator 6

Der Kampf gegen Steuerhinterziehung und Betrug: Mit zweierlei Maß?

Steuerhinterziehung ist eine Straftat und wird in besonders schweren Fällen – also ab 50.000 Euro oder mit Belegfälschung oder Verwendung von Auslandsgesellschaften – mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zehn Jahren bestraft. Ob sie im Vergleich zu anderen Straftaten und Regelverstößen angemessen geahndet wird, hängt aber nicht nur von den im Gesetz vorgesehenen Strafen ab, sondern auch von deren Anwendung. Der Taxifahrer, der sein Fahrtenheft aus Sicht der Behörden nicht ordentlich führt, kann sich nur schwer gegen die Steuerschätzung der Beamt*innen wehren. Die Cum-Ex-Gangster konnten dagegen sogar einen Maulwurf ins Finanzministerium einschleusen und sich auf „angesehene“ Steuerexpert*innen berufen. In der aktuellen Debatte um Kürzungen und Sozialleistungsbetrug wird öfter der Vergleich zwischen Steuerprüfungen bei reichen Steuerpflichtigen und Prüfungen bei Bürgergeldempfänger*innen bemüht. Für einen echten Vergleich fehlen aber wesentliche Informationen.

Vermuteter Schaden: Wie hoch der Schaden durch Steuerhinterziehung ist und wo er entsteht, ist in

Deutschland nur sehr schlecht erforscht. Es gibt weder eine amtliche Steuerlückenschätzung noch ausreichend Datenzugang für die Wissenschaft. Expert*innen schätzen den Schaden auf etwa 50 Milliarden Euro (*Eigenthaler, 2019*) bis 100 Milliarden Euro (*Unger, 2012*) pro Jahr. Eine aktuellere Schätzung kommt für die klassische Steuerhinterziehung – ohne Schwarzarbeit – auf 38,4 Milliarden Euro (*Schneider, 2023*). Die aktuelle Steuerlückenschätzung der EU (*Europäische Kommission, 2023*) schätzt den Schaden bei der Umsatzsteuer für Deutschland basierend auf volkswirtschaftlichen Umsatzstatistiken auf 7 Milliarden Euro im Jahr 2021 und damit 17 Milliarden Euro niedriger als noch 2018. Grund dafür dürften Verzerrungen durch die Coronamaßnahmen sein. Eine aktuelle Studie (*Buettner und Tassi, 2023*) schätzt allein den Schaden durch Umsatzsteuerkarusselle auf 8 bis 9 Milliarden Euro pro Jahr. Selbst mit maximalem Aufwand ließe sich schließlich nur ein Teil des geschätzten Schadens verhindern. Der DGB schätzt, dass durch eine konsequente Stärkung des Kampfs gegen

Steuerhinterziehung Mehreinnahmen von bis zu 17 Milliarden Euro jährlich möglich wären ([DGB, 2023](#)).

Im Vergleich zum geschätzten Schaden durch Steuerhinterziehung beziehen sich die Zahlen zum Leistungsbetrag laut [ZDF-Bericht](#) oft auf den durch die Bundesagentur für Arbeit tatsächlich festgestellten Vermögensschaden im Zusammenhang mit dem Bürgergeld von zuletzt 272,5 Millionen Euro – der deutlich unter dem tatsächlichen Schaden liegen dürfte.

Die Verfolgung: Der Vorwurf, Steuerhinterzieher*innen würden seltener überprüft als Bürgergeldempfänger*innen, bezieht sich oft auf die Prüfquote der sogenannten Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften (bE-Fälle), also mit Kapitaleinkünften von mehr als 500.000 Euro. Der Vergleich hinkt aber. Anträge auf Bürgergeld werden von den

Verwaltungsmitarbeitenden der Bundesagentur für Arbeit geprüft. Dabei müssen die Antragstellenden vergleichsweise detaillierte Angaben machen, und die Behörden greifen bei der Plausibilisierung auch auf automatisierte Abfragen zum Beispiel zu Bankkonten oder bei anderen Behörden wie der Rentenversicherung oder der Steuerfahndung zurück. Bei Verdacht auf Betrug werden die Fälle an Zoll und Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet

Auch sämtliche Steuererklärungen werden bei der Veranlagung auf Plausibilität geprüft und in den meisten Fällen auch ohne Strafverfahren korrigiert. Bei den bE-Fällen kann die Betriebsprüfung außerdem in einem zweiten Schritt vor Ort kontrollieren. Diese Prüfungen können bis zu 29 Arbeitstage in Anspruch nehmen, sind also deutlich aufwändiger und intensiver als die automatisierten Kontrollen bei der Bundesagentur für Arbeit.

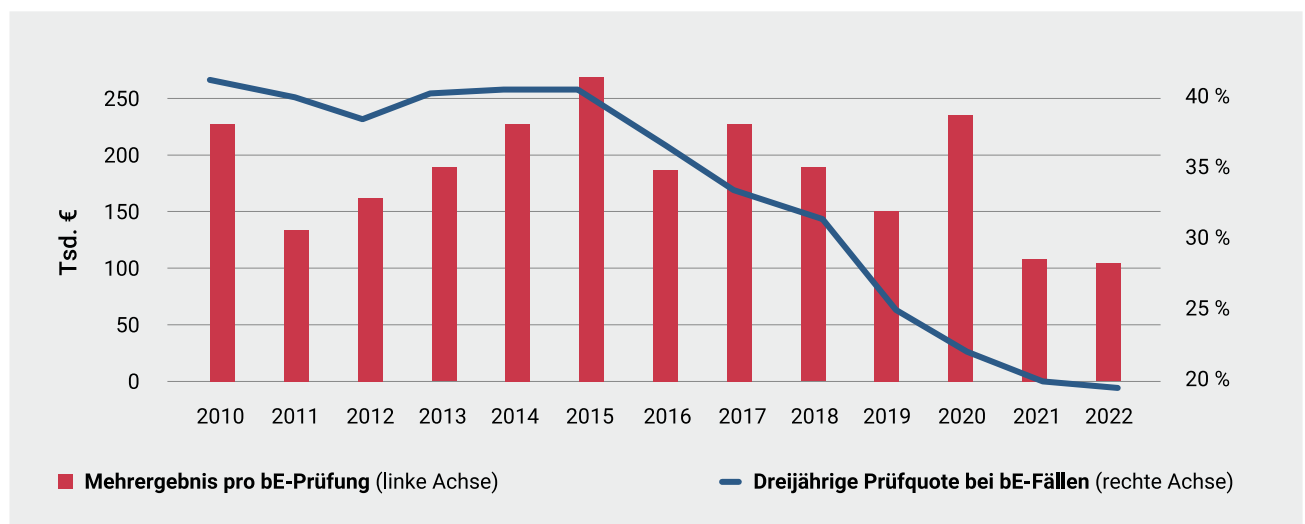


Abbildung 10: Immer weniger Prüfungen bei den Einkommensmillionären
Quelle: Eigene Darstellung basierend auf kleinen Anfragen zum Steuervollzug

Aber: Die Prüfung der bE-Fälle lohnt sich. Trotzdem ist die Prüfquote in den vergangenen Jahren gesunken. 2010 wurden noch 43,6 Prozent aller Steuerpflichtigen innerhalb des dreijährigen Prüfzykluses geprüft. 2022 waren es nur noch 19 Prozent. Das Mehreergebnis sank auf zuletzt nur noch 108.741 Euro pro Prüfung und insgesamt 95 Millionen Euro – im Vergleich zu 404 Millionen Euro im Jahr 2010. Das dürfte aber nicht zuletzt an der deutlich gesunkenen Zahl der Selbstanzeigen und der erhöhten Transparenz bei den Finanzkonten liegen.

Vergleichbare Zahlen zur Anzahl der Prüfer*innen, Prüfungen und zu Prüfergebnissen konnten wir für den Sozialleistungsbetrag nicht finden.

Außerdem zu beachten: Die bE-Fälle sind nur ein kleiner Teil der Superreichen, und selbst die Prüfungen können nur einen Teil der oft sehr komplexen Steuerhinterziehung aufdecken. Mehrere Untersuchungen zum Beispiel in den USA ([Guyton et al., 2021](#)) und den skandinavischen Ländern ([Alstadsæter et al., 2019](#)) zeigen, dass reiche Menschen deutlich mehr Steuern hinterziehen als arme – und dabei auch noch seltener erwischt werden. Allerdings beziehen sie sich auf die Zeit vor dem automatisierten Informationsaustausch.

Die Strafen: Insgesamt lässt sich also feststellen: Die nötigen Zahlen für einen echten Kosten-Nutzen-Vergleich zwischen dem Kampf gegen Steuerhinterziehung und Sozialleistungsbetrug fehlen. Aber wie sieht es mit den Strafen bei den entdeckten Fällen aus? Auch hier ist der Vergleich wegen fehlender Zahlen schwer. Bei den Fällen der Steuerhinterziehung geht es um größere Beträge, die Freiheitsstrafen scheinen – zumindest den nur sehr groben Zahlen zufolge – einigermaßen vergleichbar zu sein. Die große Frage ist, ob es die Taten auch sind oder ob nicht umgekehrt Steuerhinterziehung viel seltener aus Not und Unwissen geschieht und viel härter sanktioniert werden müsste. Im Vergleich zum Falschparken ist die härtere Verfolgung der Steuerhinterziehung schließlich deutlich lohnenswerter, was aber nicht an einer zu hohen Kontrolldichte beim Falschparken, sondern vor allem an den niedrigen Bußgeldern liegt.

- » **Steuerhinterziehung:** Im Jahr 2022 führten die Steuerfahnder*innen 21.000 Fahndungsprüfungen durch und stellten fehlende Steuerzahlungen in Höhe von 2,4 Milliarden Euro fest. Die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter wiederum führten knapp 46.000 Strafverfahren durch. Letztlich gab es etwa 6.000 Verurteilungen wegen Steuerhinterziehung in Höhe von insgesamt 840 Millionen Euro, und es wurden Freiheitsstrafen in einem Gesamtumfang von 1.616 Jahren verhängt (**BMF, 2023e**). Rein rechnerisch sind das also 110.000 Euro pro Prüfung, 140.000 Euro pro Verurteilung und 500.000 Euro für jedes Jahr Freiheitsstrafe.
- » **Sozialleistungsbetrug:** Die Bundesagentur für Arbeit (ohne die kommunalen Jobcenter) stellte 2022 insgesamt 119.000 Fälle von Leistungsmissbrauch beim Bürgergeld und einen Vermögensschaden von 272,5 Millionen Euro fest. Nur ein sehr kleiner Teil davon ist bandenmäßiger Betrug. Für 2021 ordnet die Bundesagentur nur 574 Fälle mit einem Schaden von 7,1 Millionen Euro dieser Kategorie zu (**BA, 2022**). Beim Zoll wurden 86.700 Ermittlungsverfahren mit Bezug zu Bürgergeld und Arbeitslosengeld mit einer Schadenssumme von 87,9 Millionen Euro geführt. Und laut polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) gab es rund 10.000 Fälle von „Sozialleistungsbetrug“ mit 40 Millionen Euro Schaden. 2021 meldeten die Strafverfolgungsbehörden einem als

„intern“ gekennzeichneten Bericht zufolge Freiheitsstrafen von 331 Jahren, davon 132 ohne Bewährung, an die Bundesagentur für Arbeit (**BA, 2022**). Rein rechnerisch also 1.000 bis 4.000 Euro pro Prüfung und etwa 300.000 Euro pro Jahr Freiheitsstrafe.¹⁰

- » **Schwarzfahren** ist ebenfalls eine Straftat und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder dem erhöhten Beförderungsentgelt von 60 Euro geahndet werden. Nach Schätzung des Verbands Deutscher Verkehrsbetriebe (**2012**) betrug der geschätzte Schaden bundesweit 250 Millionen Euro pro Jahr, die Kontrolleur*innen kosteten etwa 100 Millionen Euro. Nur ein Teil der durch sie festgestellten Verstöße wird auch zur Anzeige gebracht. Laut PKS gab es 130.000 angezeigte Fälle mit einem Schaden von 2,6 Millionen Euro und laut Strafverfolgungsstatistik knapp 40.000 Verurteilungen. Freiheitsstrafen dürften dabei die absolute Ausnahme sein, aber viele Verurteilte müssen eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten, weil sie die Geldstrafe nicht zahlen. Diese Freiheitsstrafen sind allem Anschein nach im Verhältnis zum Schaden deutlich höher als bei Steuerhinterziehung und Sozialleistungsbetrug und werden vor allem durch das angeblich besonders „sozialschädliche“ Verhalten begründet (vgl. dazu **BMJ, 2021**).
- » **Falschparken** ist eine Ordnungswidrigkeit. Das bundesweit gültige Bußgeld wurde im Jahr 2021 von 10 auf 20 Euro erhöht. Eine detaillierte Studie für Freiburg zeigt, dass das Bußgeld in den meisten Fällen günstiger ist als der reguläre Parkschein. Allein für Freiburg wurden 180.000 Verstöße festgestellt und Bußgelder von etwa 5 Millionen Euro verhängt. Einige „Intensivtäter“ erhielten bis zu 50 Bußgelder pro Jahr. Der Schaden war wegen der vielen nicht festgestellten Verstöße und des geringen Bußgelds noch deutlich höher. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass zusätzliche Prüfungen zwar fast proportional mehr Verstöße aufdecken würden, aber – anders als bei der Steuerhinterziehung – ökonomisch nicht sinnvoll wären, weil die Kosten für die Prüfungen die Einnahmen übersteigen. Grund dafür ist vor allem das niedrige Bußgeld (**Gössling et al., 2021**).

¹⁰ Genaue Angaben zum den Freiheitsstrafen zugrundeliegenden Schaden liegen nicht vor. Er dürfte sich etwa als Summe aus den durch Polizei und Zoll verfolgten Fällen ergeben. Für die Strafzumessung spielen neben dem Schaden aber auch andere Faktoren eine Rolle.

Der Kampf gegen organisierte Steuerkriminalität: Langsame Fortschritte bei Cum-Ex & Co

Neben der individuellen Steuerkriminalität gibt es die organisierte Kriminalität, die im großen Stil Steuerzahlungen vermeidet oder sich sogar unberechtigt Steuern vom Staat erstatten lässt. Dabei erreicht der Steuerschaden einzelner Hinterziehungsmodelle bis zu zweistellige Milliardenbeträge. Die Banden können – wie im Fall der Cum-Ex-Geschäfte – aus angesehenen Menschen in ihrer Branche bestehen, oder – wie im Fall der Umsatzsteuerkarusselle – aus einer Zahl Kleinkrimineller, die von wenigen Hinterleuten koordiniert werden. Anfällige Steuerarten sind insbesondere die Umsatzsteuer und die Kapitalertragsteuer, bei denen es einerseits die Möglichkeit von hohen Steuererstattungen gibt und andererseits wenig Transparenz existiert, da einzelne steuerlich relevante Transaktionen für den Staat nicht nachvollziehbar sind. Lösungsansätze liegen somit nicht nur in einer Stärkung der Steuerfahndung, sondern auch auf der regulativen Ebene, um etwa mit mehr Transparenz eine zeitnahe Verfolgung möglich zu machen oder sogar über eine Änderung der Steuersystematik die falschen Steuererstattungen technisch zu verhindern.

Cum-Ex, Cum-Cum & Co: Steuergetriebene Geschäfte auf dem Kapitalmarkt gibt es seit vielen Jahren. So sind erste Cum-Ex-Fälle bereits aus den 1990er Jahren bekannt, Cum-Cum-Geschäfte sogar schon in den 1970er Jahren. Das Grundprinzip besteht darin, Kapitalertragsteuer illegalerweise nicht in vollem Umfang abzuführen (Cum-Cum) oder sogar Steuererstattungen zu erlangen, obwohl nie eine Steuer gezahlt wurde (Cum-Ex). Aus diesem Grundprinzip haben sich zahlreiche Modelle mit kleinen Unterschieden entwickelt, die von quasi allen Großbanken in Deutschland praktiziert wurden. Die eindeutig auch strafrechtlich relevanten Cum-Ex-Geschäfte haben zu einem Steuerschaden von geschätzten 10 bis 12 Milliarden Euro geführt. Hinter Cum-Cum-Geschäften steckt zwar weniger kriminelle Energie, sie waren aber weiter verbreitet, was zu einem geschätzten Steuerschaden von 28,5 Milliarden Euro geführt hat. Cum-Ex wurde durch das Jahressteuergesetz 2012 unmöglich gemacht und Cum-Cum 2016 erheblich erschwert. Weiterentwicklungen der Modelle sind noch heute in Deutschland möglich, obwohl sich die Betrugsindustrie wohl momentan auf einfacher zu betragende Länder umorientiert hat. Nachdem die Erträge aus Cum-Ex-Geschäften schon lange zurückgefordert werden und auch die strafrechtliche Aufarbeitung mit einer ersten Anklage in 2019 angelaufen

ist, steht zunehmend die Frage im Fokus, ob auch die hohen Verluste aus Cum-Cum systematisch zurückgefordert und die Täter*innen verfolgt werden. Zunehmend rechtliche Rückendeckung haben die Finanzämter seit dem BMF-Schreiben vom **Juli 2021** und einem Urteil des Finanzgerichts Hessen vom 28. Januar 2020 (**4 K 890/17**). Beide halten sogar eine missbräuchliche Steuergestaltung nach § 42 Abgabenordnung bei Cum-Cum-Geschäften für möglich.

Bei der Aufarbeitung des Cum-Ex-Skandals gab es auch 2023 wieder einige wichtige Fortschritte. Aber mehr und mehr zeichnet sich das Bild ab, dass es dabei zu langsam vorwärts geht, und gerade bei den Fällen Großbanken jenseits des Warburg-Falls, den Landesbanken und der politischen Aufarbeitung hapert es weiterhin.

- » Die gerichtliche Aufarbeitung von Cum-Ex hat mittlerweile die „Wirtschaftselite“ und „Steuerprominenz“ erreicht. Dazu gehört etwa die rechtskräftige Verurteilung des ursprünglich in die Schweiz geflüchteten Spiritus Rector von Cum-Ex in Deutschland, dem Steueranwalt Hanno Berger. Aber auch die Prozesse gegen den (geständigen) ehemaligen globalen Steuerchef der renommierten Anwaltskanzlei Freshfields, Ulf Johannemann, und den Miteigentümer und ehemaligen Vorstand der Hamburger Privatbank Warburg, Christian Olearius, stehen kurz vor ihren – allen Expertenmeinungen nach – für die Staatsanwaltschaft erfolgreichen Abschlüssen.
- » Der Vorsitzende Richter vieler Cum-Ex-Verfahren vor dem Landgericht Bonn, Roland Zickler, hat die Ermittler*innen **laut FAZ** in seinem letzten Urteilspruch kritisiert. Die Zielstaatsanwaltschaft Köln ermittelt gegen insgesamt über 1.700 Beschuldigte und zahlreiche Institute. Dennoch wurde vor dem Landgericht Bonn, das die Fälle der Zielstaatsanwaltschaft verhandelt und extra neue Strafkammern für die erwarteten Verfahren geschaffen hatte, seit der ersten Anklage in 2019 bisher ausschließlich der Fallkomplex der Warburg-Bank verhandelt. Andere bekanntermaßen verfolgte Institute mussten sich bisher nicht vor dem Gericht erklären, was vom langsamen Ermittlungsfortschritt in den anderen Fallkomplexen zeugt – und fälschlicherweise suggeriert, dass Warburg ein zentraler Akteur beim Cum-Ex-Handel war. Dabei sollte gerade die Aufarbeitung der Rolle der Deutschen Bank und

der Landesbanken im Fokus stehen. Bezüglich des größten bekannten Cum-Ex-Falls der WestLB ist dieses Ziel sogar im **Koalitionsvertrag der schwarz-grünen NRW-Landesregierung** verankert.

- » Der Hamburger Untersuchungsausschuss, der mögliche politische Einflussnahme auf den Steuerfall Warburg durch Olaf Scholz und den Oberbürgermeister Peter Tschentscher untersucht, hat einen Zwischenbericht veröffentlicht – der von Opposition und Regierungsparteien entgegengesetzt bewertet wird. Als Nächstes soll der Untersuchungsausschuss die Rolle der Landesbank HSH aufarbeiten – anders als es in NRW bezüglich der

WestLB bisher absehbar ist. Im Bundestag hat die Opposition zwar einen neuen Untersuchungsausschuss beantragt, der soll sich aber laut Antrag ebenfalls vor allem mit dem Hamburger Fall und der Rolle von Olaf Scholz beschäftigen und keine tiefergehenden Fragen rund um das historische Versagen in Sachen Cum-Ex, Cum-Cum & Co stellen. Ob er am Ende kommt und mit welchen Fragestellungen er sich auseinandersetzen darf, wird vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt.

Das Volumen der insgesamt identifizierten Cum-Ex-Fälle bleibt relativ konstant bei 7,3 Milliarden Euro, 300 Millionen Euro wurden in 2022 rechtskräftig abgeschlossen.

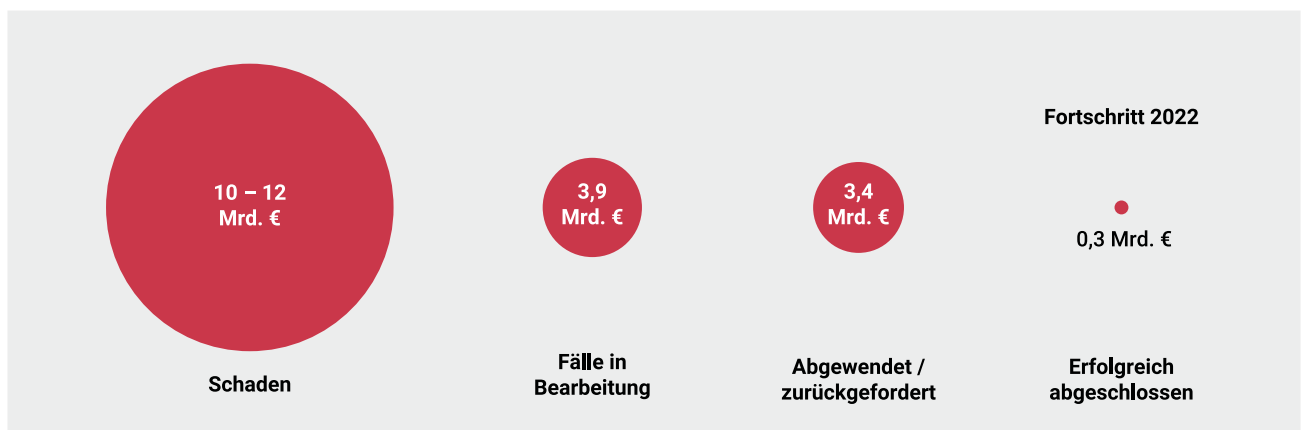


Abbildung 11: Cum-Ex: Noch nicht mit der vollen Härte des Gesetzes verfolgt
Quelle: Sachstandsbericht des BMF (nicht öffentlich)

Bei der Aufarbeitung von Cum-Cum & Co scheint der Enthusiasmus aus dem Jahr 2021 schon verfliegen. Die Fälle in Bearbeitung sind im Jahr 2022 laut Sachstandsberichts des BMF lediglich von 5 auf 6,4 Milliarden Euro angestiegen, die erfolgreich abgeschlossenen Fälle haben ein Volumen von 237 Millionen Euro. Angesichts einer geschätzten Gesamtschadenssumme von

28,5 Milliarden Euro deuten diese Zahlen nicht auf eine systematische Aufarbeitung alter Cum-Cum-Fälle durch die Landesbehörden hin. Auch strafrechtlich werden die Geschäfte laut **Bericht der Wirtschaftswoche wohl** bisher nur eingeschränkt verfolgt, mit Verweis auf die Staatsanwaltschaft Köln etwa nur im Zusammenhang mit Cum-Ex-Ermittlungen.

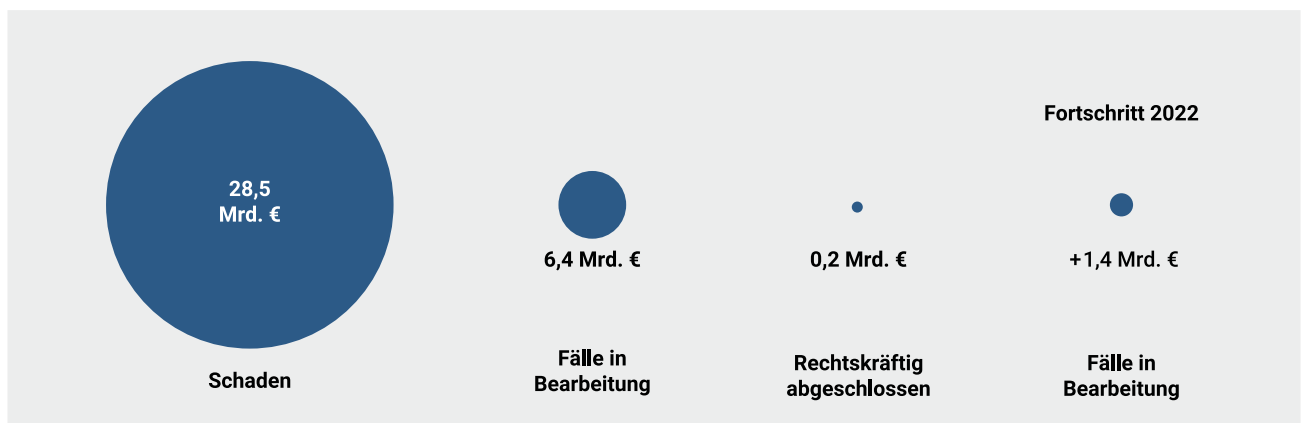


Abbildung 12: Cum-Cum: Elan schon verfliegen?
Quelle: Sachstandsbericht des BMF (nicht öffentlich)

Als weitere steuergetriebene Modelle werden im Sachstandsbericht des BMF nur die medial bekannten Cum-Fake-Fälle genannt. Zu verwandten Steuerhinterziehungsmodellen wie den 2020 im Handelsblatt beschriebenen Reverse Market Claims und den vom ehemaligen NRW-Justizminister Lienenkämper 2022 in der FAZ als großvolumige Modelle beschriebenen TaxTrade und Delta-One-Strategie liegen weiterhin keine Schadensschätzungen vor. Die Arbeit der über 300 Mitarbeitenden großen Sondereinheit im BZSt, die unter anderem zu Steuerkriminalität am Kapitalmarkt arbeitet, ist auch 2023 unsichtbar geblieben. Allerdings wurde durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz der Austausch zwischen Finanzaufsicht und Steuerbehörden erleichtert, sodass Verdachtsfälle etwa von Cum-Ex-artigen Hinterziehungsmodellen am Kapitalmarkt in Zukunft schneller von den Steuerbehörden überprüft werden können.

Umsatzsteuerkarusselle sind Kreisgeschäfte von umsatzsteuerpflichtigen Waren mit langen Ketten von (Briefkasten-)Firmen über EU-Grenzen hinweg, die zu einer Erstattung einer nie abgeführten Umsatzsteuer führen. Eine Möglichkeit, die Geschäfte technisch unmöglich zu machen, ist die Umstellung der Steuersystematik auf das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren (die allerdings notwendigerweise auch für normal operierende Unternehmen zu Compliance-Kosten führen würde). Dabei kommt es gar nicht erst zu systematischen Steuererstattungen beim grenzüberschreitenden Handel, sodass auch betrügerische Erstattungen unmöglich werden. In Deutschland kam es zu einer Einführung von Reverse Charge für wenige Warengruppen, die besonders häufig für die Karussellgeschäfte genutzt wurden – woraufhin die Betrüger*innen jedoch lediglich die (angeblich) gehandelten Waren ändern. Buettner und Tassi (2023) nutzen deutsche Umsatzsteuerdaten und analysieren, wie stark die Einführung

des Verfahrens die beantragten Steuererstattungen für die jeweiligen Branchen reduziert hat. Sie schätzen die Steuerverluste durch betrügerische Erstattungen auf 5 Prozent der Umsatzsteuereinnahmen in diesen Branchen für den Zeitraum 2008 bis 2019. Das entspricht einem Steuerverlust von jährlich mindestens 8 bis 9 Milliarden Euro allein durch Umsatzsteuerkarusselle, was auch etwa der Durchschnitt der bisherigen Schätzungen ist.

Doch es wurden wichtige Schritte im Kampf gegen Umsatzsteuerbetrug gemacht. Ein großer Fortschritt ist die seit Mitte 2021 operative Europäische Staatsanwaltschaft EPPO, die laut Jahresbericht im Jahr 2022 ganze 185 Verfahren mit einer Schadenssumme von 6,7 Milliarden Euro allein wegen Umsatzsteuerbetrugs bearbeitete. Und auch die große EU-Umsatzsteuer-Direktive „VAT in the Digital Age“ stellt mit der Einführung von E-Rechnungen für grenzüberschreitenden Handel und weiteren Verpflichtungen von Onlineplattformen zur Steuererhebung einen Fortschritt dar. Wichtige Maßnahmen gegen den Betrug durch Umsatzsteuerkarusselle wie eine systematische Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens und eines Meldesystems von Umsätzen in Echtzeit wurden jedoch nicht vorgeschrieben. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung, der zumindest ein „Einsetzen“ für Reverse Charge auf EU-Ebene und ein nationales digitales Meldesystem verspricht, bleibt noch unerfüllt (auch wenn es in Sachen Meldesystem mit der verpflichtenden E-Rechnung erste Fortschritte gibt).

Ende 2023 wurde umfangreich über den mit versteckter Kamera gefilmten Auftritt einer Beamtin aus dem Bundesfinanzministerium auf einer Beraterkonferenz diskutiert. Der Fall wirft ein wichtiges Schlaglicht auf die Nebentätigkeiten der Beamt*innen aus der Steuerabteilung und den Einfluss der Beraterbranche. Mittlerweile zeigen Daten der Bundesregierung, dass die

Abteilung IV (Steuern) die Liste der Nebentätigkeit mit großem Abstand anführt. Allein von den angezeigten Nebentätigkeiten im Jahr 2022 entfielen laut Antwort auf eine schriftliche Anfrage 125 von 248 auf die Steuerabteilung und von knapp 400.000 Euro Nebenverdiensten landeten 160.000 Euro dort.

Eine kleine Geschichte zur Integrität in der Finanzverwaltung (basierend auf einem wahren Fall)

Stellen Sie sich vor, Sie sind eine gute Steuerjuristin aus einer kleinen Stadt in Bayern. Weil Sie sich lieber fürs Gemeinwesen einsetzen, als ohnehin reichen Menschen bei der Steueroptimierung zu helfen und Sie Ihre Heimat mögen, haben Sie sich für eine Karriere in der Finanzverwaltung entschieden und verzichten damit auf deutlich höhere Gehälter und mehr Flexibilität in der Privatwirtschaft.

Auf Ihrem Schreibtisch landet eine Schenkungsteuererklärung. Es geht um Unternehmensanteile im Wert von 600 Millionen Euro, übertragen von der Mutter an ihre zwei Kinder. Im Kopf überschlagen Sie schnell: Um so viel Geld auf dem Konto zu haben, müssten Sie fast 17.000 Jahre arbeiten – fast 7.000 Jahre davon für Steuern und Abgaben. Aber das tun Sie ja eigentlich gerne.

Ihre Aufgabe ist es, den Wert der Schenkung zu prüfen und eine Steuer festzustellen. Für den Staat genauso wie für die beschenkten Kinder geht es um viel Geld: Steuern von etwa 200 Millionen Euro. Sie tippen die Zahl zur Probe in den Computer. Die weitere Arbeit können Sie sich eigentlich sparen. Die Kinder werden sehr wahrscheinlich Bedarf auf Verschonung anmelden, und die Steuer wird ihnen sowieso erlassen.

Sie erinnern sich an eine Doku im ZDF, bei dem der Chieflobbyist der Familienunternehmen – von denen jetzt eins auf Ihrem Schreibtisch gelandet ist – erzählt, wie er mit Ihrem obersten Dienstherren, dem bayerischen Finanzminister, genau diese Ausnahme ausgehandelt hat.

Ihr Gerechtigkeitsgefühl ist geweckt. Sie überlegen, ob Sie diese Bedürftigkeit nicht irgendwie widerlegen können. Ihnen ist klar, dass das Ärger geben wird. Die Mutter ist in

der Stadt als großzügige Spenderin hochangesehen. Und für 200 Millionen Euro bekommt man sehr viele sehr gute Berater*innen. Und dann gibt es ja noch die Lobbyist*innen, für die das einer von mehreren und mit Abstand nicht der größte Fall ist.

Aber Sie wissen die bayerische Finanzverwaltung mit fast 20.000 Beamt*innen in Ihrem Rücken. Oder? Auf die meisten Kolleg*innen können Sie wohl eher nicht zählen, die wissen selbst nicht, wohin mit ihrer Arbeit. Die Leiterin ihrer Dienststelle ist nett und motiviert, aber bevor der Fall durchgestanden sein würde, ist sie wahrscheinlich schon weiterbefördert.

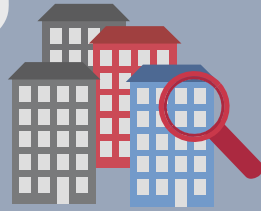
Und war da nicht was in Hessen, wo zu ambitionierte Prüfer*innen von ihren Chefs wegen querulantischer Veranlagung als dienstunfähig erklärt wurden. Sie kommen ins Grübeln. Könnte Ihnen die Familie vielleicht sogar irgendwie gefährlich werden oder versuchen, mit ihrem Geld Einfluss zu nehmen? Wohl eher nicht. So was passiert doch in Bayern nicht. Erst recht nicht in der Finanzverwaltung.

Oder wie war das noch mal in Hamburg? Da ging es ja um ähnliche Summen. Auf die nächste gut honorierte Vortragseinladung zur Konferenz in die Schweiz können Sie gerne verzichten, aber lohnt sich der Stress? Oder ist es vielleicht genau der Grund, warum Sie diesen Beruf gewählt haben? Wenn Sie nur sicher sein könnten, dass Sie sich auf Ihre Vorgesetzten verlassen können ... Und irgendwo da draußen müsste es doch Finanzbeamt*innen, Politiker*innen, Journalist*innen und anderen Menschen geben, die das genauso skandalös finden wie sie ... Sie beschließen, es zu versuchen.

Indikator 7 – Transparenz für große Vermögen

Mehr Transparenz auf dem Immobilienmarkt – Teil 1

Seit Ende 2023 arbeiten beim Bundesanzeiger Verlag etwa 100 Mitarbeitende daran, Eigentümerdaten aus den Grundbüchern mit dem Transparenzregister zu verknüpfen.



Weiterhin in Betrieb: Anonyme Briefkästen made in BVI

Sie standen im Fokus der Panama Papers aus dem Jahr 2016: anonyme Briefkästen auf den Britischen Jungferninseln. 2021 gab es etwa 100.000 weniger davon. Wie viele von den verbliebenen Vermögen in Deutschland halten, ist nicht bekannt.



2021
329.219

2015
420.771

(Noch) keine Transparenz trotz Transparenzregister

63 %

57 %
Vorjahr

Eigentum verpflichtet – sagt das deutsche Grundgesetz. Anonyme Briefkästen machen es Vermögenden bisher aber möglich, sich der Rechenschaftspflicht zu entziehen. Das Transparenzregister sollte das ändern, aber auch 2023 hatten sich erst 63 % der verpflichteten Unternehmen eingetragen.

Mehr Transparenz auf dem Immobilienmarkt – Teil 2

Unsere Studie zu den anonymen Eigentümern hinter Deutschlands Immobilien von Ende 2022 ist Teil einer kleinen, aber wachsenden Sammlung* beim EU Tax Observatory. Mehrere Bundesländer haben dafür Daten zur Verfügung gestellt, andere weigern sich noch.



2023: Endlich die „großen Fische“?

2022 hat Bundesfinanzminister Lindner versprochen, endlich auch die großen Fische zu fangen. 2023 hat sein Ministerium dazu ein Gesetz vorgelegt. Über die einzelnen Teile wird auch Anfang 2024 noch heiß verhandelt.

Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz

Geldwäschermittlungsgesetz

Vermögensermittlungsgesetz

* www.taxobservatory.eu/repository/offshore-ownership-of-real-estate

5.2 Deutschland als Schattenfinanzplatz und Geldwäscheaparadies

„Die Transparenz bei Vermögensverhältnissen werden wir verbessern, um Geldwäsche effektiver zu bekämpfen, Sanktionsregime besser umzusetzen und Grunderwerb zu sicherheitsgefährdenden Zwecken rechtzeitig erkennen zu können. Dies trägt auch zu einem besseren sicherheitspolitischen Verständnis von finanzieller und ökonomischer Einflussnahme bei. Zudem wird eine Optimierung der Strukturen bei der Geldwäschebekämpfung und ihrer Ressourcen angestrebt.“ (*Nationale Sicherheitsstrategie, 2023*)

Bereits 2022 hatte Bundesfinanzminister Lindner angekündigt, die Geldwäschebekämpfung in Deutschland mit „hohem Tempo“, „Mut zum großen Wurf“ und einem „Paradigmenwechsel bei der Methode“ voranzubringen, um auch die **großen** und die **dicken** Fische zu fangen. In der nationalen Sicherheitsstrategie legte die Bundesregierung 2023 noch einmal nach und lässt auch erahnen, wie der Paradigmenwechsel aussehen könnte: nämlich eine verbesserte Transparenz bei den Vermögensverhältnissen, begleitet durch gezielte Ermittlungen bei intransparenten Vermögensverhältnissen.

Gemeinsam mit unserer internationalen Partnerorganisation, dem Tax Justice Network (TJN), veröffentlichen wir seit 2009 alle zwei Jahre den **Schattenfinanzindex**. Den Ergebnissen zufolge ist Deutschland ein attraktives Zielland für ausländische Investitionen und kontrolliert – wie fast alle Länder weltweit – illegale und illegitime Geldflüsse nicht effektiv genug. Deutschland findet sich im Index deswegen über die Jahre meist unter den Top 10 der größten Schattenfinanzzentren (2022: Platz 7 von 141) und verdient sich damit den Namen „Paradies für Geldwäsche“.

Mehr dazu auf unserer Themenseite zum Schattenfinanzindex:

www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/unserethemen/schattenfinanzindex

Diesem Urteil schließt sich, in vorsichtigeren Worten, auch die 2022 abgeschlossene vierte Evaluation der Geldwäschebekämpfung in Deutschland durch die internationale Anti-Geldwäsche-Organisation FATF (letzte Untersuchung 2010) an. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass Deutschland bisher nur einen „reaktiven Ansatz“ verfolgt und es deswegen unklar bleibt, ob Geldwäsche, „die einen Bezug zu professionellen Geldwäsche-Netzwerken, Bargeldschmuggel, ausländischen Vortaten oder komplexer Geldwäsche hat oder bei der juristische Personen involviert sind“, überhaupt erkannt wird.

Warum das so ist, haben wir 2021 in einer Studie zusammengetragen und mit konkreten Fällen illustriert:

www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/infothek/geldwaeschebekaempfung-in-deutschland

Seit Vorlage der Evaluationsergebnisse und den Ankündigungen des Bundesfinanzministers im Sommer 2022 gab es einige Fortschritte und das Tempo war im Vergleich zu den Vorjahren sehr hoch, genauso wie die öffentliche Aufmerksamkeit. Mit dem Stichwort „Land des Geldes“ schafften es die Geldwäsche, die Jacht eines russischen Oligarchen, die fehlende Digitalisierung des Grundbuchs und die Steuerhinterziehung der Superreichen sogar in eine **Sendung der „Anstalt“**. Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz 2 vom Dezember 2022 sorgte u. a. mit einem Geniestreich dafür, dass trotz weiterer Verzögerungen beim Datenbankgrundbuch bis Mitte 2023 die Eigentümerinformationen für alle Immobilien deutschlandweit an einer zentralen Stelle gesammelt wurden und seit Ende 2023 **laut Bundesregierung** durch etwa 100 Angestellte mit dem Transparenzregister verknüpft werden.

Gemeinsam mit der Welt-Zeitung und der LMU München haben wir versucht, die Daten schon vorher zu bekommen, und sie mit öffentlich verfügbaren Eigentümerdaten verknüpft:

www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/immobilienundbriefkastengesellschaften

Im Sommer 2023 folgte dann der erste Entwurf für den „großen Wurf“, das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG). Es schlägt vor, eine neue Bundesoberbehörde beim Bundesministerium für Finanzen einzurichten, die:

- » die Ausbildung für Ermittler*innen stärkt;
- » die Arbeit der Geldwäscheaufsicht in den Ländern unterstützt, koordiniert und evaluiert;
- » eine neue Einheit für die Ermittlungsarbeit rund um die dicken Fische schafft;
- » die Arbeit der FIU besser integriert;
- » und vor allem eine neue Einheit mit neuen Befugnissen für die Ermittlung rund um verdächtige Vermögensverhältnisse schafft.

Anfang 2024 soll dieses Gesetz vom Bundestag verabschiedet werden. Allerdings:

- » verlangen die Länder über den Bundesrat ein Mitspracherecht und sehen ihre Verantwortlichkeit für die polizeiliche Arbeit berührt;
- » im Vergleich zu den Forderungen nach einer Bundesfinanzpolizei sind weder das Zollfinanzkriminalamt noch die Steuerbehörden und ihre für die Geldwäschebekämpfung zentralen Daten und Expertise ausreichend integriert;
- » und vor allem trifft der Versuch eines Paradigmenwechsels bei der Geldwäscheermittlung durch die gezielte Aufklärung verdächtiger Vermögensverhältnisse bisher auf Widerstand aus dem Bundesministerium für Justiz. Das Ministerium lehnt den Vorschlag des Finanzministeriums, dafür ein neues Gesetz zu schaffen, bisher ab, hat aber keinen eigenen Vorschlag für solche Vermögensermittlungen durch eine Reform des Geldwäscheparagrafen im Strafgesetzbuch vorgelegt. Noch dazu weigert sich

das Justizministerium, einen Fehler bei der Reform des Geldwäscheparagrafen aus dem Jahr 2021 zu korrigieren, der faktisch dafür sorgt, dass Steuerhinterziehung in sehr vielen Fällen nicht mehr als Vortat für Geldwäsche zählt und die „ersparten Aufwendungen“ von den Ermittlungsbehörden nicht mehr eingezogen werden können.

Auch jenseits der Sanktionsdurchsetzung und des FKBG gab es einige im Koalitionsvertrag angekündigte Fortschritte:

- » Die Generaldirektion des Zolls legte im Mai 2023 einen Aktionsplan gegen organisierte Kriminalität vor.
- » Ein Gesetz sichert die Anwendung des von der FATF geforderten, aber von einigen deutschen Strafverfolgungsbehörden kritisierten risikobasierten Ansatzes durch die FIU.

Ob es so gelingt, die großen Fische zu fangen und für mehr Vermögenstransparenz zu sorgen, muss sich in den nächsten Jahren zeigen. Beim ersten, kleinen Schritt in diese Richtung gab es kaum Fortschritte: Auch sechs Jahre nach der Einführung halten sich fast die Hälfte der deutschen GmbHs nicht an ihre Eintragungspflicht im Transparenzregister. Immerhin sorgte die EU, gegen eine zögerliche Bundesregierung, mit der neuen Geldwäscheverordnung dafür, dass wir – nach dem absurden Urteil des EuGH im Jahr 2022 – demnächst wieder die Qualität der Daten im Transparenzregister kontrollieren können.

Indikator 8 – Deutschlands Rolle in der Welt

Schattenfinanz statt nachhaltige Entwicklung?

Auch 2022 war mehr als die Hälfte der Beteiligungen (52 %) der Entwicklungsbank DEG in Offshore-Finanzzentren registriert. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ist noch nicht auf die Reduktion von Ungleichheit ausgerichtet.

KFW DEG

Mehr Schaden...

Allein durch die Gewinnverschiebung der großen Konzerne und Offshore-Vermögen bei den Banken im globalen Norden verliert der globale Süden etwa 90 Mrd. \$ pro Jahr. Der indirekte Schaden ist noch viel höher.



**158
Mrd. \$**

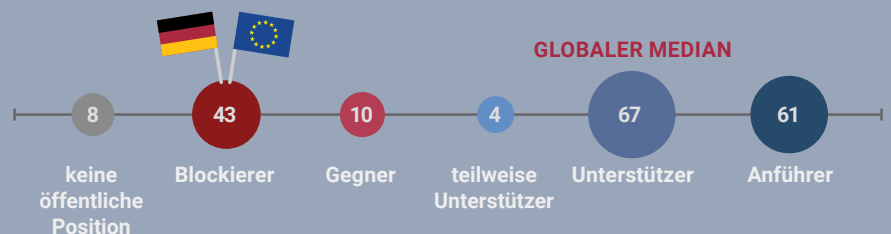
**90
Mrd. \$**

...als Nutzen?

Ohne Ukraine-Hilfe und Kosten für die Flüchtlingsunterbringung sank die staatliche Entwicklungshilfe 2022 von 172 auf nur noch 158 Mrd. \$.

2023: Die demokratische Steuerrevolution?

Aus demokratischer Sicht eindeutig: 125 Länder mit 80 % der Weltbevölkerung stimmten für eine UN-Steuerresolution, 48 dagegen. Rechnet man allerdings in Dollar waren nur 42% dafür, 58% dagegen.



6. Die internationale Perspektive: Illegitime Finanzflüsse, globale Steuer-Governance und eine kohärente Entwicklungspolitik

„Die Einkommenslücke zwischen ‚Kern‘-Europa (der früheren EU 15) und dem Nahen Osten und Afrika ist nicht nur gewaltig, sie ist sogar noch angewachsen. Heutzutage liegt das westeuropäische BIP pro Kopf nur knapp unter 40.000 internationalen Dollar. In Subsahara-Afrika liegt es bei 3.500 Dollar – eine Lücke von 11 zu 1. 1970 lag das BIP pro Kopf in Europa bei 18.000 Dollar, in der Subsahara-Region bei 2.600 – eine Lücke von 7 zu 1. Weil die Menschen in Afrika ihre Einkommen durch das Auswandern nach Europa also um über das Zehnfache steigern können, ist es wenig überraschend, dass sie dies weiter tun werden, und das trotz aller Hindernisse, die ihnen Europa in den Weg legt. Würde es etwa ein Holländer anders machen, wenn er zuhause 50.000 Euro pro Jahr verdienen könnte, aber in Neuseeland eine halbe Million?“ (Milanovic, 2018)

Der Wohlstand der Welt ist extrem ungerecht verteilt. 1 Prozent der Menschen besitzt mehr als 1 Million US-Dollar. Zusammen gehört diesen fast 60 Millionen Erwachsenen fast die Hälfte allen Vermögens. Umgekehrt hat die Hälfte der Weltbevölkerung so gut wie gar kein Vermögen und besitzt nur 1 Prozent des globalen Wohlstands.

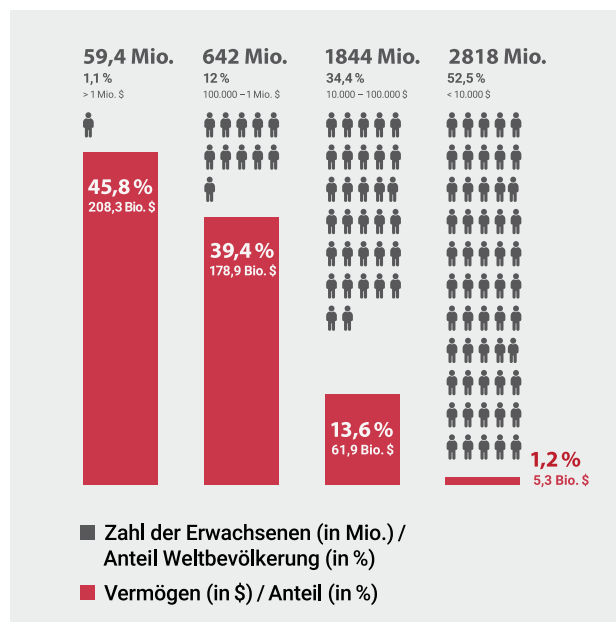


Abbildung 13: Dem reichsten Prozent gehört die halbe Welt
Quelle: Credit Suisse (2023)

Während manche Menschen zum Spaß in den Weltraum fliegen oder ihre Yacht noch um einen Mini-U-Boot erweitern und damit die Grenzen des planetaren Wachstums weit überschreiten, leben weiterhin 700 Millionen

Menschen in extremer Armut und sind unterernährt (*Welthungerhilfe, 2023*). Das Wachstum in China hat zwar dafür gesorgt, dass Hunger und Ungleichheit global gesehen zurückgegangen sind. Aber vor allem in Afrika gab es – mit ganz wenigen Ausnahmen – in den vergangenen Jahrzehnten kaum Fortschritte. Das BIP pro Kopf ist in Europa deswegen mehr als zehnmal so hoch wie in Afrika, und diese Wohlstandslücke ist im Vergleich zu 1970 sogar gewachsen (*Milanovich, 2018*). Auch die Zahl der unterernährten Menschen ist in den letzten Jahren sogar wieder gestiegen – nicht zuletzt wegen Corona und Ukrainekrieg. Wenn – rein hypothetisch gesprochen – Einkommen und Vermögen weltweit komplett gleich verteilt wären, hätte jeder Mensch ganz grob 12.000 Euro pro Jahr oder mehr als 30 Euro pro Tag und ein Vermögen von etwa 80.000 Euro. Für ein menschenwürdiges Leben für alle müssten wir also nicht mehr produzieren, sondern erst mal gerechter verteilen.

Die extrem hohe und sogar noch wachsende Ungleichheit zwischen Europa und Afrika ist eine zentrale Herausforderung für die Entwicklungszusammenarbeit. Als Teil der nachhaltigen Entwicklungsziele haben sich die Staaten im Jahr 2015 geeinigt, bis zum Jahr 2030:

- » die Selbstverpflichtung entwickelter Staaten wie Deutschland, 0,7 Prozent ihrer jährlichen Wirtschaftsleistung für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung zu stellen, einzuhalten (Ziel 17.2);

- » alle Länder in die Lage zu versetzen, über Steuern eigene Einnahmen zu generieren, die mindestens 15 Prozent ihrer Wirtschaftsleistung entsprechen, und damit die grundlegenden öffentlichen Aufgaben zu finanzieren (Ziel 17.1);
- » die Ungleichheit innerhalb und zwischen Staaten zu verringern und dafür den Ausgleich über die Fiskalpolitik, also Steuereinnahmen und Staatsausgaben, zu stärken (Ziel 10, insbesondere 10.4.2);
- » illegale Finanzströme effektiver zu bekämpfen (Ziel 16.4).

Zur Halbzeit der Entwicklungsziele im Jahr 2023 hat sich gezeigt, dass von den 140 bisher messbaren Unterzielen 50 Prozent mäßig oder stark hinter dem Plan lagen und bei 30 Prozent im Vergleich zu 2015 sogar Rückschritte zu verzeichnen waren (**Vereinte Nationen, 2023a**). Als schnelle Gegenmaßnahme schlägt der **SDG Stimulus der UN** deswegen vor, vor allem über Kredite der multilateralen Entwicklungsbanken jährlich 500 Milliarden US-Dollar zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Auch wenn Kredite kurzfristig die einzige Möglichkeit sein mögen, die enormen Herausforderungen zu bewältigen, führt – ähnlich wie in Deutschland – mittelfristig kein Weg daran vorbei, Steuereinnahmen und

Fiskalpolitik im globalen Süden zu stärken. Die Länder aus dem globalen Norden müssen dafür gleichzeitig genug Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass über Gewinnverschiebung großer Konzerne und illegale Finanzflüsse weniger Geld verloren geht. Dafür gibt es noch viel zu tun.

Ohne die Hilfe für die Ukraine stellten die Länder aus dem globalen Norden der **OECD zufolge** 2022 mit knapp 158 Milliarden US-Dollar deutlich weniger Geld für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung als im Vorjahr (172 Milliarden US-Dollar). Gleichzeitig verloren die Länder des globalen Südens allein durch die Gewinnverschiebung der großen Konzerne und Offshore-Vermögen bei den Banken im globalen Norden etwa 90 Milliarden US-Dollar pro Jahr (**TJN, 2023**).¹¹ Und auch bei den nachhaltigen Entwicklungszielen zur Stärkung der lokalen Einnahmen und einer ausgleichenden Fiskalpolitik gab es laut der Halbzeitbilanz der UN – selbst im Vergleich zu 2015 – kaum Fortschritte.

Weitere Details gibt es in unserer aktuellen Broschüre „Steuern in der Entwicklungszusammenarbeit“
www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2020/03/200226_NSG_Broschuere_screen.pdf

6.1 UN und Steuern

*„Unser derzeitiges System führt dazu, dass der Reichtum sich immer stärker an der Spitze der Verteilungspyramide konzentriert und kaum Möglichkeiten für breitenwirksamen Wohlstand lässt. Es zerstört unsere Umwelt und unser Klima durch übermäßigen Konsum und Verschmutzung und wälzt diese Kosten auf diejenigen ab, die wenig verbrauchen und am wenigsten verschmutzen [...]. Diejenigen, die an der Macht sind, arbeiten daran, ein System zu bewahren und aufrechtzuerhalten, welches die Wenigen auf Kosten der Mehrheit begünstigt. Nur wenn wir die bestehenden Machtstrukturen neu ausbalancieren und neue Allianzen schaffen, können wir einen transformativen Wandel erreichen. Progressive politische Entscheidungsträger, integrative Koalitionen, aktive Bürgerinnen und Bürger und soziale Bewegungen müssen zusammenkommen, um gemeinsam einen neuen ökosozialen Gesellschaftsvertrag für Klima- und soziale Gerechtigkeit zu beschließen.“ (Flagship-Bericht „Krisen der Ungleichheit“, **United Nations Research Institute for Social Development („UNRISD“), 2022**)*

Wenn über die Reform der Unternehmensbesteuerung gesprochen wurde, fiel in letzter Zeit mehrmals das Wort „Revolution“. Olaf Scholz, damals noch Finanzminister, verkündete im Sommer 2021 die Steuerrevolution (**SPD, 2021**). Mit seinen Kolleg*innen aus den

G7-Staaten hatte er sich auf ein von der OECD erarbeitetes Reformpaket geeinigt. Kurz darauf, in Venedig, durften auch die G20 zustimmen. Danach sollten die **145 Länder**¹² und Steuergebiete aus dem von der OECD ins Leben gerufenen Inclusive Framework folgen.

¹¹ Weil global auswertbare Daten nur mit großer Verzögerung zur Verfügung stehen, basiert die Schätzung auf Daten aus dem Jahr 2018. Deswegen ist es auch schwer, die Entwicklung abzuschätzen. Im Vergleich zum State of Tax Justice Report 2021 (mit Daten aus dem Jahr 2017) gab es keine wesentliche Veränderung.

¹² Zuletzt sind Aserbaidschan (Dezember 2022) und Usbekistan (Juni 2023) beigetreten. Mehr als ein Drittel der Mitglieder sind mittlerweile Länder mit niedrigen oder mittleren Einkommen.

Bis **November 2023** hatten 140 zugestimmt. Bei **Kenia** und **Nigeria** war dafür Berichten zufolge eine Mischung aus wirtschaftlichem Druck und intensiver Überzeugungsarbeit nötig. Nur Kanada, Pakistan, Russland, Sri Lanka und Weißrussland sind nach wie vor nicht überzeugt. Gründe für Unzufriedenheit gibt es einige:

- » Die OECD ist nach wie vor eine Interessenvertretung der reichen Länder. Daran ändert auch die jamaikanische Co-Vorsitzende beim Inclusive Framework der OECD nichts. Um im OECD-Sekretariat in Paris arbeiten zu können, muss man aus einem der (reichen) OECD-Länder stammen.
- » Die Regeln der OECD sind technisch sehr anspruchsvoll und gerade für Entwicklungsländer nur sehr schwer umzusetzen. Selbst von den 2015 verabschiedeten Reformen zum besseren Informationsaustausch profitieren bisher nur sehr wenige von ihnen, obwohl die OECD 2021 einen Prozess aufgesetzt hat, das zu verbessern. Beispielsweise erhielten bis **Ende 2023** nur acht

Entwicklungsländer (Vorjahr fünf) Zugang zu den länderbezogenen Berichten globaler Konzerne.

- » Die 2-Säulen-Lösung enthält laut OECD ein paar Zugeständnisse an die Entwicklungsländer. Die nationale Ergänzungssteuer sorgt dafür, dass niedrig besteuerte Gewinne statt in den (OECD) Heimatländern der Konzerne an der Quelle nachversteuert werden. Das sind bisher aber meistens die Steueroasen im globalen Norden und nur selten die Entwicklungsländer. Im Austausch dafür verlieren die Entwicklungsländer die – zu Recht umstrittene, aber für sie oft einzige – Möglichkeit, über Steuergeschenke Investitionen anzulocken. Bei der Umverteilung von Besteuerungsrechten sorgen niedrige Schwellenwerte dafür, dass auch Entwicklungsländer profitieren. Allerdings müssten Länder wie Indien oder Kenia dafür ihre Digitalsteuern abschaffen – oder im Fall von Kanada auf deren Einführung verzichten – und verlieren wegen der stark begrenzten Umverteilung der OECD sogar Steuereinnahmen.

Das beste Beispiel für unser neokoloniales Steuersystem

Gemeinsam mit Brot für alle und Alliance Sud aus der Schweiz haben wir uns Ende 2021 das Palmöl- und Kautschukunternehmen Socfin angeschaut. Weil es dabei nicht um schwer zu bewertende digitale Geschäftsmodelle geht, das Unternehmen noch dazu überschaubar ist und so viele Informationen veröffentlicht wie kaum ein anderes, ist es das perfekte Beispiel für die Probleme des aktuellen Steuersystems. Die afrikanischen und asiatischen Plantagen des Unternehmens wurden teilweise noch in Kolonialzeiten gemeinsam mit dem belgischen König in Besitz genommen und seitdem über Generationen in der Familie (und an einen französischen Milliardär) weitergegeben. Als die belgischen Steuerbehörden Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung über liechtensteinische Arbeitsverträge eröffneten, zog das Unternehmen samt ein paar Dutzend Mitarbeitenden in die Schweiz. Über unternehmensinterne Kredite und Managementdienstleistungen, vor allem aber über die Handelsmargen, verschiebt das Unternehmen seither einen Großteil der Gewinne in die Schweiz. Dort profitierte es bisher von steuerlichen Sonderregeln und wird

*selbst mit der Mindeststeuer demnächst deutlich weniger Steuern zahlen als in den Quellenländern eigentlich üblich. Die Gewinnverschiebungstechnik dürfte für viele in der Schweiz ansässige Unternehmen – von den Handelsgesellschaften der großen Mineralölkonzerne bis zu den großen Rohstoffhändlern – typisch sein: Nach den internationalen Verrechnungspreisregeln wird Zehntausenden Plantagenarbeiter*innen neben ihrem ohnehin geringen Gehalt im Schnitt nur eine „Wertschöpfung“ von etwa 1.600 Euro pro Jahr zugerechnet. Den Schweizer Angestellten wird dagegen dafür, dass sie die Öllieferung vom afrikanischen Hafen bis zum Kunden nach Asien vermitteln (ohne dass Öl und Schiff jemals in der Schweiz vorbeikommen), zusätzlich zu ihrem um ein Vielfaches höherem Gehalt noch einen Gewinnanteil von etwa 116.000 Euro pro Kopf und Jahr zugerechnet. Damit ist die Arbeit der Schweizer Mitarbeitenden aus Sicht der Steuerbehörden und des internationalen Steuersystems mehr als 100-mal so „wertvoll“. Und nach den Vorschlägen der OECD kann und soll das so bleiben. Die Kolonialzeit lässt grüßen.*

2023 folgte die nächste Revolution. Unsere internationale Partnerorganisation, das Tax Justice Network, nennt sie die „**demokratische Steuerrevolution**“. Am 22. November 2023 stimmten 125 Länder für eine UN-Resolution, die eine stärkere Rolle der UN in Steuerfragen fordert, nur 48 stimmten dagegen, 9 enthielten sich. Auch nach Bevölkerung war das Ergebnis

eindeutig: 80:15:5. Aber weil die USA und die EU geschlossen dagegen stimmten, sah es aus ökonomischer Sicht ganz anders aus: In Dollar (BIP) gerechnet waren 42 Prozent dafür und 58 Prozent dagegen oder enthielten sich. Hier zeigt sich also, ob die Welt demokratisch ist, oder ob Geld die Welt regiert.

Die nächsten Schritte Richtung UN-Steuerrevolution sind erst mal alles andere als revolutionär: Ende 2023 entschied der UN-Haushaltsausschuss, 1,7 Millionen US-Dollar aus den UN-Mitteln für ein Ad-hoc-Komitee umzuwidmen. Das soll aus einem vierköpfigen Sekretariat und einem nach regionalem Proporz besetzten 20-köpfigen Büro bestehen und Ende Februar 2024 das erste Mal tagen. Bis zum Herbst soll es 2024 die Aufgabenbeschreibung für eine UN-Rahmenkonvention zum Thema Steuern entwerfen. Die revolutionäre Änderung dabei: Zum ersten Mal treffen sich anders als im bisherigen Steuerkomitee nicht Expert*innen in ihrer persönlichen Funktion, sondern Regierungsvertreter*innen, die letztlich multilateral verbindliche Beschlüsse treffen können. Die Bundesregierung hat immerhin zugesagt, diesen Prozess konstruktiv zu begleiten. Welche Aufgaben auf die UN warten und wie deren Beitrag ausgestaltet sein könnte, hat ein Expertenpanel (**FACTI-Panel**) bereits 2021 umfangreich untersucht. Die UN könnte beispielsweise:

- » die internationale Unternehmensbesteuerung weiterentwickeln – etwa durch gezielte Vereinfachungen, verbesserte Streitbeilegungsmechanismen, die Ausweitung der formelhaften Aufteilung von Gewinnen, verbesserte Regeln für die Besteuerung von Wertsteigerungen bei Anteilsverkäufen oder einer progressiven Besteuerung von Übergewinnen;

- » die Grundlagen für die Besteuerung von global verteilten Milliardenvermögen legen und dafür sorgen, dass nicht nur die Heimatländer der Milliardär*innen im globalen Norden von den Einnahmen profitieren;
- » globale Standards und Datenbanken für den Informationsaustausch, für die Registrierung der wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und Vermögen und für die Türsteher des globalen Finanzmarkts in den Banken, Anwaltskanzleien sowie Beratungsgesellschaften weiterentwickeln.

Dafür wären aber wesentlich mehr Ressourcen und politische Legitimation nötig. Im September 2023 hat das Expertenkomitee für Steuern der UN einen Leitfaden für die Vermögensbesteuerung vorgelegt. Der liest sich aber eher wie ein Wikipedia-Artikel und enthält weder eigene Daten noch konkrete Vorschläge für eine politische Umsetzung (**Vereinte Nationen, 2023b**). Im Gegensatz dazu nutzt die OECD ihr Monopol über die Daten aus den länderbezogenen Berichten der multinationalen Konzerne mit Studien und Rechenmodellen für unterschiedliche Reformszenarien gezielt, um die politische Debatte zu steuern.

6.2 Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit und Steuern

„Hohe Ungleichheit [...] wirkt sich negativ auf das Wirtschaftswachstum aus und gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Funktionsfähigkeit von Demokratien weltweit.“

„Die Reduzierung von Ungleichheit ist [...] eine der zentralen Zukunftsaufgaben der Menschheit.“

„Die Reduzierung von Ungleichheit erfordert gezielte politische Maßnahmen und ergibt sich nicht automatisch. Diese werden in der Praxis jedoch oft durch mangelnden politischen Willen, Korruption und Einflussnahme von Menschen hoher Einkommensgruppen auf Politik und Institutionen erschwert.“

„Regierungen sollten unfaire Steuerprivilegien beseitigen und verstärkt auf progressiv wirkende Steuern wie zum Beispiel Unternehmens- und Vermögenssteuern setzen.“ (**Positionspapier „Weniger Ungleichheit. Mehr Chancen für nachhaltige Entwicklung“, BMZ 2023**)

In einem Positionspapier vom Juni 2023 adressiert das BMZ die Herausforderungen wachsender Ungleichheit und wirft damit die Frage auf, welchen Beitrag deutsche Entwicklungszusammenarbeit leisten kann, diesen Herausforderungen zu begegnen und die Ungleichheit zu verringern. Steuern spielen dabei eine wesentliche Rolle.

Laut **Statistik der OECD** stellte Deutschland den Entwicklungsländern in den vergangenen Jahren etwa 400 Millionen US-Dollar pro Jahr für Maßnahmen mit Bezug zu Steuern zur Verfügung.¹³ Damit ist Deutschland der wichtigste bilaterale Geber in diesem Bereich, und nur die Weltbank gibt regelmäßig noch mehr Geld. In der Antwort auf eine **Kleine Anfrage** der Fraktion Die Linke im Bundestag listet die Bundesregierung die

13 Codes 15111 (Verwaltung der öffentlichen Einnahmen) und 15114 (Mobilisierung von Eigeneinnahmen).

Projekte der GIZ und der KfW im Bereich Steuern auf. Die Aufstellung zeigt, dass das BMZ bisher vor allem allgemeine Maßnahmen der Regierungsführung und besseren Ausgabenpolitik unterstützt. Zusätzlich gibt es einzelne Beratungsprojekte im Bereich der Umwelt- und Unternehmensteuern sowie mehrere Projekte zu kommunalen Abgaben und Steuern, wie z. B. der Grundsteuer. Die Frage, ob und wenn ja, wie diese Maßnahmen das im Positionspapier beschriebene Problem der Ungleichheit adressieren, beantwortet die Bundesregierung nicht und auch die Zielindikatoren der Projekte stellt sie bisher nicht zur Verfügung.

Die Steigerung von lokalen Einnahmen, darunter auch Steuern, ist auch Teil der Wirkungsmatrix für die Bewertung der Investitionen der staatlichen Entwicklungsbank DEG (Teil der KfW-Gruppe). Allerdings fließen diese Investitionen oft über in Steueroasen ansässige Private-Equity-Fonds. Dadurch verlieren die Zielländer unter Umständen einen Teil ihrer Einnahmen aus Quellensteuern, außerdem befördert die DEG so ein System mit hohen direkten und indirekten Kosten für die nachhaltige Entwicklung.

Ein Beispiel: 2020 investierte die DEG in einen in Luxemburg ansässigen Investmentfonds. Dieser Fonds registrierte ein Investmentvehikel in Mauritius. Über dieses Investmentvehikel fließt das Geld der DEG an eine der reichsten Familien Kenias – die Eigentümer*innen der Supermarktkette Naivas. Zwei Jahre später verkauft die DEG ihre Anteile an das ebenfalls in

Mauritius ansässige Investmentvehikel eines Investors aus Mauritius, der dort ebenfalls zu den reichsten Menschen zählt. Dabei realisierte die DEG einen Gewinn aus der Wertsteigerung der Anteile von etwa 30 Prozent. Und während Kenia seit einigen Jahren versucht, solche Gewinne zu besteuern und dafür sogar das Doppelbesteuerungsabkommen mit Mauritius neu verhandelt, bleibt der Verkauf steuerfrei.

Dieses Beispiel zeigt, dass noch viel zu tun ist, um die deutsche Entwicklungszusammenarbeit besser auf die Reduktion von Ungleichheit auszurichten, wie es im Positionspapier gefordert wird. Das ist auch eine Voraussetzung, um zu dem von UNRISD geforderten transformativen Wandel mit neu ausbalancierten Machtstrukturen und neuen Allianzen beizutragen.

In unserer aktuellen Studie fordern wir mehr Transparenz, eine Erfassung der negativen steuerlichen Effekte in der Wirkungsmatrix und eine vertiefte Prüfung der Engagements über Steueroasen. Mehr dazu:
www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/deginsteueroasen

Fazit: Gerechtigkeitslücken schließen, UmSteuerungspotenzial nutzen

Das deutsche Steuersystem ist gut, aber es muss besser werden: Steuern sorgen in Deutschland insgesamt dafür, dass Menschen mit hohen Arbeitseinkommen genauso wie erfolgreiche Unternehmer*innen in kleinen und mittelständischen Unternehmen einen großen Beitrag zum Gelingen des Gemeinwesens leisten. Aber Gerechtigkeitslücken bei der Besteuerung von Vermögenseinkommen sorgen dafür, dass die Eigentümer*innen großer Konzerne, Immobilienmilliardär*innen und Erb*innen von großen Vermögen zu niedrig besteuert werden. Das trägt dazu bei, dass Milliardenvermögen und die größten Konzerne noch schneller wachsen, und erodiert die Steuermoral und das Vertrauen in die Demokratie. Wer Arbeit entlasten und die Transformation abfedern will, ohne das Gemeinwesen zu opfern, muss dafür sorgen, dass Superreiche einen angemessenen und damit größeren Beitrag leisten.

Ein gerechteres Steuersystem ist gut für Unternehmertum und Vermögensaufbau: Ein Steuersystem, dass Großkonzerne, die Übertragung von Milliardenvermögen und die Anhäufung von Unternehmensgewinnen in Familienholdings angemessen besteuert und den Besitz lukrativer Bestandsimmobilien nicht mit niedrigen Steuersätzen belohnt, ist nicht nur gerechter. Es sorgt auch dafür, dass wirtschaftliche Ressourcen zugunsten von innovativen Unternehmer*innen umverteilt werden können und die vermögenslose, von ihrer Arbeit lebende Hälfte der Bevölkerung entlastet werden kann. Wer es mit der Chancengerechtigkeit ernst meint, muss leistungsloses Einkommen aus Erbschaften und Schenkungen angemessen besteuern. Wer Unternehmertum und Investitionen fördern will, kann das viel zielgenauer tun, als einfach darauf zu hoffen, dass die Vermögensverwalter*innen der Milliardär*innen das Richtige für die Gesellschaft tun. Wer Immobilienmilliardär*innen gerecht besteuert, kann den Erwerb von Wohneigentum und den Bau von Sozialwohnungen fördern.

Ein ökologischeres Steuersystem ist wichtig für unsere Zukunft: Das Steuersystem steuert nicht nur die Verteilung von wirtschaftlichen Ressourcen, sondern lenkt auch deren Verwendung. Dafür muss es aber dringend

nachjustiert werden. Wer gesunde und nachhaltige Ernährung fördern will, kann nicht Zucker und Fleisch niedriger besteuern als Sojamilch und Fleischersatz. Wer mit steigenden Kosten für CO₂-Emissionen Anreize für umweltfreundliches Verhalten setzen will, muss Ausnahmen für besonders umweltschädliches Verhalten wie das Fliegen im Privatjet beseitigen und mit den Einnahmen die öffentlichen Verkehrsmittel ausbauen.

Die Gerechtigkeitslücken im deutschen Steuersystem summieren sich konservativ geschätzt auf 75 bis 100 Milliarden Euro. Mit unserem Reformvorschlag ließen sich jährlich 75 Milliarden Euro umschichten: Wenn die in den letzten 30 Jahren unter Globalisierungsdruck geschaffenen Steuerprivilegien für Superreiche abgebaut und das Steuersystem für eine gerechtere Zukunft fit gemacht würde; wenn Milliardär*innen wie noch im Jahr 1996 wieder 60 Prozent zahlen würden und wenn vermutlich verfassungswidrige Ausnahmen für große Vermögensübertragungen abgeschafft würden; wenn künstliche Gewinnverschiebung beendet und Steuerhinterziehung konsequenter bekämpft würde und wenn die großen und kleinen Gerechtigkeitslücken im Steuersystem dafür geschlossen würden – dann ergibt sich nach unserer Schätzung ein UmSteuerungspotenzial von 75 bis 100 Milliarden Euro. Dafür schlagen wir sieben Maßnahmen für ein gerechteres und ökologischeres Steuersystem mit einem UmSteuerungspotenzial von 75 Milliarden Euro vor. Die vorgeschlagenen Steuern auf Milliardenvermögen und Übergewinne würden von wenigen Hundert extrem profitablen Unternehmen und wenigen Tausend Superreichen getragen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind alles andere als radikal. Sie sorgen noch nicht dafür, dass große Konzerne und Milliardenvermögen kleiner werden, sondern verlangsamen nur deren Wachstum. Trotzdem scheinen sie im Vergleich zum derzeitigen Stand der Debatte utopisch. Aber wer meint, die große Mehrheit der Menschen und die vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen können ihre Interessen gegen wenige Milliardär*innen und milliardenschwere Konzerne nicht durchsetzen, hat die Demokratie und unsere Zukunft schon aufgegeben.

Quellen und Erläuterungen zu den Indikatorenseiten

Alle Arbeitspapiere sind online verfügbar unter: www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/jahrbuch2024

Indikator	Quelle	Anmerkung
1 Steuersatz der Superreichen	Arbeitspapier 1	bezogen auf einen „typischen“ Multimillionär (das heißt ca. 85 Prozent des Einkommens aus Vermögenserträgen) und die größtenteils nicht ausgeschütteten Gewinne; Steuern auf Unternehmensgewinne sind bereits eingerechnet; Steuerhinterziehung oder aggressive Steuergestaltung können den Steuersatz ggf. weiter senken
	Arbeitspapier 1	bezieht sich auf den „typischen“ Steuersatz für die Erträge der Milliardenvermögen, die größtenteils thesauriert werden
	Arbeitspapier 1	für den internationalen Vergleich rechnet der jährlich erscheinende OECD-Vergleich auch den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung mit ein
2 Steuersatz der großen Konzerne	Arbeitspapier 2	Verhältnis der in Deutschland gezahlten Steuern (laut aktuellen deutschen Geschäftsberichten, teilweise noch 2021) und dem nach unserer alternativen Definition (angelehnt an den OECD-Vorschlag zu Säule 1) auf Deutschland entfallenden Gewinn
	Arbeitspapier 2	Verhältnis der global im Geschäftsjahr angefallenen Steuern (laut Gewinn- und Verlustrechnung, Konzernabschluss) im Verhältnis zum Gewinn; ggf. mit Sondereffekten (weitere Details dazu in Arbeitspapier 2)
	Arbeitspapier 2	eigene Schätzung angelehnt an OECD-Methodik zu Säule 1, Umsatzanteile und Residualgewinne teilweise annähernd geschätzt
	Trautvetter, 2024a	basierend auf Geschäftsberichten für Deutschland und Irland
3 Milliardenvermögen	<u>Jirmann & Trautvetter, 2023</u>	Vermögen laut Manager Magazin zzgl. fehlende Milliardenvermögen; noch ohne Korrektur der einzelnen Bewertungen und deswegen niedriger als der geschätzte Wert von 1.400 Mrd. €
	Jirmann & Trautvetter, 2023	eigene Schätzung zur Vermögenshöhe basierend auf Unternehmensbewertung nach Multiplikatorverfahren
	Jirmann & Trautvetter, 2023	eigene Schätzung basierend auf Vergleich Manager Magazin/Forbes, fehlenden Vermögen und weiteren Quellen
	Arbeitspapier 3	Wert der drei größten Vermögen laut Forbes sowie des von uns identifizierten fehlenden Vermögens Boehringer/von Baumbach
	Datensatz zu Jirmann & Trautvetter, 2023	Wert der Vermögen laut Manager Magazin (Anzahl der Vermögen und Zusammensetzung der Liste ändert sich jedes Jahr)
4 Familien und die ärmere Hälfte		
2023: Immer reicher trotz Krise		

	Indikator	Quelle	Anmerkung
4	Rückläufige Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer	<u>Jirmann, 2024</u>	basierend auf einer Auswertung der kassenmäßigen Steuereinnahmen, der Subventionsberichte der Bundesregierung sowie einer Anfrage beim Bundesministerium der Finanzen zur Verschonungsbedarfsprüfung
	Die bedürftigen Multimillionär*innen	<u>Jirmann, 2023</u>	basierend auf einer Anfrage beim Bundesministerium der Finanzen zur Verschonungsbedarfsprüfung
	Die größte aller Subventionen	<u>Jirmann, 2022</u>	eigene Berechnung basierend auf Subventionsberichten der Bundesregierung
6	Zahl der Steuerfahnder*innen	Arbeitspapier 6	basierend auf Zahlen des BMF
	Entwicklung Steuerfahndung	Arbeitspapier 6	basierend auf Zahlen des BMF
	Mit voller Härte des Gesetzes	Verschiedene	u. a. mit Daten des BMF zu Steuerstrafverfahren (2023) und Schätzungen des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (2012)
	Coronaknack	Arbeitspapier 6	basierend auf Zahlen des BMF
7	Transparenz für große Vermögen		Anteil der registrierten von den registrierungspflichtigen GmbHs, laut Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, Stand August 2023
	Immobilienregister	<u>Bundesregierung, 2023</u>	zentrale Sammlung und Verknüpfung der Daten laut Sanktionsdurchsetzungsgesetz II, Personal aus Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion die Linke im Bundestag, Stand September 2023
	Anonyme Briefkästen und Immobilien	<u>Miethe, Peichl & Trautvetter, 2022</u>	basierend auf Daten aus Essen, Hannover, Dresden, Thüringen und dem Saarland
	Anonyme Briefkästen made in BVI	<u>BVI-FSC Jahresbericht</u>	Zahl der jährlich erneuerten Unternehmenseintragungen
8	Zuflüsse aus EWZ	OECD, <u>DAC-Statistik</u>	ohne Ukraine-Hilfe und Kosten für Flüchtlingsunterbringung
	Schaden	Arbeitspapier 8	basierend auf Schätzungen des State-of-Tax-Justice-Berichts 2023

Literaturverzeichnis

Hinweis: Um das Literaturverzeichnis möglichst übersichtlich zu halten, verzichten wir darauf, nur einmalig im Text vorkommende und lediglich online verfügbare Quellen aufzuführen. Die jeweiligen Quellen sind direkt im Text beschrieben und in der Onlineversion des Jahrbuchs als Hyperlink aufrufbar. Eine vollständige Übersicht über alle Quellen findet sich ebenfalls online unter

www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/jahrbuch2024

Die wichtigsten neuen Studien des Netzwerks Steuergerechtigkeit

- » **Digitalkonzerne fair besteuern**
(Trautvetter, 2024a)
- » **Übergewinne richtig besteuern**
(Trautvetter, 2024b)
- » **Machbarkeitsstudie „Bürgerrat Zukunft: Steuern“** (Schöll & Trautvetter, 2023)
- » **Milliardenvermögen in Deutschland**
(Jirmann & Trautvetter, 2023)

Albers, T.; Bartels, C.; Schularick, M. (2022): Wealth and its Distribution in Germany, 1895-2018 CESifo Working Paper No. 9739. <https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4103952> (3.2.2024).

Adler, W.; Luh, T.; Schwarz, N. (2022): Entwicklung von Arbeitseinkommen und Lohnquote: Berechnungskonzepte und Ursachen von Veränderungen. https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2022/02/entwicklung-arbeitseinkommen-lohnquote-022022.pdf?__blob=publicationFile (3.2.2024).

Alstadsæter, A.; Godar, S.; Nicolaides, P.; Zucman, G. (2023): Global Tax Evasion Report 2024. EU Tax Observatory. www.taxobservatory.eu/publication/global-tax-evasion-report-2024/ (3.2.2024).

Alstadsæter, A.; Johannesen, N.; Zucman, G. (2019): Tax Evasion and Inequality. In: American Economic Review, 109 (6), S. 2.073–2.103. www.aeaweb.org/articles?id=10.1257/aer.20172043 (3.2.2024).

Alvaredo, F.; Garbinti, B.; Piketty, T. (2017): On the Share of Inheritance in Aggregate Wealth: Europe and the USA, 1900–2010.

BA – Bundesagentur für Arbeit (2022): Jahresbilanz 2021. https://harald-thome.de/files/pdf/media/sgb-ii-hinweise/Jahresbilanz_2021.pdf (3.2.2024).

Baarck, J.; Dolls, M.; Unzicker, K.; Windsteiger, L. (2022): Gerechtigkeitsempfinden in Deutschland. Bertelsmann Report. www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/DZ_Studie_Gerechtigkeitsempfinden_2022.pdf (3.2.2024).

Bach, S. (2018): 100 Jahre deutsches Steuersystem: Revolution und Evolution. DIW Discussion Papers, No. 1767. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Berlin. www.econstor.eu/bitstream/10419/187668/1/1040702910.pdf (3.2.2024).

Bach, S. (2020): Vermögensabgabe DIE LINKE: Aufkommen und Verteilungswirkungen. Forschungsprojekt im Auftrag der Fraktion DIE LINKE, im Bundestag und der Rosa-Luxemburg-Stiftung. In: Politikberatung kompakt 157, III. www.diw.de/de/diw_01.c.801981.de/publikationen/politikberatung_kompakt_2020_0157/vermoegensabgabe_die_linke_aufkommen_und_verteilungswirkung_tion_die_linke_im_bundestag_und_der_rosa-luxemburg-stiftung.html (3.2.2024).

Bach, S. (2021): Aktuelle Reformvorschläge zum Einkommensteuertarif. 101. Jahrgang, 2021, Heft 8, S. 606–614. www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2021/heft/8/beitrag/aktuelle-reformvorschlaege-zum-einkommensteuertarif.html (3.2.2024).

Bach, S.; Fischer, B.; Haan, P.; Wrohlich, K. (2020): Reform des Ehegattensplittings: Realsplitting mit niedrigem Übertragungsbetrag ist ein guter Kompromiss. In: DIW Wochenbericht 41 (2020), S. 785–794. www.diw.de/de/diw_01.c.800291.de/publikationen/wochenberichte/2020_41_1/reform_des_ehegattensplittings_realsplitting_mit_niedrigem_uebertragungsbetrag_ist_ein_guter_kompromiss.html (3.2.2024).

Bach, S.; Beznoska, M.; Steiner, V. (2017): Wer trägt die Steuerlast in Deutschland? Verteilungswirkungen des deutschen Steuer- und Transfersystems. Hans-Böckler-Stiftung, Studie Nr. 347, Januar 2017.

Barake, M.; Le Pouhaër, E. (2023): Tax Revenue from Pillar One Amount A: Country-by-Country Estimates. EU Tax Observatory. www.taxobservatory.eu/publication/tax-revenue-from-pillar-one-amount-a-country-by-country-estimates/ (3.2.2024).

Barisic, M.; Consiglio, V. S. (2020): Frauen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Kurzexpertise, Bertelsmann Stiftung. www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/frauen-auf-dem-deutschen-arbeitsmarkt-1 (3.2.2024).

Barsel, K.; Eulitz, H.; Fachinger, U.; Grabka, M. M. (2021): Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen geht an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten. In: DIW Wochenbericht 5 (2021), S. 63–71.

Bennedsen, M.; Nielsen, K. M.; Perez-Gonzalez, F.; Wolfenzon, D. (2007): Inside the Family Firm: The Role of Families in Succession Decisions and Performance. In: The Quarterly Journal of Economics, 2007, Band 122, Ausgabe 2, S. 647–691. https://econpapers.repec.org/article/oupqjecon/v_3a122_3ay_3a2007_3ai_3a2_3ap_3a647-691..htm (3.2.2024).

Bloom, N.; Van Reenen, J. (2007): Measuring and Explaining Management Practices Across Firms and Countries. In: The Quarterly Journal of Economics, Band 122, Ausgabe 4, November 2007, S. 1.351–1.408 <https://academic.oup.com/qje/article-abstract/122/4/1351/1850493> (3.2.2024).

- BMF (2023a): Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2022. Ausgabe 2023; Rechtsstand zum 31.12.2022. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/die-wichtigsten-steuern-im-internationalen-vergleich-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (3.2.2024).
- BMF (2023b): Ergebnisse der 165. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 24. bis 26. Oktober 2023 in Potsdam. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/2023-10-26-ergebnisse-165-sitzung-steuerschaetzung.html (3.2.2024).
- BMF (2023c): Steuereinnahmen nach Steuerarten 2000–2022. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2023-06-30-steuereinnahmen-nach-steuerarten-2000-2022-kopie.html (3.2.2024).
- BMF (2023d): Datensammlung zur Steuerpolitik. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (3.2.2024).
- BMF (2023e): Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2022. In: Monatsbericht des BMF, Oktober 2023, Analysen und Berichte. www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2023/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-verfolgung-von-steuerstraftaten-2022-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (3.2.2024).
- BMG (2023): Vorläufige Finanzergebnisse der GKV für das Jahr 2022. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/vorlaeufige-finanzergebnisse-der-gkv-fuer-das-jahr-2022-10-03-2022> (3.2.2024).
- BMJ (2021): Abschlussbericht Ersatzfreiheitsstrafen. Veröffentlicht nach Antrag laut Informationsfreiheitsgesetz. <https://fragdenstaat.de/dokumente/142049-jumiko-blag-ersatzfreiheitsstrafen/> (3.2.2024).
- BMWK (2020): Öffentliche Infrastruktur in Deutschland: Probleme und Reformbedarf. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/gutachten-oeffentliche-infrastruktur-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (3.2.2024).
- BMZ (2023): Positionspapier „Weniger Ungleichheit. Mehr Chancen für nachhaltige Entwicklung“. www.bmz.de/resource/blob/157178/positionspapier-weniger-ungleichheit-de.pdf (3.2.2024).
- Boston Consulting Group (2022): Global Wealth Report 2022. Standing Still Is Not an Option. www.bcg.com/publications/2022/standing-still-not-an-option (3.2.2024).
- Buettner, T.; Tassi, A. (2023): VAT Fraud and Reverse Charge: Empirical Evidence from VAT Return Data. In: International Tax and Public Finance, Band 30, S. 849–878. <https://link.springer.com/article/10.1007/s10797-023-09776-y> (3.2.2024).
- Bundesrechnungshof (2015): Bemerkungen 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2015/bemerkungen-2015-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (3.2.2024).
- Bundesrechnungshof (2020): Umsatzsteuerbetrug: Finanzbehörden digital aufrüsten. Statement des Präsidenten des Bundesrechnungshofes, Kay Scheller. www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Statements/DE/2020/umsatzsteuerbetrug.html (3.2.2024).
- Bundesrechnungshof (2023): Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages: Reform des ermäßigten Umsatzsteuersatzes lange überfällig. www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/88-fa-umsatzsteuer-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (3.2.2024).
- Bundesregierung (2020): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von BÜNDNIS 90/Die Grünen vom Mai 2020: Geschlechtsspezifische Unterschiede im Steuerrecht. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/189/1918921.pdf> (3.2.2024).
- Bundestag (2024): Empfehlungen an den Deutschen Bundestag: Bürgerrat „Ernährung im Wandel“. www.bundestag.de/resource/blob/986140/fd980a8f962b16c2f40505638288c438/empfehlungen_buergerrat_ernaehrung.pdf (3.2.2024).
- Credit Suisse (2023): Global Wealth Report 2023. www.credit-suisse.com/about-us/en/reports-research/global-wealth-report.html (3.2.2024).
- Deutsche Bundesbank (2022): Monatsbericht Juli 2022: Eine verteilungsbasierte Vermögensbilanz der privaten Haushalte in Deutschland – Ergebnisse und Anwendungen. www.bundesbank.de/resource/blob/894880/958edb67dec48f1dbdeccaf0efd36768/mL/2022-07-vermoegensbilanz-data.pdf (3.2.2024).
- DGB (2021): Position des Deutschen Gewerkschaftsbundes: Steuerpolitisches Gesamtkonzept. www.dgb.de/dgb-steuerkonzept/++co++5eaaf080-a10b-11eb-ba06-001a4a160123 (3.2.2024).
- DGB (2023): Gerecht besteuern: Demokratie und Zusammenhalt stärken. DGB-Steuerkonzept. www.dgb.de/dgb-steuerkonzept#!/Start (3.2.2024).
- DIW (2023): Rentenansprüche haben große Bedeutung für Vermögenssituation ärmerer Haushalte. Pressemitteilung 8.11.2023. www.diw.de/de/diw_01.c.884879.de/rentenansprueche_haben_grosse_bedeutung_fuer_vermoegenssituation_aermerer_haushalte.html (3.2.2024).
- Domhoff, D.; Rothgang, H. (2021): Beitragssatzeffekte und Verteilungswirkungen der Einführung einer solidarischen Gesundheits- und Pflegeversicherung. Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE und der Rosa-Luxemburg-Stiftung. www.linksfraktion.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Sonstiges/Solidarische_Gesundheits-_und_Pflegeversicherung_Mai_2017.pdf (3.2.2024).
- Ederer, S.; Mayerhofer, M.; Rehm, M. (2020): Rich and Ever Richer? Differential Returns Across Socioeconomic Groups. In: Journal of Post Keynesian Economics, 44. S. 1–19. 10.1080/01603477.2020.1794902 (3.2.2024).

- Eigenthaler, T. (2019): Steuerhinterziehung: „Verlust pro Jahr in Deutschland von etwa 50 Milliarden Euro“. Interview Deutschlandfunk. www.deutschlandfunk.de/steuerhinterziehung-verlust-pro-jahr-in-deutschland-von-100.html
- Englisch, J. (2016): Die Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge – ein verfassungswidriger Sondertarif. Mohr Siebeck, Tübingen.
- Europäische Kommission (2023): VAT Gap Report. https://taxation-customs.ec.europa.eu/taxation-1/value-added-tax-vat/vat-gap_en (3.2.2024).
- FES – Friedrich-Ebert-Stiftung (2023): Mehr Umverteilung wagen. Politische Einstellungen zu Finanzpolitik, Steuern und Gerechtigkeit. www.fes.de/finanzpolitik/finanzpolitische-umfrage-mehr-umverteilung-wagen (3.2.2024).
- FÖS – Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (2023a): Einführung eines Emissionshandelssystems für Gebäude, Straßenverkehr und zusätzliche Sektoren in der EU. https://foes.de/publikationen/2023/2023-09_FOES_Factsheet_EU-ETS_2.pdf (3.2.2024).
- FÖS – Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (2023b): Durcheinander um den Subventionsbegriff. In: Focus Paper #14, Bertelsmann Stiftung. https://foes.de/publikationen/2023/2023_08_Bertelsmann_W_Focus_Paper__14_Subventionspolitik_.pdf (3.2.2024).
- Gössling, S.; Humpe, A.; Hologa, R.; Riach, N.; Freytag, T. (2021): Parking violations as an economic gamble for public space. Transport Policy 116. Elsevier. Dezember 2021. <https://doi.org/10.1016/j.tranpol.2021.12.010> (3.2.2024)
- Grabka, M. M. (2021): Einkommensungleichheit stagniert langfristig, sinkt aber während der Corona-Pandemie leicht. In: DIW Wochenbericht 18 (2021), S. 307–316. www.diw.de/de/diw_01.c.817486.de/publikationen/wochenberichte/2021_18_1/einkommensungleichheit_stagniert_langfristig__sinkt_aber_waehrend_der_corona-pandemie_leicht.html (3.2.2024).
- Grabka, M. M.; Tiefensee, A. (2017): Das Erbvolumen in Deutschland dürfte um gut ein Viertel größer sein als bisher angenommen. In: DIW Wochenbericht 27 (2017), S. 565–557. www.diw.de/de/diw_01.c.560996.de/publikationen/wochenberichte/2017_27_3/das_erbvolumen_in_deutschland_duerfte_um_gut_ein_viertel_groesser_sein_als_bisher_angenommen.html (3.2.2024).
- Greenpeace (2020): Zehn klimaschädliche Subventionen im Fokus. Eine Studie des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft im Auftrag von Greenpeace. www.greenpeace.de/publikationen/studie-zehn-klimaschaedliche-subventionen-fokus (3.2.2024).
- Greenpeace (2021): Zehn klimaschädliche Subventionen sozial gerecht abbauen – ein Zeitplan. Eine Studie des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft im Auftrag von Greenpeace. www.greenpeace.de/publikationen/studie_klimaschaedliche_subventionen_sozial_gerecht_abbauen_feb_2021.pdf (3.2.2024).
- Guyton, J.; Langetieg, P.; Reck, D.; Risch, M.; Zucman, G. (2021): Tax Evasion at the Top of the Income Distribution: Theory and Evidence. Working Paper 28542 des National Bureau of Economic Research. www.nber.org/papers/w28542 (3.2.2024).
- Hans-Böckler-Stiftung (2012): Verfassung erlaubt Vermögensabgabe. In: Böckler Impuls, Ausgabe 13/2012. www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-verfassung-erlaubt-vermoegensabgabe-8910.htm#:~:text=Finanzkrise%20Verfassung%20erlaubt%20Verm%C3%B6gensabgabe&text=Die%20Kosten%20von%20Finanzkrise%20oder,Abgabe%20laut%20einem%20Rechtsgutachten%20erlauben (3.2.2024).
- IAQ (2023): Verwaltungs- und Abschlusskosten der GKV und PKV 2009–2021. www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Gesundheitswesen/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVI20.pdf (3.2.2024).
- ifo Institut (2021): Gewinnverlagerung deutscher Großunternehmen in Niedrigsteuere Länder – wie hoch sind die Steueraufkommensverluste? In: ifo Schnelldienst 1/2021. www.ifo.de/DocDL/sd-2021-01-fuest-hugger-neumeier-steueroasen.pdf (3.2.2024).
- IMK – Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (2023): Verteilungswirkung der CO₂-Bepreisung in den Sektoren Verkehr und Wärme mit Pro-Kopf Klimageld. In: IMK Policy Brief. www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008757 (3.2.2024).
- IW Köln – Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V. (2024a): Öffentlicher Dienst: Mehr Personal, noch mehr Bedarf. In: IW-Kurzbericht Nr. 2/2024. www.iwkoeln.de/studien/tobias-hentze-bjoern-kauder-mehr-personal-noch-mehr-bedarf.html (3.2.2024).
- IW Köln – Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V. (2024b): Steuerregelungen 2024: Bürger zahlen für die Versäumnisse der Ampel. In: IW-Nachricht, 2. Januar 2024. www.iwkoeln.de/presse/iw-nachrichten/martin-beznoska-buerger-zahlen-fuer-die-versaeumnisse-der-ampel.html (3.2.2024).
- Jacobs, E.; Hoyer, A.; Brinks, R.; Icks, A.; Kuß, O.; Rathmann, W. (2017): Healthcare Costs of Type 2 Diabetes in Germany. In: Diabetic Medicine, Band 34, Ausgabe 6, S. 855-861. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/dme.13336> (3.2.2024).
- Jirmann, J. (2022): Steuerprivilegien bei Erbschaften und Schenkungen: Auswirkungen auf die Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland. Friedrich-Ebert-Stiftung. <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/19775.pdf> (3.2.2024).
- Jirmann, J. (2024): Rückläufige Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer. In: Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 104. Jahrgang, 2024, Heft 1, S. 42–46. www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2024/heft/1/beitrag/ruecklaeufige-einnahmen-aus-der-erbschaft-und-schenkungssteuer.html (3.2.2024).
- Jirmann, J.; Trautvetter, C. (2023): Milliardenvermögen in Deutschland: Lücken der Reichtumserfassung- und -besteuerung – Vorschlag für einen alternativen Reichtumsbericht. In: Working Paper Forschungsförderung, Hans-Böckler-Stiftung. www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_316_2023.pdf (3.2.2024).
- KfW (2023): KfW-Kommunalpanel 2023. www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kommunalpanel/KfW-Kommunalpanel-2023.pdf (3.2.2024).

- MCC (2023): Die Finanzierung der Transformation: Klimafonds, Klimageld und Kernhaushalt. www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18_MCC_Publications/2023_MCC_Die_Finanzierung_der_Transformation.pdf (3.2.2024).
- Miethe, J.; Peichl, A.; Trautvetter, C. (2022): The Role of Anonymous Property Owners in the German Real Estate Market: First Results of a Systematic Data Analysis. In: ifo Schnelldienst digital, 2022, 3, Nr. 6, 01-06. www.ifo.de/en/publications/2022/article-journal/die-rolle-von-anonymen-immobilieneigentuemern (3.2.2024)
- Milanovic, B. (2018): Europas Fluch des Wohlstands. <https://makronom.de/branko-milanovic-migration-ungleichheit-europas-fluch-des-wohlstands-26757> (3.2.2024).
- OECD (2023a): Taxing Wages 2023. Indexation of Labour Taxation and Benefits in OECD Countries. www.oecd.org/tax/taxing-wages-20725124.htm (3.2.2024).
- OECD (2023b): Corporate Tax Statistics. www.oecd-ilibrary.org/taxation/corporate-tax-statistics-2023_f1f07219-en (3.2.2024).
- OECD (2023c): OECD-Wirtschaftsberichte: Deutschland 2023. https://read.oecd-ilibrary.org/economics/oecd-wirtschaftsberichte-deutschland-2023_80df9211-de#page58 (3.2.2024).
- OECD (2023d): OECD-Umweltprüfberichte: Deutschland 2023. www.oecd-ilibrary.org/environment/oecd-umweltpruefberichte-deutschland-2023_9a336992-de (3.2.2024).
- OECD (2024): Updated Economic Impact Assessment of the Global Minimum Tax. In: OECD Taxation Working Papers, No. 68. <https://newsletter.oecd.org/q/140z7sOSL683QJvnNp7MC/wv> (3.2.2024).
- Oxfam (2024): Inequality Inc.: Bericht zur sozialen Ungleichheit 2024. www.oxfam.de/ueber-uns/publikationen/bericht-soziale-ungleichheit-2024 (3.2.2024).
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2023): Wachstumsschwäche überwinden – in die Zukunft investieren. Jahresgutachten 2023/24. www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202324/JG202324_Gesamtausgabe.pdf (3.2.2024).
- Schneider, F. (2023): In: Erschleichung von Leistungen – Sozialbetrug: Wie groß ist das Problem? ZDF. www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/sozialbetrug-clans-ausmass-100.html
- Schröder, C.; Bartels, C.; Göbler, K.; Grabka, M. M.; König, J. (2020): MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen – Konzentration höher als bisher ausgewiesen. In: DIW Wochenbericht 29 (2020), S. 511–521. www.diw.de/de/diw_01.c.793802.de/publikationen/wochenberichte/2020_29_1/millionaerinnen_unter_dem_mikroskop_datenluecke_bei_sehr_ho_geschlossen_konzentration_hoehere_als_bisher_ausgewiesen.html (3.2.2024).
- Statistisches Bundesamt (2023a): Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Aufgabenbereichen. www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaefigte-aufgaben.html (3.2.2024).
- Statistisches Bundesamt (2023b): Öffentliche Finanzen: Fonds, Einrichtungen, Unternehmen. www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/inhalt.html (3.2.2024).
- TJN – Tax Justice Network (2023): The State of Tax Justice 2023. In: Tax Justice Reports. <https://taxjustice.net/reports/the-state-of-tax-justice-2023/> (3.2.2024).
- Thiele, A. (2023): Der grundgesetzliche Rahmen für die Wiedereinführung einer Vermögensteuer. In: Working Paper Forschungsförderung, Nr. 266, Hans-Böckler-Stiftung. www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008555 (3.2.2024).
- Trautvetter, C. (2024a): Digitalkonzerne fair besteuern. Ein Beitrag zur aktuellen Reformdebatte. Studie im Auftrag von Martin Schirdewan, Mitglied des Europäischen Parlaments und Ko-Vorsitzender der Fraktion The Left im Europäischen Parlament. Februar 2024. www.martin-schirdewan.eu/digitalkonzerne-fair-besteuern
- Trautvetter, C. (2024b): Übergewinne richtig besteuern. Ein Update zur Debatte über Krisengewinne und gewinngetriebene Inflation. Studie im Auftrag der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Januar 2024. www.rosalux.de/publikation/id/51548/uebergewinne-richtig-besteuern
- UBS (2023): Billionaire Ambitions Report 2023. www.ubs.com/global/en/family-office-uhnw/reports/billionaire-ambitions-client-report-2023.html (3.2.2024).
- Unger, B. (2012): Steuerhinterziehung kostet 100 Milliarden. In: Hans-Böckler-Stiftung, Magazin Mitbestimmung, Ausgabe 10/2012. www.boeckler.de/de/magazin-mitbestimmung-2744-steuerhinterziehung-kostet-100-milliarden-5391.htm (3.2.2024).
- UNRISD – United Nations Research Institute for Social Development (2022): Krisen der Ungleichheit. UNRISD Flagship-Bericht 2022. <https://cdn.unrisd.org/assets/library/reports/2023/de-overview-unrisd-flagship-report-2022.pdf> (3.2.2024).
- Vereinte Nationen (2023a): The Sustainable Development Goals Report 2023: Special Edition. <https://unstats.un.org/sdgs/report/2023/> (3.2.2024).
- Vereinte Nationen (2023b): Wealth Tax Subcommittee: Draft Guidance Document as of 27 September 2023. <https://financing.desa.un.org/sites/default/files/2023-10/CPR.27%20Annex%20Wealth%20Tax%20Subcommittee%20Paper.pdf> (3.2.2024).
- Villalonga, B.; Amit, R. (2004): How Do Family Ownership, Control and Management Affect Firm Value? In: Journal of Financial Economics 80 (2006), S. 385-417. https://pages.stern.nyu.edu/~bvillalonga/VillalongaAmit_JFE2006.pdf (3.2.2024).
- Welthungerhilfe (2023): Welthunger-Index. www.welthungerhilfe.de/fileadmin/pictures/publications/de/studies-analysis/2023-welthunger-index-whi.pdf (3.2.2024).
- Westermeier, C.; Tiefensee, A.; Grabka, M. M. (2016): Erbschaften in Europa: Wer viel verdient, bekommt am meisten. In: DIW Wochenbericht, 17/2016. www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.532408.de/16-17.pdf (3.2.2024).

Wissenschaftliche Dienste des Bundestags (2018): Überblick über die Körperschaft- und Gewerbesteuer von 1998 bis heute. www.bundestag.de/resource/blob/554394/909c420261daedfa9527b5b7b1078778/WD-4-065-18-pdf-data.pdf (2.11.2023).

Wissenschaftliche Dienste des Bundestags (2020): Verfassungsmäßigkeit einer Vermögensabgabe zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. www.bundestag.de/resource/blob/691376/2feb28d7057bf918bd18254ab06d95ad/WD-4-041-20-pdf-data.pdf (3.2.2024).

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2012): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer. Gutachten 01/2012. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewaehlte_Texte/02-03-2012-ErbSt-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (3.2.2024).

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2018): Zur Reform der Besteuerung von Ehegatten. Gutachten 02/2018. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewaehlte_Texte/2018-09-27-Gutachten-Besteuerung-von-Ehegatten-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (3.2.2024).

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2021): Sollte wegen der Corona-Krise eine einmalige Vermögensabgabe erhoben werden? Stellungnahme 03/2021 vom 17. Mai 2021. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/Wissenschaftlicher-Beirat/Gutachten/Vermoegensabgabe-Corona.pdf?__blob=publicationFile&v= (3.2.2024).

ZEW (2023): Die ermäßigte Mehrwertsteuer in der Gastronomie. In: ZEW-Kurzexpertise, Nr. 04, 9. Oktober 2023. https://ftp.zew.de/pub/zew-docs/ZEWKurzexpertisen/ZEW_Kurzexpertise2304.pdf (3.2.2024).

Anhang 1: Umschichtungspotenzial und Gerechtigkeitslücken im Steuersystem

Wegen Wechselwirkungen, Veränderungen bei der Bemessungsgrundlage und Anpassungsreaktionen lassen sich Steuerreformen nur grob mit einem Preis versehen. Einige Schätzungen gehen davon aus, dass allein eine umfassende Steuer auf Finanztransaktionen oder Vermögen trotz eines moderaten Steuersatzes jeweils etwa 50 Milliarden Euro pro Jahr einbringen könnte. Würde man alle Einkommen unbegrenzt zur Finanzierung von Kranken- und Pflegeversicherung heranziehen, würden sich die Einnahmen einer Schätzung zufolge sogar um 91,5 Milliarden Euro erhöhen (bzw.

die Beitragssätze um 3,5 Prozent sinken). Verschiedene Schätzungen beziffern den Schaden der Steuerhinterziehung auf 38 bis 100 Milliarden Euro, aber nur einen Teil davon kann man mit vertretbarem Aufwand vermeiden. Wir schätzen die Gerechtigkeitslücke im Steuersystem sehr konservativ auf 75 bis 100 Milliarden Euro. Mehr Informationen zu unseren Quellen (z. B. Gesetzesfolgenabschätzungen des Bundesfinanzministeriums, Subventionsbericht der Bundesregierung, wissenschaftliche Studien) finden sich im Online-Annex zum Jahrbuch.

	Titel	UmSteuerungspotenzial / Gerechtigkeitslücke	Erläuterung	Quelle
Kapitel 2	Besteuerung von Einkommen			
Kapitel 2.1 und Kapitel 2.3	<i>Steuerprivilegien für Superreiche (Kapitalerträge)</i>	10–25 Mrd. €	<i>Nach unserer Schätzung verursachen die vorwiegend in den letzten drei Jahrzehnten geschaffenen Steuerprivilegien für Superreiche Kosten von 80 Mrd. €. Ausnahmen bei der Besteuerung von Kapitalerträgen sind nur ein Teil davon. Sie umfassen beispielsweise die nach zehn Jahren steuerfreien Wertsteigerungen bei Immobilien (ca. 6 Mrd. €), die steuerfreie Theasaurierung von Gewinnen in Familienholdings (ca. 10 Mrd. €), die pauschale Abgeltungsteuer für Zinserträge, die Besteuerungslücken durch die anonyme Erhebung der Steuer, die Drittelregelung für gemeinnützige Stiftungen, Gestaltungsmöglichkeiten in der Familie u. v. m.</i>	<i>Übersicht über die Steuerprivilegien: www.finanzwende.de/themen/steuergerechtigkeit/die-zehn-wichtigsten-steuerprivilegien-und-die-80-milliarden-euro</i>
Reformvorschlag 4	<i>Privilegien für Immobilien</i>	10 Mrd. €	<i>Die Datenlage zu den Kosten von Sonderregelungen für Einkünfte aus Immobilien ist sehr schlecht. Bei der Reform gibt es eine Reihe von Wechselwirkungen zu anderen Vorschlägen (z. B. der Vermögensteuer) und Alternativen (z. B. Grundsteuer oder Mietzinssteuer). Größter Reformbedarf besteht aus unserer Sicht bei der Steuerfreiheit von Wertsteigerungen und der erweiterten Kürzung.</i>	<i>Bach & Eichfelder (2021): www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.821121.de/21-27-3.pdf</i>

	Titel	UmSteu- rungspoten- zial / Gerech- tigkeitslücke	Erläuterung	Quelle
Kapitel 2.2	<i>Unternehmen- steuern</i>	5–20 Mrd. €	<i>Verschiedene Schätzungen beziffern den Schaden durch Gewinnverschiebung auf 6–16 Mrd. €. Hinzu kommt der Schaden u. a. durch Gewerbesteueroasen (ca. 1 Mrd. €), durch die Tonnagesteuer (ca. 2 Mrd. €), Share Deals und weitere Steuerlücken. Der indirekte Einnahmeverlust durch die mehrmals gesenkten Unternehmensteuern ist noch deutlich höher. Die Reform der OECD verringert den Schaden durch Gewinnverschiebung aus globaler Sicht, ob durch den geringeren Anreiz zur Gewinnverschiebung nennenswerte Mehreinnahmen in Deutschland entstehen, ist bisher völlig ungewiss.</i>	<i>Gewinnverschiebung: ifo (2021): 6 Mrd. €, TJN (2023): 16 Mrd. €</i>
Reformvor- schlag 1	<i>Übergewinnsteuer</i>	20 Mrd. €	<i>Unser Reformvorschlag würde auf alle Residualgewinne (100 % der Gewinne über einer Rendite von 10 %) eine zusätzliche Steuer von 50 % erheben. Betroffen wären etwa 200 Unternehmen (einschließlich Rohstoffbranche und Finanzindustrie). Der deutsche Anteil ist anhand des deutschen BIP-Anteils näherungsweise geschätzt.</i>	<i>Trautvetter (2024b)</i>
Kapitel 2.4	<i>Einkommen und Sozialabgaben</i>	15–100 Mrd. €	<i>Parallel zur Unternehmensteuer ist der Spitzensteuersatz von 53 % (1998) auf 45 % gesunken. Wer mehr als 5.175 Euro pro Monat verdient, zahlt für jeden zusätzlichen Euro keine Krankenversicherung mehr oder verabschiedet sich gleich ganz aus der gesetzlichen Versicherung.</i>	<i>Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 53 % je nach Ausgestaltung: 1 Mrd. € pro 1 % Reichensteuersatz bis 4,7 % pro 1 % Höchst-satz mit steilerer Progression (BMF, 2023a); Umfassende Beitragspflicht zur Sozialversicherung: 91,5 Mrd. € (Domhoff & Rothgang, 2021)</i>
Reform- vorschlag 6	<i>Spitzen- steuersatz und Grundfreibetrag</i>	<i>aufkommens- neutral</i>	<i>Wer die arbeitende Mitte entlasten will, sollte zum Ausgleich dafür gezielt sehr hohe Einkommen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit stärker belasten. Dafür, wie eine solche aufkommensneutrale Reform aussehen könnte, gibt es verschiedene Modelle. Angesichts steigender Kosten für Rente und Pflege stellt sich auch bei der Sozialversicherung die Finanzierungsfrage.</i>	<i>siehe z. B. DGB Steuerkonzept (www.dgb.de/dgb-steuerkonzept#!/Start)</i>

	Titel	UmSteu- erungspoten- zial / Gerech- tigkeitslücke	Erläuterung	Quelle
Kapitel 3	Vermögen und Erbschaften	15–100 Mrd. €		
Kapitel 3.2	Vermögenssteuer	10–90 Mrd. €	<i>Eine Vermögenssteuer kann verschiedene Funktionen erfüllen. Sie kann dafür sorgen, Steuerprivilegien für die Vermögenseinkommen der Superreichen auszugleichen. Ein Steuersatz von 2 % auf Milliardenvermögen würde diese Funktion annähernd erfüllen (vgl. EUTO, 2023 und deutsches Milliardenvermögen). Wenn sie dafür sorgen soll, für die Demokratie problematische Vermögens- und Machtkonzentration abzubauen, müssen die Steuersätze deutlich höher sein. Die Einnahmen hängen vor allem von Steuersatz und Freibeträgen, vom angenommenen Vermögenswert und von Umsetzungsfragen ab. Die meisten Schätzungen basieren auf zu niedrigen Vermögensschätzungen aus Reichenlisten, adressieren aber Umsetzungsfragen nicht (Ort der Steuerpflicht des Vermögens).</i>	<i>Bach (2021): 9,5 Mrd. € (1 %, Milliardär*innen); Oxfam (2024): 85,2 Mrd. € (bis zu 5 %, ab 5 Mio. €)</i>
Reformvorschlag 2	Vermögenssteuer auf Milliardenvermögen	20 Mrd. €	<i>Bei einem geschätzten Wert der Milliardenvermögen von 1.400 Mrd. € und einem Steuersatz von 2 % ergäben sich rein rechnerisch Einnahmen von 28 Mrd. €. Wir kalkulieren mit einem Abschlag von 30 %.</i>	<i>Jirmann & Trautvetter (2023)</i>
Kapitel 3.3	Erbschaftsteuer	5–10 Mrd. €	<i>Der Subventionsbericht der Bundesregierung schätzt das Subventionsvolumen aus der Befreiung von Betriebsvermögen für 2021 auf 4,5 Mrd. €, basiert aber auf überholten Zahlen. Anhand der aktuellen Steuerstatistik und einer Sonderauswertung zu den Verschonungsbedarfsfällen schätzen wir das Volumen auf 8 Mrd. €. Über diese Befreiung hinaus gibt es eine Reihe weiterer Ausnahmebestände und Gerechtigkeitslücken im Gesetz.</i>	<i>Jirmann, 2024</i>
Reformvorschlag 3	Gerechte Besteuerung für Erbschaft und Schenkungen	10 Mrd. €	<i>Für unseren Reformvorschlag rechnen wir mit Mehreinnahmen von 10 Mrd. € zum Teil aus Reformen bei der Begünstigung von Betriebsvermögen und Reformen des Freibetrags.</i>	<i>www.netzwerk-steuer-gerechtigkeit.de/der-weg-zu-einer-gerechten-erbschaftsteuer-reformvorschlag/</i>

	Titel	UmSteuerungspotenzial / Gerechtigkeitslücke	Erläuterung	Quelle
Kapitel 4	<i>Verbrauchssteuern</i>	<i>bis zu 100 Mrd. €</i>	<i>Zu den potenziellen Einnahmen aus höheren CO₂-Abgaben, dem Abbau von umweltschädlichen Steuerregeln, Änderungen bei der Umsatzsteuer, Steuern auf Cannabis, Zucker, Verpackungsmüll und nicht zuletzt Finanztransaktionen gibt es je nach Ausgestaltung ganz unterschiedliche Schätzungen zu den Einnahmen. Sie ließen sich leicht auf 100 Mrd. € summieren. Allein eine moderate, aber breite Finanztransaktionsteuer könnte fast die Hälfte dazu beitragen.</i>	<i>Finanztransaktionsteuer: BMF (2014): 17 Mrd. €, Finanzwende (2022): 13–45 Mrd. €</i>
Reformvorschlag 7	<i>Lenkungswirkung stärken</i>	<i>aufkommensneutral</i>	<i>Beispiele, um für einen sozialen Ausgleich für die gezielte Erhöhung einzelner Steuern zu sorgen, sind das Klimageld und die Ausweitung des ermäßigten Steuersatzes bei der Umsatzsteuer auf weitere Grundnahrungsmittel.</i>	
Kapitel 5	<i>Steuermissbrauch und Schattenfinanz</i>	<i>bis zu 100 Mrd. €</i>	<i>Verschiedene Schätzungen beziffern den Schaden durch Steuerhinterziehung auf 50–100 Mrd. €. Aber nur ein Teil davon lässt sich mit vertretbarem Aufwand verhindern.</i>	
Reformvorschlag 5	<i>Kampf gegen Steuermissbrauch</i>	<i>15 Mrd. €</i>	<i>Betriebsprüfer*innen und Steuerfahnder*innen erzielen im Schnitt ein Mehrergebnis von 1 Mio. €. Für ein Mehrergebnis von 15 Mrd. € wären also rein rechnerisch 15.000 zusätzliche Beamt*innen nötig. Für die Stärkung des Steuervollzugs braucht es aber neben Personal einen Mix aus organisatorischen und auch rechtlichen Änderungen. Die Mehreinnahmen sind schwer zu beziffern und zu messen.</i>	<i>Das DGB Steuerkonzept rechnet mit Mehreinnahmen von 17 Mrd. €</i>

Anhang 2: Die Halbzeitbilanz

Wesentliche in der Tabelle referenzierte Gesetze:

- » JStG 22: Jahressteuergesetz 2022
- » SDG II: Sanktionsdurchsetzungsgesetz II
- » ZKFG: Zukunftsfinanzierungsgesetz
- » WCG: Wachstumschancengesetz (Bundestagsbeschluss vom 17. November 2023)
- » FKBG: Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (Regierungsentwurf vom 9. Oktober 2023)

Themenbereich	Koalitionsvertrag	Maßnahmen	Wert
Steuergerechtigkeit	„Gerechte Steuern sind die Basis für staatliche Handlungsfähigkeit. Wir wollen das Steuersystem für Menschen und Unternehmen einfacher machen. Dazu wollen wir die Digitalisierung und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung vorantreiben. Steuerhinterziehung und Steuervermeidung werden wir intensiver bekämpfen.“	Die Ampelkoalition scheidet bisher an ihrem Versprechen, Zukunftsinvestitionen zu ermöglichen, ohne durch Kürzung und Steuererhöhungen an falscher Stelle den sozialen Zusammenhalt zu gefährden. Kleine und größere Fortschritte gibt es bei der Bekämpfung von Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche.	
Vermögen und Erbschaften	keine Vereinbarung zu Vermögensteuer und Reform der Erbschaftsteuer	Keine Veränderungen	
Einkommen	Erhöhung des Sparerfreibetrags	Erhöhung von 801 € auf 1.000 € (JStG 2022)	++
	Vermeidung der doppelten Rentenbesteuerung	Anpassungen der Rentenbesteuerung (JStG 2022)	++
	Familienbesteuerung weiterentwickeln	Bisher keine Änderungen	+/-
	Kindergrundsicherung	Gesetzesentwurf verabschiedet, allerdings noch ohne Zustimmung des Bundesrates geplanter Start 2025 (Stand Januar 2024)	++
	Homeoffice bis Ende 2022 verlängern und evaluieren	Grenze der Homeoffice-Pauschale von 600 € ab 2023 auf 1.260 € erhöht und entfristet (JStG 2022)	++
Unternehmen und Digitalkonzerne	Globale Mindeststeuer einführen (Säule 1 des OECD-Konzepts zur Umverteilung der Besteuerungsrechte wird nicht erwähnt)	EU-Richtlinie zu Mindeststeuer pünktlich umgesetzt, Säule 1 bisher nicht umgesetzt, Absenkung der Niedrigsteuergrenze	++
	Superabschreibung für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter für 2022 und 2023	Ausweitung der Abschreibung für Wohnbauten (JStG 2022), Ausweitung im WCG (geplant)	+
	Zinshöhenbeschränkung, Stärkung der Quellenbesteuerung	Aus dem Gesetzesentwurf gestrichen (WCG)	-

Themenbereich	Koalitionsvertrag	Maßnahmen	Wert
Unternehmen und Digitalkonzerne	Verlustverrechnung bis Ende 2023 verlängern und auf zwei vorangegangene Veranlagungszeiträume ausweiten	Verlängert und ggf. noch ausgeweitet (JStG 2022, WCG)	++
	Optionsmodell (2021 eingeführt) überprüfen	Keine Ergebnisse bekannt	+/-
	Neue Gesellschaftsform: Gesellschaft mit gebundenem Vermögen	Entwurf in der Abstimmung	+/-
Umwelt	CO ₂ -Preis mindestens 60 €	Ab 2024 45 € und ab 2025 zwischen 55 und 65 €	++
	Klimageld	Bisher keine Einigung	+/-
	CO ₂ -Grenzausgleich	ab 1.1.2026 EU-weit wirksam	++
	Luftverkehrsteuer bis zur Entscheidung über Kerosinsteuer auf EU-Ebene behalten	Luftverkehrsteuer soll ab Mai 2024 sogar steigen	++
Unternehmen und Digitalkonzerne	Dienstwagenprivileg ökologischer ausgestalten	Keine Änderung	+/-
	Stufenmodell für Umlage der Kosten für energetische Modernisierung von Gebäuden bis Juni 2022, sonst hälftige Teilung	Ab 1.1.2023 ist ein Stufenmodell in Kraft getreten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz 2022)	++
	CO ₂ -Differenzierung der Lkw-Maut	Mini-Reform umgesetzt (2022)	++
	Überflüssige, unwirksame und umwelt- und klimaschädliche Subventionen und Ausgaben abbauen	Kaum nennenswerte Fortschritte	+/-
Andere Steuern	Keine Vereinbarung zu Finanztransaktionsteuer	Vorlage aus dem Jahr 2021 nicht weiterverfolgt	na
	Flexibilität bei der Grunderwerbsteuer für die Länder	Diskussionsentwurf zur Flexibilisierung	+/-
	Maßnahmen gegen Share Deals von Konzernen	Diskussionsentwurf und Entwurf für eine grundlegende Reform zirkuliert	+/-
	Reform der Gemeinnützigkeit	Geplant für JStG 2023	+/-
Steuerhinterziehung und Steuerbehörden	Nationale Mitteilungspflicht für Unternehmen >10 Mio. €	In der Abstimmung (WCG)	+/-
	Elektronisches Meldesystem gegen Betrug bei der Umsatzsteuer und Reverse-Charge auf EU-Ebene	Eine verpflichtende E-Rechnung ab 2028 (ohne Meldesystem) ist in Abstimmung (WCG)	+
	Das geplante Steuerforschungsinstitut für bessere Daten und Evaluierung nutzen	Schwächung der ursprünglichen Planung	-

Themenbereich	Koalitionsvertrag	Maßnahmen	Wert
Steuerhinterziehung und Steuerbehörden	Strategisches Vorgehen gegen Steuerhinterziehung, Finanzmarktkriminalität und Geldwäsche im BMF personell und organisatorisch stärken	Verbindung zu Steuerbehörden der Länder im FKBG schwach, ersparte Aufwendungen nicht als Geldwäsche	+/-
	Easy Tax und Digitalisierung	Keine Pläne bekannt	+/-
	Beschleunigte Betriebsprüfung	Beschleunigung über verkürzte Fristen ohne organisatorische Stärkung	-
	Informationsaustausch zwischen Finanzmarktaufsicht und Steuerbehörden verbessern	Austausch auch ohne Steuerstraftat möglich	++
Geldwäsche	Zoll moderner und digitaler aufstellen	GDZ hat neue Strategie zur OK-Bekämpfung vorgelegt	+
	BMF organisatorisch stärken	Neue Abteilung im BMF in Abstimmung (FKBG)	+
	Geldwäscheaufsicht für finanzmarktnahe Verpflichtete auf BaFin übertragen	In Planung (FKBG)	+
	FIU und risikobasierten Ansatz verbessern	Rechtliche Klarstellung zum RBA	+
	FATF-Empfehlungen zügig in deutsches Recht umsetzen	Umfangreiche Reformen in der Abstimmung (FKBG)	+
	Transparenzregister verbessern und digitale Verknüpfung mit anderen Registern	Kleine Verbesserungen beim Register, Verknüpfung mit Immobiliendaten (SDG II), Immobilientransaktionsregister in Planung (FKBG)	++
	Versteuerungsnachweis für gewerbliche Immobilienkäufer*innen aus dem Ausland	Keine Pläne bekannt	+
	Verbot von Immobilienerwerb mit Bargeld	Ab 1.4.2023 (SDG II)	++
EU/Internationales	Eintreten für Steuergerechtigkeit gerade auch gegenüber dem globalen Süden	EU und Deutschland stimmen gegen UN-Steuerkonvention, neue Strategie gegen Ungleichheit bisher nicht operationalisiert	-



**NETZWERK
STEUER-
GERECHTIGKEIT**

Gemeinsam für gerechte, solidarische und nachhaltige Finanzsysteme –
gegen Steuerflucht und Schattenfinanzwirtschaft weltweit

www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de